

# Geschäfts-Kalender.

## Stempel - Scalen.

Scala I für Wechsel.		
Für Oesterreich und Ungarn.		
Bis	Gebühr sammt Zuschlag	
	fl.	K
75 fl. = 150 K	— .5	— .10
150 " = 300 "	— .10	— .20
300 " = 600 "	— .20	— .40
450 " = 900 "	— .30	— .60
600 " = 1200 "	— .40	— .80
750 " = 1500 "	— .50	— 1.—
900 " = 1800 "	— .60	— 1.20
1050 " = 2100 "	— .70	— 1.40
1200 " = 2400 "	— .80	— 1.60
1350 " = 2700 "	— .90	— 1.80
1500 " = 3000 "	1.—	— 2.—
3000 " = 6000 "	2.—	— 4.—
4500 " = 9000 "	3.—	— 6.—
6000 " = 12000 "	4.—	— 8.—
7500 " = 15000 "	5.—	— 10.—
9000 " = 18000 "	6.—	— 12.—
10500 " = 21000 "	7.—	— 14.—
12000 " = 24000 "	8.—	— 16.—
13500 " = 27000 "	9.—	— 18.—

und so fort von je 1500 fl. = 3000 K um 1 fl. = 2 K mehr, wobei ein Restbetrag unter 1500 fl. = 3000 K als voll anzunehmen ist.

Scala III für Verträge etc.		
Für Oesterreich und Ungarn.		
Bis	Gebühr sammt Zuschlag	
	fl.	K
10 fl. = 20 K	— .7	— .14
20 " = 40 "	— .13	— .26
30 " = 60 "	— .19	— .37
50 " = 100 "	— .32	— .64
100 " = 200 "	— .63	— 1.26
150 " = 300 "	— .94	— 1.88
200 " = 400 "	1.25	— 2.50
400 " = 800 "	2.50	— 5.—
600 " = 1200 "	3.75	— 7.50
800 " = 1600 "	5.—	— 10.—
1000 " = 2000 "	6.25	— 12.50
1200 " = 2400 "	7.50	— 15.—
1600 " = 3200 "	10.—	— 20.—
2000 " = 4000 "	12.50	— 25.—
2400 " = 4800 "	15.—	— 30.—
2800 " = 5600 "	17.50	— 35.—
3200 " = 6400 "	20.—	— 40.—
3600 " = 7200 "	22.50	— 45.—
4000 " = 8000 "	25.—	— 50.—

Ueber 4000 fl. = 8000 K ist von je 200 fl. = 400 K eine Mehrgebühr von 1 fl. 25 kr. = 2 K 50 h zu entrichten.

Scala II für Rechtsurkunden, Empfangsbesätigungen etc.		
Für Oesterreich und Ungarn.		
Bis	Gebühr sammt Zuschlag	
	fl.	K
20 fl. = 40 K	— .7	— .14
40 " = 80 "	— .13	— .26
60 " = 120 "	— .19	— .38
100 " = 200 "	— .32	— .64
200 " = 400 "	— .63	— 1.26
300 " = 600 "	— .94	— 1.88
400 " = 800 "	1.25	— 2.50
800 " = 1600 "	2.50	— 5.—
1200 " = 2400 "	3.75	— 7.50
1600 " = 3200 "	5.—	— 10.—
2000 " = 4000 "	6.25	— 12.50
2400 " = 4800 "	7.50	— 15.—
3200 " = 6400 "	10.—	— 20.—
4000 " = 8000 "	12.50	— 25.—
4800 " = 9600 "	15.—	— 30.—
5600 " = 11200 "	17.50	— 35.—
6400 " = 12800 "	20.—	— 40.—
7200 " = 14400 "	22.50	— 45.—
8000 " = 16000 "	25.—	— 50.—

Ueber 8000 fl. = 16000 K ist von je 400 fl. = 800 K eine Mehrgebühr von 1 fl. 25 kr. = 2 K 50 h zu entrichten, wobei ein Restbetrag unter 400 fl. = 800 K als voll anzunehmen ist.

### Stempelmarken.

Mit Rücksicht auf die vorhandenen Stempelmarken können die Stempelgebühren solcher Beträge, in deren Höhe keine Marken bestehen am bequemsten in folgender Weise entrichtet werden:

Die Gebühren von		durch Marken von	
fr. 13	fr. 10	+	fr. 3
" 19	" 15	+	" 4
" 32	" 25	+	" 7
" 40	" 36	+	" 4
" 63	" 60	+	" 3
" 72	" 60	+	" 12
" 94	" 90	+	" 4
fl. 1.25	fl. 1.—	+	" 25
" 3.75	" 3.—	+	" 75
" 6.25	" 6.—	+	" 25
" 7.50	" 7.—	+	" 50
" 12.50	" 12.—	+	" 50
" 17.50	" 15.—	+	fl. 2.50
" 22.50	" 20.—	+	" 2.50
" 25.—	" 20.—	+	" 5.—

(Außer obigen gibt es noch Stempelmarken zu 1/2, 1, 2, 5 fr., fl. 2.—, fl. 4.—, fl. 10.— und Kalendermarke 6 fr.).

Kaufmännische Rechnungen und Quittungen sind bis 10 fl. = 20 K einschließlichsch  
stempelfrei, über 10 fl. = 20 K bis 50 fl. = 100 K einschließlichsch ist 1 fr. = 2 h, über 50 fl. = 100 K,  
5 fr. = 10 h Stempelgebühr. — **Saldirte Rechnungen**, welche bei öffentlichen Cassen oder  
Behörden als Quittung gelten, sind nach Scala II zu stempeln.

**Scala I** gilt a) für im Inlande ausgestellte, innerhalb sechs Monaten, und im Auslande ausgestellte, innerhalb 12 Monaten zahlbare Wechsel; b) für Indossamente (Giri) auf Wechseln, welche der Scala II unterliegen; c) für den Wechseln gleichgehaltene kaufmännische Anweisungen von mehr als achttägiger Laufzeit und Verpflichtscheine (L. P. 11, a und L. P. 60 1, a); d) für Schuldbriefe über Vorschüsse öffentlicher Creditinstitute auf Staats- und andere Werthpapiere für die Dauer von drei Monaten (L. P. 36, 1 a).

Kaufmännische Anweisungen von nicht mehr als achttägiger Laufzeit unterliegen ohne Rücksicht auf den Betrag der fixen Gebühr von 5 kr., wenn diese Laufzeit aus dem Contexte der Anweisung selbst erhellt.

Für die im Auslande ausgestellten Wechsel tritt die Stempelspflicht ein, sobald dieselben in das gebührenpflichtige Inland zu einer wechselverbindlichen Handlung oder zum gerichtlichen Gebrauch einlangen.

**Scala II** gilt a) für Rechtsurkunden, welche weder Scala I, noch Scala III, noch dem fixen Stempel von 50 kr. unterliegen; b) für Wechsel, im Inlande ausgestellte, nach sechs Monaten zahlbare, und im Auslande ausgestellte, nach zwölf Monaten zahlbare; c) für die diesen Wechseln beigelegten Empfangsbestätigungen. (Indossamente siehe Scala I.)

Dem fixen Stempel von 50 kr. unterliegen außer den im allgemeinen Stempelgesetze ausdrücklich benannten Urkunden in Folge nachträglicher Erläuterungen folgende Rechtsurkunden: a) Erklärungen über Lösung bürgerlich eingetragener Bestandverträge und Pachtcautionen, wenn der Vertrag durch Ablauf der Zeit erloschen ist; b) Urkunden über die Aenderungen des früher bestandenen Zinsfußes von Darlehenscapitalien; c) unentgeltliche Einräumungen des Vorgangsrechtes bürgerlich sichergestellter Forderungen; d) Erklärung, daß sich mit einem Pfande (Hypothek) von geringerem Werthe für ein unberührt bleibendes Recht begnügt werde, oder daß die Haftung von einem aus mehreren, für dasselbe Recht mithaftenden Pfandgegenständen ganz oder zum Theile gelöst, oder daß die Haftung von einem Pfandgegenstande auf einen anderen Gegenstand, welcher derselben haftenden Person gehört, übertragen werden könne; e) Urkunden über bürgerliche Lösung von Forderungen, welche im Consolidationswege erlöschen.

**Scala III** gilt a) für Kaufs-, Tausch- und Lieferungsverträge über bewegliche Sachen (L. P. 65, A, a, L. P. 97, A, a, L. P. 69, L. P. 57, G, a); b) für entgeltliche Cessionen über andere Sachen, als Schuldforderungen (L. P. 32, 2, g, L. P. 110, a, bb); c) für Verträge über Dienstleistungen der L. P. 40, a, b; d) für Empfangsbestätigungen der Gewinne des Zahlenlotto (L. P. 57, B, 2, b, aa); e) für Pfandkäufe (L. P. 57, C, a); f) für die Schuldverschreibungen der L. P. 36, 2, a; g) für die Verträge der Actiengesellschaften der L. P. 55, B, 2, a und b; h) Verzichtleistung auf Rechte, welche beweglichen Sachen gleichgehalten werden; (mit Ausnahme von Schuldforderungen) L. P. 101. I. A. m.

Das Papier, welches zu stempelpflichtigen Schriften verwendet wird, darf die bestimmte Größe nicht überschreiten, widrigens eine höhere Stempelgebühr zu entrichten ist. Als Grundsatz gilt, daß, wo nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt wird, das Flächenmaß eines Bogens 1750 cm<sup>2</sup> nicht überschreiten darf, d. i. die Zahl der Centimeter der Höhe und Breite des ganzen ausgebreiteten Bogens miteinander multiplicirt, darf kein höheres Product als 1750 geben, und ist daher das Papierformat von 37 cm Höhe und 47 cm Breite das entsprechendste. Bei Ueberschreitung dieses Formats ist für jeden Bogen diejenige Gebühr zu leisten, welche die bei normaler Größe des Papiers zu entrichtende Gebühr um 50 kr. übersteigt; wenn die normale Gebühr weniger als 50 kr. beträgt, ist sie doppelt zu entrichten. — Die verwendeten Stempelmarken müssen ganz unverfehrt, ohne Spur eines bereits gemachten Gebrauches sein; mit Ausnahme von Eingaben, deren Duplicaten u. s. w., Rubriksabschriften und jene Schriften, welche nur als Beilagen einer Stempelgebühr unterliegen, oder welche bedingt stempelfrei ausgefertigt wurden, und von welchen nun ein weiterer Gebrauch gemacht wird, oder die aus dem Auslande in das Inland übertragen wurden, ferner mit Ausnahme von Ankündigungen, Aufschreibungen der Handels- und Gewerbetreibenden u. dgl. soll jede Urkunde oder Schrift auf schon mit der gesetzmäßigen Marke versehenem Papier geschrieben werden. Die Stempelmarke ist daher auf dem zur Schrift bestimmten Papiere auf der ersten Seite eines jeden stempelpflichtigen Bogens an einer solchen Stelle aufzukleben, daß von der Schrift wenigstens eine Zeile, nie aber deren Ueberschrift (Titel) oder Unterschrift über die Marke unter dem Stempelzeichen in gerader Linie fortläuft und hierdurch die Marke auf dem farbigen Felde überschrieben wird. Beim Gebrauche von Blanketten ist die Marke an eine für die Handschrift aufgesparte Stelle zu kleben. — Das Abstempeln der Marken mit Privat-Stampiglien ist nicht gestattet. Die Nichterfüllung der Stempelspflicht zieht eine Strafe nach sich, welche, insoweit es sich um Urkunden handelt, die unter das Gesetz vom 8. März 1876 (R.-G.-Bl. Nr. 26) fallen, bei den der Scala I, ferner bei den einer festen Gebühr unterliegenden, im §. 20 des vorcitirten Gesetzes näher bezeichneten Urkunden das Fünffache, bei den der Scala II unterliegenden Urkunden das Zehnfache, sonst aber nach §. 79 des Gesetzes vom 9. Februar 1850 das Dreifache der Stempelgebühr beträgt, wobei bemerkt wird, daß die nach §. 20 des Gesetzes vom 8. März 1876 (R.-G.-Bl. Nr. 26) entfallenden Gebührenerhöhungen, außer in dem im §. 21 des genannten Gesetzes normirten Falle, nicht nachgesehen können.

## Alphabetisch geordneter Stempelgebühren-Tarif.

(Die Stempelgebühr betrifft stets einen Bogen, wenn nicht ausdrücklich angeführt ist „vom ersten Bogen“.)

**Abfindungsverträge** zwischen Staat und Steuereinkünftebesitzern oder Steuerpflichtigen unbedingt gebührenfrei.

**Abstände**, v. Privaten angestellt 50 fr.  
— amtliche für Dienboten, Gehilfen, Tagelöhner 15 fr.

**Abschriften**, amtliche, einfache, nicht vidimirte, v. Gerichte angestellt 36 fr.  
— bis fl. 50 Werth 25 fr.  
— amtliche, nicht vidimirte, nicht vom Gerichte, sondern von anderen Behörden angestellt 50 fr.  
— amtlich vidimirte fl. 1.  
— bis fl. 50 Werth 50 fr.  
— von der Partei besorgt und sodann amtlich vom Notar vidimirt 50 fr.  
— der Rubrik 15 fr.  
— einfache, von der Partei besorgt, frei.  
— mehrerer Urkunden auf einem Bogen bedürfen des Gesamtsampels aller einzelnen Urkunden.

**Abfentzungsgefuche** 50 fr.

**Abfentzungen** über Studien 50 fr.  
— über Rechnungen v. Privaten 50 fr.

**Abfonderungs-Urkunden** od. Protokolle, ohne Vermögensübertragung 50 fr.

**Abfchungs- u. Erläuterungen** in Streitfachen 36 fr., bis fl. 50 Werth 12 fr.

**Abtretung** der Güter an die Gläubiger, Gefuche hierum 36 fr.

**Accreditive**, wenn sie Zahlungsanweisungen sind, nach dem angewiesenen Betrage Scala II.  
— wenn sie Vollmachten sind, welche keine Rohnzuficherung enthalten 50 fr.

**Actien**, Renten und Schuldverschreibungen aus dem Auslande bei ihrer Uebertragung ins Inland vom Minimalwerthe, beziehungsweise Betraae einer Theilzahlung, nach Scala III. ammt 25% Zuschlag.

**Actu- und Passivhands- Verzeichniss** bei Güterabtretung 50 fr.

**Adels-Versäntigung** od. Diplom fl. 1.  
— Gefuche um Versäntigung, Verleihung, Uebertragung, der 1. Bogen fl. 5, jeder weitere 50 fr.

**Adjutum**, Gefuche darum 50 fr.

**Adoption**, Gefuche um Annahme an Kindesstatt, frei, Urkunde 50 fr.

**Aertzliche Zeugnisse** 50 fr.  
— über verhinderten Volks- und Bürgerfchulbesuch frei.

**Agentie-Aufnahmsbewilligung** als abgefordertes Decret fl. 1.  
— Gefuch um eine Agentie, siehe Eingaben b).

**Agnosfirungen** (Rechnungs-), außergerichtliche 50 fr.

**Altersnachricht**, Gefuch hierum 50 fr.

**Anbot zur Abschließung** eines Vertrages 50 fr.

**Anfchreibungen** an die Gewähr, Gesuch bei einem Werthe von fl. 50 vom ersten Bogen 36 fr.  
— über 50-100 fl., v. 1. Bog. 75 fr.  
— ab. 100 fl. Werth, v. 1. Bog. fl. 150. u. zw. in Büchern verschiedener Aemter so oftmal vom 1. Bogen, als die Zahl der Aemter beträgt.

**Anstalten**, öffentl., Eingaben 50 fr.  
— Eingaben an Gemeindefanstalten.

**Aufstellungs-Gefuche**, v. jed. Bog. 50 fr.  
— Decrete nach d. Werthe der gesammten Jahresbezüge, Scala III.

**Anweisungen** von Kaufleuten oder auf Kaufleute:  
1. wenn die Leistung in Geld besteht, wie Wechsel, u. wenn die Zahlbarkeit auf höchstens 8 Tage vom Ausstellungsstage lautet, pr. Stück 5 fr.  
2. wenn die Leistung nicht in Geld besteht und wenn nicht nach dem in der Anweisung ausgedrückten Werthe nach Scala II eine mindere Gebühr entfällt, 50 fr.

**Anzeigen** in Straffachen frei.

**Arbeitszeugnisse** 50 fr.  
— für Dienboten, Gehilfen, Lehrlinge, Tagelöhner 15 fr.

**Armutshzeugnisse** frei.

**Aufbewahrungsverträge** bei bedungenem Lohn nach Scala II., außerdem 50 fr.

**Ausfertigungen**, amtliche, welche weder Rechtsurkunden, noch Zeugnisse oder ämtl. Abschriften sind, stempelfrei.

**Aufgebotsnachrichten**, das Gesuch 50 fr.  
— Scheine für jedes Brautpaar 50 fr.

**Austündigung**, gerichtliche 36 fr., außergerichtliche 50 fr.

**Ausgebings-Vertrag**, d. Urkunde 50 fr.

**Aushilfs-Gefuche** 50 fr.

**Auslieferung**-Scheine (Pieferschein) per Stück fl. 1.  
— Cessionen auf denselben, jede Abtretung 5 fr.

**Auswanderungs-Gefuche** 50 fr.  
— Pässe, bei jeder Ausfertigung fl. 1.  
— Auszeichnungen, Gefuche, 1 Bg. fl. 5, Zusätze aus den inländischen öffentlichen Büchern mit Ausnahme der ämtl. Erledigung fl. 1.  
— aus ausländischen Büchern 50 fr.  
— aus ämtlich aufbewahrten Privatod. Amtsschriften 50 fr.

**Bagatelverfahren**.  
— Klagen und Executionsgefuche bis 50 fl. 12 fr., darüber 36 fr.  
— Nullitätsbeschwerden und Recurse vom 1. Bogen des 1. Pares bis 50 fl. 50 fr., darüber 1 fl.; jeden weiteren Bogen bis 50 fl. 12 fr., darüber 36 fr.  
— Urtheile bis 25 fl. 50 fr., über 25 bis 50 fl. 1 fl., über 50 bis 200 fl. 2 fl. 50 fr., über 200 fl. 5 fl.

**Bau-, Bind- u. Vollenbungs-Certificates**, auch Protokolle 50 fr.  
— Pläne, als Urkunden 50 fr.  
— Pläne, einer Eingabe als Beilage dienend 15 fr.  
— Vertrag, wenn d. Baumeister das Material liefert, Scala III; außerdem Scala II.

**Beförderungs-Gefuche** 50 fr.

**Befugniss** (Gesuch) um Tanzmusik, Vorstellungen, Concerte, Ehrenwürdigkeiten gegen Eintrittsgeld, der erste Bogen fl. 1, jeder weitere 50 fr.

**Befunde**, von Sach- u. Kunstverständigen als Beweismittel 50 fr.

**Begnadigungs-Gefuche**, im Allgemeinen 50 fr.  
— wegen Gefällsübertragungen fl. 1.  
— wegen Verbrechen od. Polizeübertretung frei.

**Beglaubigung**, s. Legalisirung.  
— als Vollmacht ohne Entgelt 50 fr.

**Beilagen** zu stempelpflichtigen Eingaben und Protokollen mit Ausnahme der Armutshzeugnisse 15 fr.  
— im Rechtsfreite, bis fl. 50 des Werthes des Gegenstandes 10 fr., über 50 fl. 15 fr., von Erkenntnissen stempelfrei.

**Beiträge zum Dr. I. I. Krankenanstaltsfonds** s. Vermögensübertragung S. 182

**Bekohnungs-Gefuche** 50 fr.

**Bekohnungs-Gefuche** 50 fr.

**Beneficien-Verleihungen**, Sei. 50 fr.

**Bergbelehnung**, Gesuch hierum fl. 1.

**Bergbuche tract** fl. 1.

**Verurtheilungen**, welche gegen Entscheidungen bei Gebührenbemessungen erhoben werden sind stempelfrei.

**Refolutions-Quittungen**, S. II.

**Bevollmächtigungsklausel** 50 fr.

**Bezugsbewilligungs-Gesuch** für Waaren fl. 1.

**Bilanzen**, bilanzirte Conti 5 fr.  
— welche von den zum Betrieb eines Bergbaues für Rechnung des Staates

bestellen Aemtern und Behörden ange stellt worden sind, gebührenfrei.

**Bodenzins-Verträge**, nach S. II.

**Bodmerei-Verträge** nach S. II.

**Bolletten-Duplicate** fl. 1.

**Brief-Copirbuch**, stempelfrei.

**Bürgerrechts-Verleihung**, Gesuch hierum fl. 2.

**Bürgerrechtsurkunden**, wenn Verbindlichkeit nicht schätzbar 50 fr., sonst nach Scala II.

**Cautionsrückempfangs- u. Befähigung** 50 fr. per Bogen.

**Certificates**, als Zeugnis, um damit die Bewilligung der competent. Behörde nachzuholen fl. 1.

**Cessionen**, unentgeltlich, für die Urkunde 50 fr.  
— Gira auf Wechsel, s. Wechsel.  
— auf den Anweisungen der Kaufleute jede Abtretung 5 fr.

**Cessionen**, auf den Verpflichtungen der Kaufleute, den Connoffamenten der Seeschiffer, den Ladefcheinen der Frachtführer, den Auslieferungsscheinen (Kagerscheinen, Warrants), den Bodmereibriefen und See-Affecruanzpolizien jede Abtretung 5 fr.  
— von anderen Schuldforderungen nach dem Werthe des Entgelts S. II.  
— von allen anderen Rechten als Schuldforderungen, wie Kaufverträge.

**Cheques** (Checks) per Stück 2 fr., wenn jede diese Bezeichnung ausdrücklich tragen und von statutenmäßig berechtigten inländ. Gesellschaften herrühren.

**Citations-Edicte**, Gesuch hierum fl. 1.

**Compromissverträge** 50 fr.

**Concursverfahren**.  
— Eingaben um Eröffnung desselben. 1. Bogen 1 fl., die übrigen je 36 fr.  
— Forberungsanmeldungen bis 50 fl. 12 fr., darüber 36 fr.  
— Abschriften per Bogen 36 fr.  
— Erkenntnisse über frittige Rangordnung nach Werth des Streitgegenstandes bis 50 fl. 1 fl., darüber 2 fl. 50 fr.  
— Borrechtsklagen für die Urtheilsschöpfung fl. 2.50.  
— Liquidation für Urtheilsschöpfung fl. 1.25.  
— Classificationsurtheile vom Activvermögen d. Masse 5/10.  
— Anzüge aus denselben fl. 1.  
— Massa-Vertreter in den Verhandlungen und Schriften stempelfrei, außer in Classificationserkenntnissen und deren Auszügen.

**Connoffamente** pr. Stück fl. 1.  
— Cessionen auf demselben für jede Abtretung 5 fr.

**Consense** von Privaten 50 fr. per Bogen.

**Consumo-Pässe**, Gesuch hierum fl. 1.

**Conti**, Noten, Ausweise, Einreichbücher u. s. w., welche von Handels- u. Gewerbetreibenden über Gegenstände ihres Handels- u. Gewerbetriebes an Handels- u. Gewerbetreibende od. andere Personen ange stellt werden, ohne Unterchied, ob dieselben die Saldringen enthalten oder nicht, mit Ausfchluß der bilanzirten Conti bis 10 fl. stempelfrei, über 10 fl. bis 50 fl. 1 fr. und über 50 fl. 5 fr.

**Werden** saldirte Conti zu einem gerichtlichen Gebrauche oder anstatt Caffee beigebracht, so unterliegen sie der für Empfangsscheine festgesetzten Gebühr nach S. II.

Die Verpflichtung zur Zahlung dieser festen Gebühr tritt auch dann ein, wenn derlei Rechnungen in den Text einer kaufmännischen Correspondenz aufgenommen oder einer solchen

als Anhang Beilage u. dgl. beigefügt werden.

Die Unterschrift des Ausstellers ist zur Begründung der Gebührenpflicht nicht erforderlich, sondern es genügt, wenn die Anstalt oder Person, in deren Geschäft die Ausstellung erfolgt, aus der Rechnung, z. B. aus einer Druckbezeichnung, Stambigle u. dgl. entnommen werden kann.

Unter dieser Voraussetzung unterliegen daher auch die in den Geschäften der Hotelbesitzer, Gastwirthe u. dgl. ausgestellten Rechnungen dieser Gebühr.

Convocations-Edicte, Gesuch fl. 1.

Copulations-Scheine für jeden Trauungsfall u. Bogen 50 fr.

Coramirungen kempfreier.

Curatelsrechnungen (ohne Rechtskraft),

Eingabe m. Vorlage 36 fr. pr. Bogen.

— eventuell auf Grund A. m. u. s. e. n. g. n. i. s. s. e. s. nach Tarifpost 75 p. kempfreier.

Dampffesselprüfung, Gesuch 50 fr.

— Certificate frei.

Darlehensgeschäfte, kaufmännische

gegen Faustpfand, die Schuldurkunde

nach Sc. II.

— der Pfandschein 50 fr.

— wenn jedoch das sogenannte Kost-

geschäft die Dauer von 8 Tagen nicht

überschreitet 10 fr.

— Vertrag, u. zw. die darin errichteten

Urkunden, Schuldscheine u. Schulb-

riefe:

1. über Verbindlichkeiten auf Staats- u.

andere Werthpapiere, oder Baaren

auf 3 Monate, auch die Prolongation

nach dem Betrage Scala I.

2. von anderen Anstalten und

Personen und auf längere Zeit ertelht

nach Scala II.

3. andere Schuldverschreibungen,

wenn sie auf Ueberbringer lauten,

nach dem Werthe Scala III.; wenn

sie nicht auf Ueberbringer lauten,

nach Scala II.; wird jedoch die

Darlehensdauer verlängert, so ist

nach Scala III. zu ergänzen.

Datums-Gertification, gerichtl. fl. 1.

Depositen als eine Zahlung, die der

Erleger im eigenen oder eines

anderen Namen an Denjenigen, auf

den der legte Gegenstand, für

zurückzuhalten ist, leistet, nach Scala II.

— Empfangscheine über erfolgte

Depositen 50 fr.

— Gesuche um Annahme oder Aus-

folgung s. Eingaben a).

— Extracte fl. 1.

Defensiv-Dmittungen, n. Sc. II.

Däten-Anweisungen von Privaten

nach Scala II.

Dienstabschiede bei Privaten 50 fr.

— für Diensthöten, Gehilfen zc. 15 fr.

Dienstboten - Zeugnisse und Reise-

Urkunden 15 fr.

Dienstverleibungsgesuche 50 fr.

Dienstverträge, entgeltliche, über

Dienstleistungen nach dem Betrage

aller Jahregehälter, mit Rücksicht auf

die Dauer der Leistung nach Scala III.

Diplome fl. 1, von Priv. ausgeh. 50 fr.

Disciplinar - Angelegenheiten, Ein-

gaben pr. Bogen 50 fr., Recurse v.

1. Bogen fl. 1.

Dienstgesuche an öffentliche Behörden

und Aemter 50 fr.

Duplicate gerichtlicher Eingaben in u.

außer Streitverfahren 36 fr., anderer

Eingaben 50 fr.

— amtliche, auf Ansuchen der Partei

von Volletten u. Steuerzeichen fl. 1,

der Urtheile fl. 1.

Duplicate im Rechtsstreit per Bogen

36 fr. und bei einem Gegenstande

unter fl. 50 12 fr.

Durchführpässe, Gesuch um dieselben,

um 1. Bogen fl. 1.

Edicte, Gesuch hierum fl. 1.

Erbewilligungen, von Privaten 50 fr.

Erbispenen, Gesuch hierum 50 fr.

Ehepacte, Vertrag nach Scala II.

— Siehe Vermögensübertragung.

Ehepacte. Enthält der Vertrag Rechte, welche erst nach dem Tode eines Gatten wirksam werden, v. 1. Bg. fl. 1.

— Eingaben um handelsgerichtliche Eintragung der Vermögensrechte der Ehefrau eines Kaufmannes, v. 1. Bg. fl. 5, jeder weitere 50 fr.

Ehescheidungs-, Trennungs- oder Ungültigkeitserklärungs-Eingaben 50 fr.

Ehrenämter, Gesuch um Verleihung, 1. Bg. fl. 5, jeder weitere 50 fr.

Einantwortungs-Gesuche 36 fr.

Einbürgerungs-Edicte, Gesuche fl. 1.

Einbürgerungs-Gesuch um Staats- oder Gemeinbürgerrecht fl. 2.

Einfuhrpässe, Gesuche hierum fl. 1.

Eingaben v. Privatpersonen:

a) 1. im gerichtl. Verfahren in

und außer Streitfachen 36 fr.

2. Alle anderen von jedem Bogen,

woferne die einen (1) u. die anderen

(2) in den nachfolgenden Absätzen

keiner höheren oder niederen Gebühr

zugewiesen oder dieselben nicht

befreit sind 50 fr.;

b) bezüglich nachstehender Erwerbs-

befugnisse: 1. wodurch der selbst-

ständige Betrieb eines freien Gewer-

bes bei der Behörde angemeldet

oder die zum Gewerbsbetriebe erforder-

liche Concession der Behörde ange-

sucht wird, und um Befugniß zu

Privatagenten:

aa) in der Haupt- und Residenzstadt

Wien vom ersten Bogen fl. 6;

bb) in anderen Städten mit einer

Bevölkerung von mehr als 50.000

Seelen, v. 1. Bg. fl. 4;

cc) 10.000 — 50.000 Seelen vom

1. Bogen fl. 3;

dd) 5000 — 10.000 Seel. v. 1. Bg. fl. 2.

ee) in allen übrigen Orten fl. 1.50.

in allen diesen Fällen ein jeder

weitere Bogen 50 fr.;

2. um Ertheilung oder An-

erkennung einer Berechtigung oder

Befugniß zu Unternehmungen oder

Erwerbgeschäften in anderen als

den im Absätze b, 1. bezeichneten Fällen,

dann zur Vornahme einzelner, einer

besonderen behördlichen Gestattung

bedürftigen Erwerbsacte, als: Zur

Abhaltung v. öffentl. Tanzmusiken,

zur Offenhaltung der Gasse, Schank-,

Kaffeehäuser über die polizeilichen

Sperfhunde, zur Ausstellung von

Sehenswürdigkeiten, zu gymnastischen

ob. theatralischen Vorstellungen, Concerten

zc. gegen zahlbaren Zutritt,

1. Bogen fl. 1;

c) 1. um Verleihung, Bestätigung

oder Uebertragung von Abelsgraden,

Verleihung von Orden, um Be-

willigung, ausländische Orden an-

nehmen und tragen zu dürfen, Ver-

einigung oder Verbesserung von

Wappen, Ausfertigung eines Wap-

penbriefes, Bewilligung v. Namens-

änderungen oder Namens- Ueber-

tragungen, Verleihung v. Würden,

Ehrentiteln und sonstigen Ehren-

vorzügen und Auszeichnungen mit

Inbegriff jener für gewerbliche Unter-

nehmungen, v. 1. Bg. fl. 5.

Bei gerichtl. Eingaben oder deren

Stelle vertretenden Protokollen,

welche keine Rechtsurkunden ent-

halten u. einer festen Stempelgebühr

von 50 fr. oder einer höheren für den

1. Bogen unterliegen, beträgt die

festen Gebühr für den 2. und ferneren

Bogen nur 36 fr., u. wenn der Streit-

gegenstand ohne Nebengebühren 50 fl.

übersteigt, nur 12 fr.

Eingaben, resp. Anzeigen über das

Verammlungsrecht 50 fr.

2. um Ertheilung, Anerkennung

oder Bestätigung von Privilegien,

worunter auch die ausschließlichen Industrie-Privilegien mitbegriffen sind, 1. Bogen fl. 3;

3. um Verleihung od. Anerkennung d. österreichischen Staatsbürgerschaft, um Ertheilung des Gemeinbürgerrechtes oder die Aufnahme in den Gemeinbenderband, v. 1. Bogen fl. 2.

d) um Kundmachung, öffentl. Verfeigerungen und Eingaben an die Civilgerichte, worin die Ausfertigung von Urtheilen angeht, oder deren ordnungsmäßige Erledigung die Ausfertigung eines Edictes notwendig erfordert, 1. Bg. fl. 1;

e) um Ertheilung v. Pässen zur Ein-, Aus- u. Durchfuhr von Kochsalz, Tabak und Schießpulver und um Bewilligung zur Ein- oder Ausfuhr bestimmter Waaren, insoweit dazu eine besondere Bewilligung erforderlich ist, 1. Bg. fl. 1;

f) um die Bewilligung zur Erleichterung oder Erweiterung, zur Vertauschung, Verwandlung oder Verschuldung eines Fideicommisses, 1. Bogen fl. 1.

g) Appellations- und Revisionsanmeldungen gegen die unter Urtheile aufgezählten Erkenntnisse, u. z.:

aa) Wenn vom gerichtlichen Erkenntnisse I. Instanz eine feste Stempelgebühr von nicht mehr als fl. 5 zu entrichten ist, ebenfalls als vom Erkenntnisse I. Instanz von beiden Theilen zu entrichten ist;

bb) in allen and. Fällen 1. Bg. fl. 10.

Recurse gegen die unter Urtheile

aufgeführten Erkenntnisse unter-

liegen der Hälfte der hier festgesetzten

Gebühr für d. 1. Bogen.

h) Recurse, d. i. alle Berufungen

gegen die Entscheidung oder Ver-

fügung einer unteren Instanz an die

höhere, welche nicht unter g) be-

griffen, oder gegen die Vorschreibung

der Gebühren und anderer öffent-

licher Abgaben gerichtet sind, u. die

außerordentlichen Obabensuche im

Verfahren wegen Gefährdung, v.

1. Bg. fl. 1.

Wenn jedoch der Werth des Gegen-

standes fl. 50 nicht übersteigt, vom

1. Bg. 50 fr.

i) die gerichtlichen Eingaben im

Rechtsstreit bis fl. 50 Werth mit Aus-

schluß der Appellations- u. Revisions-

Anmeldungen, dann Recurse 12 fr.

k) Eingaben, alle, um Eintragung

in die öffentlichen Bücher über un-

bewegliche Sachen u. die ihnen gleich-

gehalt. Gerechtfame (Hypotheken-,

Notifikations-, Verfahrprotokolle

u. f. w.), ohne Unterschied, ob die

Eintragung zu unbedingter oder zur

bedingten Erwerbung dinglicher

Rechte (Intabulation, Pränotation)

oder zur Lösung eingetragener

Rechte oder zu einem anderen

Zwecke stattfindet, wenn der Werth

fl. 100 übersteigt, 1. Bg. fl. 1.50,

übersteigt er nicht fl. 100, 1. Bogen

75 fr., übersteigt er nicht fl. 50 beim

1. Bogen 36 fr.

l) um Superreinerbebung des

executiven Fandredites auf einem

bereits in die öffentlichen Bücher

eingetragenen Fandredites, wenn der

Rechtswert ohne Rebegebühren

fl. 50 nicht übersteigt 12 fr., über-

steigt er 50 fl., dann 36 fr.

m) um Eintragung der Firma eines

Gesellschaftsvertrages oder Firma-

änderung, vom 1. Bogen fl. 10.

Eingaben um Eintragung einer in

dem Handelsregister des Handels-

gerichtes der Haupt- Niederlassung

schon eingetragenen Firma bei dem

Handelsgerichte desjenigen Bezirkes,

wo dieselbe eine Zweigniederlassung

hat, 1. Bogen fl. 10.

Eingaben um Eintragung der Procura für jeden Berechtigten fl. 5. — um Eintragung der Liquidatoren, dann der Vermögensrechte, welche der Ehefrau eines Kaufmanns durch die Ehepacten eingeräumt werden, v. 1. Bg. fl. 5.

n) Eingaben, welche zugleich Rechtsurkunden über Rechtsgeschäfte sind welche der scalamäßigen oder Percentualgebühr unterliegen, haben auch die für die Rechtsgeschäfte entfallende Gebühr zu zahlen.

o) Eingaben, in zwei- oder mehrfacher Ausfertigung überreicht, unterliegen das zweite und jedes weitere Paar der für Eingaben a), Eingaben und wenn für die Haupteingabe ein milderer Stempel vorgeschrieben ist, der für die Haupteingabe festgesetzten Gebühr.

Eingaben oder Gesuche um Ertheilung von Almosen, von Armenprüfungen oder um Aufnahme in letztere sind frei.

Eingabebogen, bei der festen Stempelgebühr bis 50 fr. derselbe, welcher für den ersten Bogen bestimmt ist, dann beim Werth od. Betragstempel ist für den 1. Bogen der höhere Stempel zu nehmen und die übrigen 50 fr.

— bei gerichtlichen Eingaben und deren Stelle vertretenden Protokollen, wenn sie keine Rechtsurkunden enthalten und einer festen Gebühr von 50 fr. oder einer höheren für den ersten Bogen unterliegen, der zweite und jeder weitere Bogen 36 fr. und wenn der Streitgegenstand fl. 50 nicht übersteigt 12 fr.

Bei amtlichen oder amtlich vidimirten Abschriften und Auszügen aus öffentlichen Büchern und bei Duplicaten amtl. Ausfertigungen unterliegt jeder Bogen einem Guldenstempel.

Einreden im Streitverfahren pr. Bogen 36 fr., und unter fl. 50 Streitgegenstand 12 fr.

Eintragungsgebühren in Grundbuchsachen. Bis 100 fl. frei, über 100 fl. bis 120 fl. 75 fr., über 120 bis 140 fl. 87½ fr., u. s. w. für je 20 fl. 12½ fr. mehr. Für 800 fl. 5 fl., darüber erfolgt Vorschreibung durch das Steueramt.

Empfangsbefestigung (Quittungen) bei einer schätzbaren Sache nach Sc. II. Wird die Zahlung in der Urkunde über das Hauptgeschäft bestätigt, dann gebührenfrei.

— über eine z. Verwahrung, zum Gebrauche oder als Pfand übernommene Sache 50 fr.

— über gerichtliche Deposten, wenn nach der Scala keine mindere Gebühr entfällt 50 fr.

— Empfangs- und Aufnahmscheine (Frachtkarten) eines Frächters oder einer Transportanstalt mit Ausnahme der l. Postanstalt über die Uebernahme von Waaren zum Transporte ohne Unterhalt, ob darin der Empfang des Frachtlohnes bestätigt wird oder nicht, und jmo: die Connossemente der Seeschiffer, Ladefcheine der Frächter und Auslieferungsscheine (Lagerfcheine, Warrants), der zur Aufbewahrung von Waaren oder anderen bewegl. Sachen ermächtigten Anstalten, wenn dieselben auf Ordre lauten, pr. Stück fl. 1.

— alle anderen Empfangs- u. Aufnahmscheine pr. Stück 5 fr.

— Empfangs- und Aufnahmscheine der Eisenbahn- und Dampfschiffsfahrts-Unternehmungen über die Uebernahme von Personen zum Transporte (Personenkarten) bei einem Fahrpreise bis 50 fr. von jedem Stück 1 fr., und bei einem höheren

Fahrpreise aber so oftmal 1 fr. als 50 fr. in dem Fahrpreise enthalten sind. Jeder Rest unter 50 fr. ist als voll anzunehmen und die Gebühr nie höher als mit 25 fr. für das Stück zu bemessen. Werden die Personenkarten auf mehrere Personen oder für die Hin- und Rückreise ausgestellt, so ist die Gebühr im ersten Falle nach der Zahl der Personen oder im letzteren doppelt zu berechnen.

Empfangsbefestigung über Frachtlohn, als abgeordnetausgestellte Frachtlohn-Quittungen vom Betrage nach Scala II.

— über gerichtliche Aufkündigungen Kemptfrei.

Wird jedoch ein gerichtlicher Gebrauch gemacht 50 fr.

— über Beträge oder Sachen im Werthe unter fl. 2 Kemptfrei.

— Andere Kemptpflichtige Empfangsbefestigungen als Rechtsurkunden 50 fr.

Entlassungsgesuche 50 fr.

Erbschaftteilungen 50 fr.

Erbschaftlärungen 50 fr.

Erbschaftsleistungen 50 fr.

Erbsverträge, vom 1. Bogen fl. 1., die übrigen je 50 fr.

Erfolgsantrag-Gesuch 36 fr.

Erkenntnisse, s. Urtheile.

Erstreckungsgesuche 36 fr.

— bei einem Streitgegenstande unter 50 fl. 12 fr.

Erwerbsteuer-Erklärungen, bei nicht Feuerämtl. Gebrauch 50 fr.

Erwerbsteuerfcheine, Duplicate fl. 1.

— Gesuche um Erfolgung von Duplicaten 50 fr.

Erziehungs-Beiträge, Gesuche 50 fr.

— Quittungen darüber n. Sc. II.

Expensnoten zum gerichtl. Gebrauch, wenn darüber selbst als eine Rechnung ein Streit geführt wird 50 fr.

— zu einem anderen gerichtlichen oder amtlichen Gebrauche 15 fr.

Extrablattungs-Gesuche von mehr als fl. 100, vom 1. Bogen fl. 1.50

— bis 50 fl. Werth 36 fr.

— bis 100 fl. Werth 75 fr.

Extracte aus im Auslande geführten Büchern 50 fr.

— aus inländischen über d. unbewegl. Besitz von jedem Bogen fl. 1.

Fahrtarten (Personen-) bis 50 fr. per Stück 1 fr.

— bei höherem Fahrpreis für je 50 fr. 1 fr., jedoch nie mehr als 25 fr.

Passionen zur Bemessung von Abgaben, Kemptfrei.

Reibetungsprotokolle über bewegliche Sachen bis 50 fl. 12 fr., darüber 36 fr. per Bogen, dann vom Gesammtwerthe nach Scala III.

Reibetungsbedingungen per Bogen 50 fr.

— Urkunden, wenn sie legitime Anordnungen sind, fl. 1.

— Gesuche zur Errichtung, Erweiterung, Verkauf, Verwandl. o. Verschuld. derselb. fl. 1.

Stigma-Protokollierung siehe Eingaben.

Flagen-Patente, v. 1. Bogen fl. 1.

Frachtbriefe und die Duplicate derselben, per Stück 5 fr.

— über Sendungen, welche nicht per Post und nicht weiter als 5 Meilen im Umkreise des Ortes der Aufgabe erfolgen, per Stück 1 fr.

Frachtkarten, Connossemente der Seeschiffer, Ladefcheine, Warrants, per Stück fl. 1.

— alle anderen per Stück 5 fr.

— von welchen ein gerichtlicher Gebrauch gemacht wird, oder als Quittungen beigebracht 50 fr.

Frequentations-Zeugnisse 15 fr.

Frst-Gesuche z. Verminverläng. 36 fr.

— bei einem Streitgegenstande unter fl. 50, 12 fr.

Geburts-Scheine 50 fr.

— Geburts-, Trauungs- u. Todtenscheine von Uraltern, Reservisten des Heeres, der Marine, der Landwehr u. Landeschützen, ferner deren Familien zum Zwecke der militär. Evidenzhaltung ausgestellt, sind Kemptfrei, überdies unentgeltlich erhältlich.

Gebalts-Quittungen n. Sc. II.

Gemeinden, Eingaben an diese 50 fr.

— Gesuch um Gemeindebürgerrechtsverleihung, 1. Bogen fl. 2.

Gesellschaftsverträge, wo die Gesellschafter nur ihre Mähe zu einem Zwecke, dessen Gegenstand nicht schon in einer schätzbar. Sache besteht, vereinigen, v. 1. Bg. fl. 2.

— zu einem Zwecke, der keinen Vortheil für die Gesellschafter zum Gegenstande hat, v. 1. Bg. fl. 5.

— wenn sie nur ihre Sachen, oder ihre Mähe u. ihre Sachen vereinigen, n. zw.:

a) von Actiengesellschaften über 10 Jahre geschlossen, von der Vermögens-Einlage nach Scala III;

b) von Commandit-Gesellschaften auf Actien über 10 Jahre von der Vermögenseinlage der Commanditisten nach Scala III, von den übrigen Gesellschaften nach Scala II;

c) von allen anderen Gesellschaften von der Einlage nach Sc. II, jedoch nie weniger als fl. 5.

Gesuche, s. Eingaben.

Gesundheitszeugnisse, s. Zeugnisse.

Gewährbriefe fl. 1 per Bogen.

Gewerbanmeldung, s. Eingaben.

Gewerbsbücher, s. Handelsbücher.

Gewinnsteuer, siehe Quellen etc.

Grundabgaben, Gesuche 50 fr.

Grundgesuche 50 fr.

— außerordentliche bei Gefälls-Ueberretungen fl. 1.

Grenzbescheidungen 36 fr., unter fl. 50 Streitgegenstand 12 fr.

Streitfähigkeitserklärungen, Gesuch 36 fr.

Grundbuchsachen. Extracte aus dem Inlande fl. 1, aus dem Auslande 50 fr.

— Abschriften aus der Urkundenammlung 36 fr., vidimirt 1 fr. pr. Bogen.

— Eingaben behufs Eintragung bis 50 fl. Werth 36 fr., über 50–100 fl. 75 fr., darüber 1 fl. 50 fr. vom 1. Bogen; jeder weitere Bogen bis 50 fl. Werth 12 fr., darüber 36 fr.

— Recurse vom 1. Bogen 1 fl., sonst 36 fr. per Bogen.

— Dubrilsabschriften per Bogen 15 fr.

— siehe auch Eintragungsgebühren.

Grundsteuer-Eingaben oder Urkunden Kemptfrei.

— Beschw. werden oder Recurse über die Entscheidung solcher Eingaben, welche einen Betrag bis 50 fl. betreffen, 15 fr., u. über höhere Beträge 36 fr.

Gutachten von Höch- oder Kunstverständigen in Partesachen oder als Beweismittel 50 fr.

Güterfcheine fl. 1.

Güterzeugnisse bei Gütergemeinschafts- od. Gesellschaftsvertrag 50 fr.

Gymnasial-Prüfungs-, Sittlichkeits- und Abgangszeugnisse 15 fr.

— Naturrits-Zeugnisse 50 fr.

Handels- und Gewerbsbücher, n. zw.:

a) die Haupt-, die Conto-Corrent- und die Saldo-Contobücher der Kaufleute, Fabrikanten u. Gewerbetreibenden, von jedem Bogen im Ausmaß von 5040 cm<sup>2</sup> 25 fr.

b) alle anderen Bücher, welche über einen Handels- oder andern Gewerbetrieb, industrielle Unternehmungen, dann über Geschäftsvermittlungen, insbesondere d. Handelsmakler (Senale) geführt werden, ausschließlich der Briefcopiebücher von jedem Bogen im Ausmaß von 2640 cm<sup>2</sup> 5 fr.

Bücher, welche bloß über die Manipulation oder den inneren Geschäftsbetrieb geführt werden, insbesondere die Notizbücher, welche Handel- und Gewerbetreibende bei sich tragen, sind stempelfrei.

Jene Einschreib-Bücher, welche von dem Arbeitgeber an den Arbeitnehmer über die übergebenen Stoffe oder geleisteten Arbeiten erfolgt werden, selbst wenn die Abkattung des Arbeitslohnes von dem Arbeitgeber eingetragen wird, sind bedingt stempelfrei.

Unter Handels- und Gewerbsbüchern werden überhaupt alle Geschäftsaufzeichnungen verstanden, die über einen Handels- oder Gewerbsbetrieb, einzelne Theile desselben oder Hilfsverrichtungen zum Behufe eines solchen Betriebes geführt werden, diese Geschäfts- Aufzeichnungen müssen gebunden od. geheftet sein, od. auf einzelnen Bogen oder Blättern stattfinden, die einzelnen Geschäfte selbst od. Ueberlichten derselben darstellen. Das Finanzministerium ist ermächtigt, im Wege des Uebereinkommens d. Entrichtung der Gebühr mittelst Stempelmarken gegen ein jährl. Pauschale zu erlassen. Handels-Conti, f. Conti.

Hauptbücher, f. Handels- u. Gewerksbücher.

Haussätze, deren Ausfertigung fl. 1. Gesuche bis fl. 50 Satz 36 fr., bis fl. 100 Satz 75 fr., und über fl. 100 Satz v. 1. Bg. fl. 1.50.

Hauptrümpfe, auf das Gesuch hierum fl. 1.

Heimatweine 50 fr.

— für Diensthoten, Lehrlinge, Gehilfen, Tagelöhner 15 fr., Gesuche frei hierum.

Heirats-Contracte nach Sc. II.

Hotelcoupons und Rundreisebillets-coupons stempelfrei.

Hypothekar-Verordnungen n. dem Werthe der Verbindlichkeit Scala II.

— bei einer nicht schäd. Sache 50 fr.

Jagdarten, Certificate on Bezirks-hauptmannschaften 1 fl., von Gemeinden ausgehelt 50 fr. für Diensthoten, Gehilfen, Lehrlinge, Tagelöhner 15 fr.

Inmatriculirungs-Scheine als Schulzeugnisse 15 fr.

Impfungszeugnisse frei.

Incorporations-Scheine fl. 1.

Intabulations-Gesuche über fl. 100 fl. 1.50.

— von fl. 50 bis fl. 100, 75 fr.

— bis fl. 50, 36 fr.

— um Subreconverleibung des executiven Pfandrechts auf einem bereits haftenden Pfandrechte bis fl. 50 Werth 12 fr., über fl. 50 Werth 36 fr.

Interimsscheine f. Actien.

Inventarien, gerichtliche 36 fr.

— und wenn der Werth unter fl. 50 ist, 12 fr.

— außergerichtliche 50 fr.

Justificirungs-Erklärung 50 fr.

Kalender, per Stück 6 fr.

— als Datumzeiger frei.

Karten, per Spiel von 36 und weniger Blättern 15 fr., von größeren Spielen 30 fr.; für lackirte oder waschbare Karten das Doppelte.

Kaufverträge, wenn die Sache beweglich ist, nach Scala III, ist sie unbeweglich, die Urkunde 50 fr. von jedem Bogen, und außerdem für das Rechtsgeschäft vom Werthe des Kaufobjectes, wenn seit der letzten Uebertragung nicht mehr verfloßen sind als: 2 Jahre 1%, 4 Jahre 1½%, 6 Jahre 2%, 8 Jahre 2½%, 10 Jahre 3%.

Klagen 36 fr., bei einem Streitgegenstande unter fl. 50, 12 fr.

Krankenkassenfonds f. Vermögensübertragung.

Kugantänze nach Scala III.

Lagerpandhscheine f. Warrants.

Landtafel-Extracte fl. 1.

Lebenszeugnisse 50 fr., für Tagelöhner u. dgl. 15 fr.

Legalisirungen, a) von Behörden für die Befähigung einer Parteiunterschrift fl. 1.

Legalisirungen für die gleichzeitige Befähigung der weiteren Parteiunterschrift, je 50 fr.

— b) dem Notar für d. Befähigung einer Parteiunterschrift 50 fr.

— die Befähigung jeder weiteren Unterschrift 25 fr.

Legitimationen, amtliche, frei.

— von Privatperson. ausgehelt 50 fr.

Legitimations-Karten als Reiseurkunden fl. 1.

Lebenbriefe nach Scala II.

Leih-Verträge bei unbrauchbaren Sachen bloß zum unentgeltlichen Gebrauche 50 fr.

Leihwillige Anordnungen fl. 1.

Licitationen, Licit.-Bedingungen 50 fr.

— Gesuche um Kundmachung fl. 1.

Liedlohs-Verträge n. Sc. II.

Lieferungs-Verträge, wonach Sachen od. Arbeiten sammt dem Stoffe um einen bedungenen Preis zu liefern sind, nach diesem Preise Sc. III, wird jedoch bloß die Arbeit geliefert, nach dem bedungenen Preise, Sc. II.

Löbhnungs-Confignation, -Listen u. zw. für jede einzelne Befähigung Sc. II.

Lösungsgesuche bei einem Werthe über fl. 100 v. 1. Bg. fl. 1.50.

— bis 100 fl. Werth 75 fr.

— bis fl. 50 Werth 36 fr.

— wenn keine Quittung oder Urkunde beiliegt, noch außerdem nach dem Werthe der gelöschten Summe Sc. II.

— bei einer Lösung von Adnotationen, abschlägigen Bescheiden 36 fr.

Lösungserklärungen der Parteien nach dem Werth der zu löschenden Summe Scala II.

— ist die Summe abgefordert quittirt 50 fr.

Lotterien, Verlosungen, Auspielungen, Lottoanlehen, wenn Baaren, Prestionen, Effecten u. Kunstgegenstände ausgepielt werden, nach Sc. II. Lohe von Wohlthätigkeitslotterien od. bei Gesamtspielenlage bis 500 fl. frei.

Trotzdem gelten die Bestimmungen der Lotterievorschriften.

— Bei Staatslotterien u. a. Verlosungen 20% Gebühr nach Abzug der Spieleinlage (Nominawerth), Bemessung nach je 5 fl. Restbetrag von 1 fl. und darüber wie 5 fl.

— Gewinn beim Zahlenlotto 15% Gebühr, ohne Abzug des Spieleinleges und nicht abgerundet.

Mahnverfahren.

— Zahlungsbegeh bis 25 fl. 25 fr., über 25 bis 50 fl. 50 fr., über 50 fl. 1 fl.

Majorats-Errichtungsurkunden als leghwillige Anordnungen v. 1. Bg. fl. 1.

Marktpreis-Certificate 50 fr.

Matrifel-Auszüge aus den Registern über Geburten, Tausen, Trauungen und Sterbefälle oder förmliche Geburts-, Tauf-, Trauungs- und Todtencheine, für jeden einzelnen Fall 50 fr.

Naturitätszeugnisse 50 fr.

Rechtserkenntnis-Verleibungsurkunde fl. 1.

Rechtverträge, nach Scala II, für die Eintragung ½%.

Willkürbefreiungszeugnisse, von Gemeinben und Seelsorgern ausgehelt, frei.

Wunderjährigkeits-Nachricht-Gesuch 50 fr.

Russificenzen 1 fl., Gesuch hierum 1 fl.

Wundungs-Gesuche fl. 1.

Nachrichts-Gesuche, insofern sie nicht Recurre sind, 50 fr.

Namensübertragung, Gesuch um Bewilligung hierzu fl. 5.

Notifikations-Extracte fl. 1.

Nullitäts-Beschwerden 36 fr.

— wenn Streitgegenstand unter fl. 50, 12 fr.

Offerte 50 fr.

Ordens-Verleihungs- und Traguingsbewilligungs-Gesuche fl. 5, Diplom fl. 1.

Pacht-Verträge nach Scala II, für die Eintragung außerdem ½%.

Pässe, Passirischeine, f. Reise-urkunden.

Patente, die über die Ertheilung einer besonderen Befugnis ausgehelt sind fl. 1.

Pensions-Gesuche 50 fr.

Pensions-Versicherungs-urkunden nach Scala III nach dem Werth, als welcher der 10fache Betrag der Jahreszinsen zu berechnen ist.

Polizzen, nach d. Prämie, Scala II.

Präsentationen auf geistliche Präbenden oder auf Stellungen an öffentlichen Behörden von Privatpersonen 50 fr.

Preis-Quertennungs-Certificate 50 fr.

Prioritäts-Abtretungen, unentgeltliche, die Urkunde 50 fr.

— das Rechtsgeschäft abgefordert entgeltliche nach Sc. II.

— Eintragungen vom Entgelte, wenn der Werth 100 fl. übersteigt, ½%.

Prioritätsklagen oder Borrechtsklagen über 50 fl. Werth 36 fr.

— unter fl. 50 Werth 12 fr.

— Vergleich über ein freitragendes Borrecht 50 fr.

Privilegien-Gesuche um Verleihung oder Befähigung fl. 3.

— um Verlängerung 50 fr.

Verleibungs-Ausfertigungen fl. 1.

Procura, Gesuch um Eintragung fl. 5.

Promessscheine per Loß 50 fr.

Proteste, d. i. Wechselproteste, vom Notar aufgenommen fl. 1.

— Wechselproteste vom Gerichte aufgenommen bei Wechseln bis 200 fl. fl. 2.

— über fl. 200, fl. 3.

Protokolle-Abschriften, amtliche, einfache nicht vidimirte 36 fr.

— gerichtliche, von anderen Behörden ausgehelt 50 fr.

— amtlich vidimirte fl. 1.

— nicht amtliche, d. i. von Parteien verfaßt, aber amtlich und notariell vidimirt 50 fr.

— von anderen Personen vidim. 50 fr.

— im Schritte bis 50 fl. 25 fr., über 50 fl. 36 fr.

Protokolle, gebührenpflichtig:

a) 1. Alle, welche die Stelle einer Eingabe vertreten, siehe Eingaben.

2. Alle jene, welche eine Rechtsurkunde enthalten, unterliegen außer der für den ersten Bogen d. Rechtsurkunde festgesetzten Gebühr im gerichtlichen Verfahren auch noch der Stempelgebühr von 36 fr. und bei einem Werthe unter fl. 50, 12 fr.

b) welche von einem Gerichte in und außer Streitigkeiten aufgenommen werden und nicht schon unter a) begriffen sind 36 fr.

Uebersteigt der Werth des Streitgegenstandes ohne Nebengebühren nicht 50 fl. mit Ausschluß der Protokolle über Appellations- u. Revisionsanmeldungen u. über Recurre, durch aus 12 fr.

c) welche von anderen Behörden aufgenommen werden und nicht schon unter a) begriffen sind; über Streitigkeiten zwischen zwei Privatpersonen: wenn der Werth d. Streitgegenstandes fl. 50 nicht übersteigt, 15 fr.

In allen anderen Fällen 36 fr.

Befunde, Zeugenverhöre u. andere Vernehmungen zur Erhebung von Thatumständen oder Sachverhältnissen, über welche ein Privater um die Ertheilung eines amtlichen Zeugnisses oder um eine amtliche Gestattung eingeschritten ist, 50 fr.

Provisions-Gebühr 50 fr.

Prüfungs-Decrete fl. 1.

Quartiergebühren-Quittungen Scala II Quittungen f. Empfangsbekätigungen. Ratificationen in besonderen Urkunden 50 fr.

Reambulations-Urkunden 50 fr.

Recepisse, f. Empfangsbekätigungen.

Rechnungen, siehe Conti.

Rechnungs-Abolutorien von Privatpersonen 50 fr.

— Agnoscirungen u. Erlebig. 50 fr.

Rechtserfahrungen-Klagen 36 fr.

— unter fl. 50 Werth 12 fr.

Recurre, gegen jene Erkenntnisse und Urtheile, welche bis zu einem 5 Guldenhöchstl. ausgefertigt werden, der 1. Bogen die Hälfte des Urtheilstempels.

— in allen anderen Fällen der 1. Bogen fl. 5, und wenn der Werth des Gegenstandes fl. 50 nicht übersteigt, 50 fr.

— im gerichtlichen oder nicht gerichtlichen Verfahren gegen Entscheidung oder Verfügung einer unteren Instanz an eine höhere vom 1. Bg. fl. 1.

— gegen die Entscheidung über solche Eingaben, welche zur Zustandebringung der Gebührenbeweisung oder zur Vorschreibung od. Erwirkung der gesetzlich gestatteten Ermäßigungen, Abschreibungen oder Zukunftsabgaben eingebracht werden, wenn die Gebühr fl. 50 nicht überschreitet, 15 fr., überschreitet sie fl. 50, 36 fr.

— Erste Recurre sind frei, wenn sie gegen die Bemessung von Stempel- oder unmittelbaren Gebühren gerichtstünd.

— in Straffällen frei.

Reiseurkunden für Diensthater, Gesellen, Lehrlinge, Tagelöhner, Arbeiter und überhaupt Personen, die von einem den gewöhnlichen Tagelohn nicht übersteigenden Erwerbe leben, v. jeder Ausfertigung 15 fr.

— für andere Personen, jede Ausfertigung fl. 1.

Relutions-Verträge n. Sc. II.

Remunerations-Eingaben 50 fr.

Reuten aus dem Auslande f. Actien.

Repartitions-Ausweise in Concurrenzverhandlungen 50 fr.

Repertorien der Notare 5 fr.

Repliken, im Streitverfahren 36 fr., unter fl. 50 Werth 12 fr.

Restzahlungs-Quittungen nach Sc. II.

— Wird zugleich die Gesamtforderung befätigt, so ist die Gebühr vom Gesamtbetrage zu entrichten.

Restzettel 50 fr.

Reverse, ist der Gegenstand schätzbar nach Scala II.

— ist dies nicht der Fall, 50 fr.

Rubriken in Streitsachen bis 50 fl. 10 fr., über 50 fl. 15 fr.

Schadloshaltung-Reverse, wenn weder Leistung noch Gegenleistung schätzbar ist 50 fr., sonst Scala II.

Schaustellungen von Ehrenschildigkeiten. Gesuch hierum fl. 1. Bewilligung darüber per Bogen 1 fl.

Schänkungen 50 fr., unter fl. 50 Werth 12 fr.

Scheidebriefe zwischen jüdischen Eheleuten 50 fr.

Scheidungsfragen der Eheleute, wenn über das Vermögen od. v. Unterhalt keine Verfügung getroffen ist, 36 fr.

Schenkungen. Die Urkunden darüber unterliegen ohne Rücksicht auf den geschenkten Gegenstand, dem Urkundenstempel.

Die Urkunden über Schenkungen:

a) unter Lebenden, von jedem Bogen 50 fr.

b) auf den Todesfall, v. 1. Bg. fl. 1.

Bezüglich des Rechtsgeschäftes ist zwischen Verwandten (siehe Vermögensübertragung); bei allen anderen Fällen 10% des Werthes zu entrichten.

Schiedsrichter- als Compromiß-Verträge 50 fr.

Schiedsrichterliche Urtheile. Für jede Ausfertigung d. Schiedspruches bei einem Streitgegenstand bis fl. 50 50 fr.

— über 50 fl. bis fl. 200, fl. 1.25.

— über 200 fl. od. nicht schätzbar fl. 2.50

Schließpulver, Gesuche um Pässe hierum vom 1. Bogen 1 fl.

Schiffabkündigungs-Certificats von landesfürstl. Behörden u. Aemtern fl. 1, sonst 50 fr.

— Eigenthums-Certificats, inländisch fl. 1.

Schiffabkündigungs-Patente fl. 1.

Schlusszettel der Börsen- und Waarenrentale der Stück 5 fr.

(Bei einem gerichtlichen Gebrauch: derselben ist die für das Rechtsgeschäft entfallende Gebühr zu entrichten.)

Schulden- Auerkennungen als Eingabe 50 fr.

Schuldsscheine nach Scala II.

Schuldverschreibungen, deren Coupons unterliegen der Gebühr nach dem angegebenen Betrage und Scala II.

— aus dem Auslande f. Actien.

Schulgeld- Befreiungs- Gesuche, mit einem Armutshzeugnis belegt, frei.

Schulzeugnisse, f. Zeugnisse.

Schurfbewilligungs-Gesuche fl. 1.

Schurfslicenzen fl. 1.

Seepässe, für jede Ausfertigung fl. 1.

Sequestrations-Gesuche 36 fr.

Spielarten, für Spielte bis 36 Blätter 15 fr., darüber 30 fr.; für Ladirte und machbare Karten das Doppelte.

Staatsbürgerrecht, Gesuche um Verleihung desselben fl. 2.

Stammabäume, v. den Matrifel-Führern verfaßt oder bekätigt, für jeden Geburts-, Trauungs- od. Todesfall 50 fr.

— von Privatpersonen verfaßt, als Beilagen 15 fr.

Stiftbriefe (Seelsorge) der Bogen 50 fr.

— Entwürfe, der Behörde vorgelegende, per Bogen 15 fr.

Straf anzeigen frei.

Sukcussions-Quittungen nach Sc. II.

— Reverse nach d. Werthe Scala II., oder wenn der Unterhaltsbetrag nicht angegeben ist, 50 fr.

Tabakbau zum eigenen Gebrauch 50 fr.; sonst 1 fl.

Tabak- u. Stempel-Verfälschungs-Licenzen, Gesuche hierum fl. 1.

Tabular-Auszüge. Bekätigungen fl. 1.

— Gesuche bei einem Werth bis fl. 50, 36 fr., bis fl. 100, 75 fr., über fl. 100 fl. 1.50

— Gläubiger, Consense derselb. 50 fr.

Tagelöhner - Quittungen nach Sc. II.

Tagelöhner- Erkröndungen, Gesuche hierum 36 fr.

Tagelöhner- Protokolle 36 fr., unter fl. 50 Werth 12 fr.

Tanzmusik-Licenzen, Ges. hierum fl. 1.

Taufscheine, v. jed. Geburtsfall 50 fr.

Taufch- Verträge, die Vertrags-Urkunde bei bewegl. Sachen nach Sc. III.

— b. unbewegl. Sach. d. Urkunde 50 fr.

Testamente bei Vermögensübertragungen über fl. 25, ohne Schuldenabzug fl. 1, Beilagen per Bogen 15 fr.

Theilschuldverschreibungen f. Actien.

Theilschuldungs-Quittung Sc. II.

Todtenbeschaugebühr in Wien 1 fl. aus dem Nachlasse, ev. von den die Begräbnisstätten Tragenben zu begleichen.

Todtenscheine pr. Bogen und Todesfall 50 fr. Siehe auch Geburtscheine.

Taufscheine, pr. Bogen und Trauungsfall 50 fr. Siehe auch Geburtscheine.

Uebergabs- und Uebernahme-Urkunde 50 fr., außerdem die Gebühren für das Rechtsgeschäft.

Urkunden, Rechtsurkunden, welche eine Vermögensübertragung oder die Aufhebung von Rechten und Verbindlichkeiten in sich enthalten, wenn dadurch das Eigentum, der Fruchtgenuss oder das Verbandsrecht einer unbeweglichen Sache entgeltlich übertragen wird 50 fr., nebst der Gebühr des Rechtsgeschäftes 4 1/2%, in Ungarn 4 1/10%; Urkunden über Vermögensübertragungen auf den Todesfall (Testamente, Codicille, Erbverträge, Schenkungen), Bestimmungen der Ehepacte und anderer Verträge 1 fl.; wenn Leistung und Gegenleistung, so dadurch nicht Rechte und Verbindlichkeiten aufgehoben werden, 50 fr.; wenn eine Uebertragung, Befestigung, Aufhebung von Rechten und Verbindlichkeiten nicht stattfindet, 50 fr.; f. a. Schenkungen.

Uebersetzungen v. beideten Dolmetschern fl. 1.

Uebersetzungs-Gesuche 50 fr.

Uebersetzungs- Certificats zur Erlangung d. Uebersetzungs-Gebühren 50 fr.

Unterhalts-Reverse n. Sc. II.

— Ist d. Werth nicht angegeben, 50 fr.

Unterhaltungen, Gesuche hierum 50 fr.

Urfahrs-Pässe, per Bogen und Ausfertigung fl. 1.

— für Tagelöhner 15 fr.

Urtheils-Duplicate fl. 1.

— Urtheile I. Instanz bis 50 fl. 1 fl., über 50 bis 200 fl. 2 fl. 50 fr., über 200 bis 800 fl. 5 fl., darüber 1/2% sammt 25% Zuschlag; siehe auch Bagatellverfahren.

Verbotungs-Gesuche 36 fr.

— bei einem Streitgegenstande unter fl. 50 12 fr.

Verdienst-Zeugnisse 50 fr.

— für Tagelöhner 15 fr.

Verechtigungen - Bewilligungen von Privatnen 50 fr.

Verfah- Extracte fl. 1.

Vergleiche, wenn der Gegenst. nicht schätzbar ist, 50 fr. per Bogen, dann Protokollstempel 36 fr.

— wenn dadurch die Uebertragung einer unbewegl. Sache erfolgt, die Urkunde 50 fr.

— der Vergleich selbst nach d. Werthe, 3 1/2%, nach Maßgabe der Vorbestdauer entsprechender Nachlass, in allen anderen Fällen nach dem Werthe, womit sich verglichen wird, Sc. II.

Vergleichs- Intimation fl. 1., wenn unter 50 fl., 50 fr.

— Protokolle, wie Vergleiche.

Verkaufs-Aufträge nach dem bedung. Kaufgabe Scala III.

Verkaufs-Verträge bei bewegl. Sachen n. d. Werthe Scala III.

— b. unbew. Sachen, d. Urkunde 50 fr.

— Noten der Handels- u. Geschäftstreibenden, f. Conti.

Verkaufsschein, f. jed. Brautpaar 50 fr.

Verkaufsverträge nach dem Werthe des Honorars Scala II.

Verlassenschafts-Abhandlungen, Eingaben hierüber 36 fr.

— bei einem Gesamtnachlass bis fl. 25 frei.

— Abschriften, amtliche, per Bogen 36 fr., vidimirt 1 fl. per Bogen.

— Inventare 36 fr. per Bogen.

— f. a. Vermögensübertragung.

Bermählungs-Schein für jedes Brautpaar 50 fr.

Vermögens-Bekanntn. als Beil. 15 fr.

Vermögensübertragung u. ter Lebenden durch entgeltl. Rechtsgeschäft, Uebertragung unbeweglicher Sachen, wenn mit Rücksicht auf Gebührennachlaß seit letzter Uebertragung nicht mehr als 2 Jahre verlossen sind,  $1\frac{1}{2}\%$ , 4 Jahre  $1\frac{1}{2}\%$ , 6 Jahre  $2\frac{1}{2}\%$ , 8 Jahre  $3\frac{1}{2}\%$ , 10 Jahre  $4\frac{1}{2}\%$ ; siehe auch Schenkungen. Zwischen Eltern an ehel. und unehel. Kinder oder Nachkommen derselben u. umgekehrt; von Eltern an die mit ihren Kindern die Ehe eingehende u. durch dieselbe verbundene Personen; von Stiefeltern an Stiefkinder und Waisekinder an Waiskinder; zwischen nicht geschiedenen od. getrennten Gatten sind — wenn Haus oder Liegenschaft vom Eigentümer benützt wird, an unmittelbaren Gebühren zu entrichten: 1. Bei Schenkung, Ehepacten oder Todeswegen, wenn Werth bis 500 fl. od. ganzes reines Vermögen nicht höher,  $1\%$  sammt Zuschlag zc. wie oben, dann  $1\frac{1}{2}\%$  ohne Zuschlag vom Werthe d. unbewegl. Sachen. 2. Wenn Werth 4000 fl. nicht übersteigt,  $1\%$  zc. wie oben, dann  $1\frac{1}{2}\%$  ohne Zuschlag vom Werthe d. unbewegl. Sachen. 3. Wenn Uebertragung bis 8000 fl. Werth, durch ein Rechtsgeschäft unter Lebenden, entgeltlich od. unentgeltlich erfolgt,  $1\%$  zc., jedoch  $1\frac{1}{2}\%$  sammt Zuschlag v. Werthe d. unbew. Sachen.

Ist der Gegenstand der Uebertragung unbewegl. Sache, so muß vom Werth (außer der Schenkungs- oder Erbgebühren)  $1\frac{1}{2}\%$  vom übrigen Werth (der entgeltl. Uebertragung)  $4\frac{1}{2}\%$  bzw. seit letzter Besitzveränderung vermind. Gebühr, entrichtet werden. Beiträge zu dem Ar. I. I. Krankenanstaltsfonde bei Todesfällen: Breit von solchen, dem Nachlaß bis 200 fl. oder wenn Nachlaß von Militärpersonen. Bei allen übrigen Personen (in Wien festhaft gewesen) und  $1\%$  Uebertragungsgebühr, b. im reinen Nachlaß zur Einhebung bis 500 fl.  $\frac{1}{10}\%$ , bis 1000 fl.  $\frac{1}{5}\%$ , bis 5000 fl.  $\frac{1}{10}\%$ , bis 10.000 fl.  $\frac{1}{20}\%$ , bis 50.000 fl.  $\frac{1}{10}\%$ , bis 100.000 fl.  $\frac{1}{20}\%$ , bis 200.000 fl.  $\frac{1}{10}\%$ , bis 300.000 fl.  $\frac{1}{10}\%$ , bis 400.000 fl.  $\frac{1}{5}\%$ , bis 500.000 fl.  $\frac{1}{20}\%$  darüber für je 100.000 fl.  $\frac{1}{20}\%$  mehr. Beträgt die Vermögensübertragungsgebühr  $4\%$  oder  $8\%$ , so kommen obige Sätze in Doppelster, beziehungsweise vierfacher Höhe zur Anwendung (Kandessgesetz für Nied.-Oesterr. 31. Jänner 1891). Verpflegs-Contract n. Sc. II.

Verpflichtschaine der Kaufleute über Leistungen in Geld oder über eine Quantität vertretbarer Sachen oder Werthpapiere, ohne daß darin die Verpflichtung zur Leistung von einer Gegenleistung abhängig gemacht wird: a) wenn die Leistung in Geld besteht, wie Wechsel.

b) Wenn die Leistung nicht in Geld besteht, wenn nicht nach dem Werthe nach Sc. II eine mindere Gebühr entfällt, 50 fr.

Verlaß-Zettel ohne Angabe des Betrages d. Pfandvertrags. 50 fr.

Verprechen, zur Einhebung eines Vertrages binden, 50 fr.

Ver sicherungen, öffentliche, Gesuch und Kundmachung derselben fl. 1.

Versteigerungs-Protokolle vom Erlöse nach Scala III.

— nicht als Rechtsurt. geltend 36 fr.

— übersteigt jedoch der Betrag nicht fl. 50, 12 fr.

— Bedingnisse 50 fr.

Vertheilungen • Ausweise, wie Theilungs-Urkunden 50 fr.

— nicht gefertigt, als Beilage 15 fr.

— gefertigt, als Beilage 15 fr.

— gefertigt, als Beilage 15 fr.

— gefertigt, als Beilage 15 fr.

— gefertigt, als Beilage 15 fr.

Verwahrungs-Verträge, nach Sc. II. — außerdem v. jedem Bogen 50 fr. Verwaltungsgerichtshof. Beschwerden per Bogen und Abschrift, Beilagen und Rubriken je 15 fr. Verzeichnisse der Beilagen, wie Beilagen 15 fr.

Verzichtleistungen auf Rechte: entgeltliche, wenn der Gegenstand und das Entgelt nicht schätzbar sind, 50 fr. — wenn der Gegenstand eine Schuldforderung ist, nach dem Werthe Scala II, in allen anderen Fällen nach d. Werthe Scala III. Unentgeltliche, wie Schenkungen.

Vidimirte Abschriften, siehe Abschriften. Vollmachten, wenn sie keine Vollmacht zur Sicherung enthalten, 50 fr. — außerdem nach dem Betrage Sc. II, jedoch nie weniger als 50 fr. pr. Bogen.

Vollmachts-Clauseln auf Quittungen u. anderen Urkunden wie Vollmachten. Vormerkungs-Gesuche fl. 1.50.

Vormundschaft s. Curatel.

Vorstellungen an gerichtl. Behörden, welche die Verfügung oder Entscheidung getroffen haben, 36 fr.

— unt. fl. 50 Werth des Gegenst. 12 fr.

Vorstellungen an eine höhere Instanz, siehe Recurse.

— außerordentliche, Gnadengesuche bei Gefälligkeitsvertretungen fl. 1.

Waaren-Ein-, Aus- und Durchfuhrpässe, Gesuche um Ertheilung derselben fl. 1.

Waffenpässe, per Stück fl. 1. Gesuche hierum sind frei.

Wahlfähigkeits-Decrete fl. 1.

Wahlfähigkeits-Decrete, Gesuch hierum 50 fr.

Wanderbücher, v. jed. Ausfertigung. 15 fr.

Wappenbriefe, Gesuche um Ausfertigung, 1. Bogen fl. 5. Der Wappenbrief selbst wie „Protokolle“.

Warrants, pr. Stück fl. 1.

— Cessionen auf denselben 50 fr.

Werden von den I. I. Postämtern obliterirt.

Wechsel, wenn derselbe im Inlande ausgestellt und nicht später als 12 Monate vom Ausstellungstage zahlbar ist, oder wenn derselbe im Auslande ausgestellt ist und nicht später als 12 Monate vom Ausstellungstage zahlbar ist, nach Scala I. — Im Inlande ausgestellte Wechsel, welche später als 6 Monate vom Ausstellungstage zahlbar sind, und im Auslande ausgestellte Wechsel, welche später als 12 Monate vom Ausstellungstage zahlbar sind, nach Scala II. Ausländische Wechsel, welche ausschließlich im Auslande zahlbar sind, unterliegen, wenn sie im Inlande in Umlauf gesetzt werden, der Gebühr von 2 fr. für je fl. 100 der Wechselsumme.

— Wechsel können auf den amtlichen, mit dem eingedruckten Stempelzeichen versehenen Blanketten, welche in den Stempelverschleißlocalen zu haben sind, oder auch auf anderen Blanketten ausgestellt werden, in letzterem Falle müssen jedoch die Stempelmarken auf der Rückseite des Blankettes vor der Ausfertigung des Wechsels befestigt und von einem zu dieser Amtshandlung bestimmten Amte mit dem amtlichen Siegel überstempelt werden. — (Die früher üblich und gekattete gewesene Entrichtung der Gebühren durch Aufkleben und Uberschreiben der Stempelmarken ist jetzt nicht mehr gestattet und werden in dieser Weise gekempelte Wechsel als nicht gekempelt angesehen und die

— Wechsel können auf den amtlichen, mit dem eingedruckten Stempelzeichen versehenen Blanketten, welche in den Stempelverschleißlocalen zu haben sind, oder auch auf anderen Blanketten ausgestellt werden, in letzterem Falle müssen jedoch die Stempelmarken auf der Rückseite des Blankettes vor der Ausfertigung des Wechsels befestigt und von einem zu dieser Amtshandlung bestimmten Amte mit dem amtlichen Siegel überstempelt werden. — (Die früher üblich und gekattete gewesene Entrichtung der Gebühren durch Aufkleben und Uberschreiben der Stempelmarken ist jetzt nicht mehr gestattet und werden in dieser Weise gekempelte Wechsel als nicht gekempelt angesehen und die

— Wechsel können auf den amtlichen, mit dem eingedruckten Stempelzeichen versehenen Blanketten, welche in den Stempelverschleißlocalen zu haben sind, oder auch auf anderen Blanketten ausgestellt werden, in letzterem Falle müssen jedoch die Stempelmarken auf der Rückseite des Blankettes vor der Ausfertigung des Wechsels befestigt und von einem zu dieser Amtshandlung bestimmten Amte mit dem amtlichen Siegel überstempelt werden. — (Die früher üblich und gekattete gewesene Entrichtung der Gebühren durch Aufkleben und Uberschreiben der Stempelmarken ist jetzt nicht mehr gestattet und werden in dieser Weise gekempelte Wechsel als nicht gekempelt angesehen und die

— Wechsel können auf den amtlichen, mit dem eingedruckten Stempelzeichen versehenen Blanketten, welche in den Stempelverschleißlocalen zu haben sind, oder auch auf anderen Blanketten ausgestellt werden, in letzterem Falle müssen jedoch die Stempelmarken auf der Rückseite des Blankettes vor der Ausfertigung des Wechsels befestigt und von einem zu dieser Amtshandlung bestimmten Amte mit dem amtlichen Siegel überstempelt werden. — (Die früher üblich und gekattete gewesene Entrichtung der Gebühren durch Aufkleben und Uberschreiben der Stempelmarken ist jetzt nicht mehr gestattet und werden in dieser Weise gekempelte Wechsel als nicht gekempelt angesehen und die

— Wechsel können auf den amtlichen, mit dem eingedruckten Stempelzeichen versehenen Blanketten, welche in den Stempelverschleißlocalen zu haben sind, oder auch auf anderen Blanketten ausgestellt werden, in letzterem Falle müssen jedoch die Stempelmarken auf der Rückseite des Blankettes vor der Ausfertigung des Wechsels befestigt und von einem zu dieser Amtshandlung bestimmten Amte mit dem amtlichen Siegel überstempelt werden. — (Die früher üblich und gekattete gewesene Entrichtung der Gebühren durch Aufkleben und Uberschreiben der Stempelmarken ist jetzt nicht mehr gestattet und werden in dieser Weise gekempelte Wechsel als nicht gekempelt angesehen und die

— Wechsel können auf den amtlichen, mit dem eingedruckten Stempelzeichen versehenen Blanketten, welche in den Stempelverschleißlocalen zu haben sind, oder auch auf anderen Blanketten ausgestellt werden, in letzterem Falle müssen jedoch die Stempelmarken auf der Rückseite des Blankettes vor der Ausfertigung des Wechsels befestigt und von einem zu dieser Amtshandlung bestimmten Amte mit dem amtlichen Siegel überstempelt werden. — (Die früher üblich und gekattete gewesene Entrichtung der Gebühren durch Aufkleben und Uberschreiben der Stempelmarken ist jetzt nicht mehr gestattet und werden in dieser Weise gekempelte Wechsel als nicht gekempelt angesehen und die

— Wechsel können auf den amtlichen, mit dem eingedruckten Stempelzeichen versehenen Blanketten, welche in den Stempelverschleißlocalen zu haben sind, oder auch auf anderen Blanketten ausgestellt werden, in letzterem Falle müssen jedoch die Stempelmarken auf der Rückseite des Blankettes vor der Ausfertigung des Wechsels befestigt und von einem zu dieser Amtshandlung bestimmten Amte mit dem amtlichen Siegel überstempelt werden. — (Die früher üblich und gekattete gewesene Entrichtung der Gebühren durch Aufkleben und Uberschreiben der Stempelmarken ist jetzt nicht mehr gestattet und werden in dieser Weise gekempelte Wechsel als nicht gekempelt angesehen und die

— Wechsel können auf den amtlichen, mit dem eingedruckten Stempelzeichen versehenen Blanketten, welche in den Stempelverschleißlocalen zu haben sind, oder auch auf anderen Blanketten ausgestellt werden, in letzterem Falle müssen jedoch die Stempelmarken auf der Rückseite des Blankettes vor der Ausfertigung des Wechsels befestigt und von einem zu dieser Amtshandlung bestimmten Amte mit dem amtlichen Siegel überstempelt werden. — (Die früher üblich und gekattete gewesene Entrichtung der Gebühren durch Aufkleben und Uberschreiben der Stempelmarken ist jetzt nicht mehr gestattet und werden in dieser Weise gekempelte Wechsel als nicht gekempelt angesehen und die

— Wechsel können auf den amtlichen, mit dem eingedruckten Stempelzeichen versehenen Blanketten, welche in den Stempelverschleißlocalen zu haben sind, oder auch auf anderen Blanketten ausgestellt werden, in letzterem Falle müssen jedoch die Stempelmarken auf der Rückseite des Blankettes vor der Ausfertigung des Wechsels befestigt und von einem zu dieser Amtshandlung bestimmten Amte mit dem amtlichen Siegel überstempelt werden. — (Die früher üblich und gekattete gewesene Entrichtung der Gebühren durch Aufkleben und Uberschreiben der Stempelmarken ist jetzt nicht mehr gestattet und werden in dieser Weise gekempelte Wechsel als nicht gekempelt angesehen und die

— Wechsel können auf den amtlichen, mit dem eingedruckten Stempelzeichen versehenen Blanketten, welche in den Stempelverschleißlocalen zu haben sind, oder auch auf anderen Blanketten ausgestellt werden, in letzterem Falle müssen jedoch die Stempelmarken auf der Rückseite des Blankettes vor der Ausfertigung des Wechsels befestigt und von einem zu dieser Amtshandlung bestimmten Amte mit dem amtlichen Siegel überstempelt werden. — (Die früher üblich und gekattete gewesene Entrichtung der Gebühren durch Aufkleben und Uberschreiben der Stempelmarken ist jetzt nicht mehr gestattet und werden in dieser Weise gekempelte Wechsel als nicht gekempelt angesehen und die

— Wechsel können auf den amtlichen, mit dem eingedruckten Stempelzeichen versehenen Blanketten, welche in den Stempelverschleißlocalen zu haben sind, oder auch auf anderen Blanketten ausgestellt werden, in letzterem Falle müssen jedoch die Stempelmarken auf der Rückseite des Blankettes vor der Ausfertigung des Wechsels befestigt und von einem zu dieser Amtshandlung bestimmten Amte mit dem amtlichen Siegel überstempelt werden. — (Die früher üblich und gekattete gewesene Entrichtung der Gebühren durch Aufkleben und Uberschreiben der Stempelmarken ist jetzt nicht mehr gestattet und werden in dieser Weise gekempelte Wechsel als nicht gekempelt angesehen und die

— Wechsel können auf den amtlichen, mit dem eingedruckten Stempelzeichen versehenen Blanketten, welche in den Stempelverschleißlocalen zu haben sind, oder auch auf anderen Blanketten ausgestellt werden, in letzterem Falle müssen jedoch die Stempelmarken auf der Rückseite des Blankettes vor der Ausfertigung des Wechsels befestigt und von einem zu dieser Amtshandlung bestimmten Amte mit dem amtlichen Siegel überstempelt werden. — (Die früher üblich und gekattete gewesene Entrichtung der Gebühren durch Aufkleben und Uberschreiben der Stempelmarken ist jetzt nicht mehr gestattet und werden in dieser Weise gekempelte Wechsel als nicht gekempelt angesehen und die

— Wechsel können auf den amtlichen, mit dem eingedruckten Stempelzeichen versehenen Blanketten, welche in den Stempelverschleißlocalen zu haben sind, oder auch auf anderen Blanketten ausgestellt werden, in letzterem Falle müssen jedoch die Stempelmarken auf der Rückseite des Blankettes vor der Ausfertigung des Wechsels befestigt und von einem zu dieser Amtshandlung bestimmten Amte mit dem amtlichen Siegel überstempelt werden. — (Die früher üblich und gekattete gewesene Entrichtung der Gebühren durch Aufkleben und Uberschreiben der Stempelmarken ist jetzt nicht mehr gestattet und werden in dieser Weise gekempelte Wechsel als nicht gekempelt angesehen und die

— Wechsel können auf den amtlichen, mit dem eingedruckten Stempelzeichen versehenen Blanketten, welche in den Stempelverschleißlocalen zu haben sind, oder auch auf anderen Blanketten ausgestellt werden, in letzterem Falle müssen jedoch die Stempelmarken auf der Rückseite des Blankettes vor der Ausfertigung des Wechsels befestigt und von einem zu dieser Amtshandlung bestimmten Amte mit dem amtlichen Siegel überstempelt werden. — (Die früher üblich und gekattete gewesene Entrichtung der Gebühren durch Aufkleben und Uberschreiben der Stempelmarken ist jetzt nicht mehr gestattet und werden in dieser Weise gekempelte Wechsel als nicht gekempelt angesehen und die

— Wechsel können auf den amtlichen, mit dem eingedruckten Stempelzeichen versehenen Blanketten, welche in den Stempelverschleißlocalen zu haben sind, oder auch auf anderen Blanketten ausgestellt werden, in letzterem Falle müssen jedoch die Stempelmarken auf der Rückseite des Blankettes vor der Ausfertigung des Wechsels befestigt und von einem zu dieser Amtshandlung bestimmten Amte mit dem amtlichen Siegel überstempelt werden. — (Die früher üblich und gekattete gewesene Entrichtung der Gebühren durch Aufkleben und Uberschreiben der Stempelmarken ist jetzt nicht mehr gestattet und werden in dieser Weise gekempelte Wechsel als nicht gekempelt angesehen und die

— Wechsel können auf den amtlichen, mit dem eingedruckten Stempelzeichen versehenen Blanketten, welche in den Stempelverschleißlocalen zu haben sind, oder auch auf anderen Blanketten ausgestellt werden, in letzterem Falle müssen jedoch die Stempelmarken auf der Rückseite des Blankettes vor der Ausfertigung des Wechsels befestigt und von einem zu dieser Amtshandlung bestimmten Amte mit dem amtlichen Siegel überstempelt werden. — (Die früher üblich und gekattete gewesene Entrichtung der Gebühren durch Aufkleben und Uberschreiben der Stempelmarken ist jetzt nicht mehr gestattet und werden in dieser Weise gekempelte Wechsel als nicht gekempelt angesehen und die

— Wechsel können auf den amtlichen, mit dem eingedruckten Stempelzeichen versehenen Blanketten, welche in den Stempelverschleißlocalen zu haben sind, oder auch auf anderen Blanketten ausgestellt werden, in letzterem Falle müssen jedoch die Stempelmarken auf der Rückseite des Blankettes vor der Ausfertigung des Wechsels befestigt und von einem zu dieser Amtshandlung bestimmten Amte mit dem amtlichen Siegel überstempelt werden. — (Die früher üblich und gekattete gewesene Entrichtung der Gebühren durch Aufkleben und Uberschreiben der Stempelmarken ist jetzt nicht mehr gestattet und werden in dieser Weise gekempelte Wechsel als nicht gekempelt angesehen und die

— Wechsel können auf den amtlichen, mit dem eingedruckten Stempelzeichen versehenen Blanketten, welche in den Stempelverschleißlocalen zu haben sind, oder auch auf anderen Blanketten ausgestellt werden, in letzterem Falle müssen jedoch die Stempelmarken auf der Rückseite des Blankettes vor der Ausfertigung des Wechsels befestigt und von einem zu dieser Amtshandlung bestimmten Amte mit dem amtlichen Siegel überstempelt werden. — (Die früher üblich und gekattete gewesene Entrichtung der Gebühren durch Aufkleben und Uberschreiben der Stempelmarken ist jetzt nicht mehr gestattet und werden in dieser Weise gekempelte Wechsel als nicht gekempelt angesehen und die

— Wechsel können auf den amtlichen, mit dem eingedruckten Stempelzeichen versehenen Blanketten, welche in den Stempelverschleißlocalen zu haben sind, oder auch auf anderen Blanketten ausgestellt werden, in letzterem Falle müssen jedoch die Stempelmarken auf der Rückseite des Blankettes vor der Ausfertigung des Wechsels befestigt und von einem zu dieser Amtshandlung bestimmten Amte mit dem amtlichen Siegel überstempelt werden. — (Die früher üblich und gekattete gewesene Entrichtung der Gebühren durch Aufkleben und Uberschreiben der Stempelmarken ist jetzt nicht mehr gestattet und werden in dieser Weise gekempelte Wechsel als nicht gekempelt angesehen und die

— Wechsel können auf den amtlichen, mit dem eingedruckten Stempelzeichen versehenen Blanketten, welche in den Stempelverschleißlocalen zu haben sind, oder auch auf anderen Blanketten ausgestellt werden, in letzterem Falle müssen jedoch die Stempelmarken auf der Rückseite des Blankettes vor der Ausfertigung des Wechsels befestigt und von einem zu dieser Amtshandlung bestimmten Amte mit dem amtlichen Siegel überstempelt werden. — (Die früher üblich und gekattete gewesene Entrichtung der Gebühren durch Aufkleben und Uberschreiben der Stempelmarken ist jetzt nicht mehr gestattet und werden in dieser Weise gekempelte Wechsel als nicht gekempelt angesehen und die

— Wechsel können auf den amtlichen, mit dem eingedruckten Stempelzeichen versehenen Blanketten, welche in den Stempelverschleißlocalen zu haben sind, oder auch auf anderen Blanketten ausgestellt werden, in letzterem Falle müssen jedoch die Stempelmarken auf der Rückseite des Blankettes vor der Ausfertigung des Wechsels befestigt und von einem zu dieser Amtshandlung bestimmten Amte mit dem amtlichen Siegel überstempelt werden. — (Die früher üblich und gekattete gewesene Entrichtung der Gebühren durch Aufkleben und Uberschreiben der Stempelmarken ist jetzt nicht mehr gestattet und werden in dieser Weise gekempelte Wechsel als nicht gekempelt angesehen und die

— Wechsel können auf den amtlichen, mit dem eingedruckten Stempelzeichen versehenen Blanketten, welche in den Stempelverschleißlocalen zu haben sind, oder auch auf anderen Blanketten ausgestellt werden, in letzterem Falle müssen jedoch die Stempelmarken auf der Rückseite des Blankettes vor der Ausfertigung des Wechsels befestigt und von einem zu dieser Amtshandlung bestimmten Amte mit dem amtlichen Siegel überstempelt werden. — (Die früher üblich und gekattete gewesene Entrichtung der Gebühren durch Aufkleben und Uberschreiben der Stempelmarken ist jetzt nicht mehr gestattet und werden in dieser Weise gekempelte Wechsel als nicht gekempelt angesehen und die

— Wechsel können auf den amtlichen, mit dem eingedruckten Stempelzeichen versehenen Blanketten, welche in den Stempelverschleißlocalen zu haben sind, oder auch auf anderen Blanketten ausgestellt werden, in letzterem Falle müssen jedoch die Stempelmarken auf der Rückseite des Blankettes vor der Ausfertigung des Wechsels befestigt und von einem zu dieser Amtshandlung bestimmten Amte mit dem amtlichen Siegel überstempelt werden. — (Die früher üblich und gekattete gewesene Entrichtung der Gebühren durch Aufkleben und Uberschreiben der Stempelmarken ist jetzt nicht mehr gestattet und werden in dieser Weise gekempelte Wechsel als nicht gekempelt angesehen und die

— Wechsel können auf den amtlichen, mit dem eingedruckten Stempelzeichen versehenen Blanketten, welche in den Stempelverschleißlocalen zu haben sind, oder auch auf anderen Blanketten ausgestellt werden, in letzterem Falle müssen jedoch die Stempelmarken auf der Rückseite des Blankettes vor der Ausfertigung des Wechsels befestigt und von einem zu dieser Amtshandlung bestimmten Amte mit dem amtlichen Siegel überstempelt werden. — (Die früher üblich und gekattete gewesene Entrichtung der Gebühren durch Aufkleben und Uberschreiben der Stempelmarken ist jetzt nicht mehr gestattet und werden in dieser Weise gekempelte Wechsel als nicht gekempelt angesehen und die

— Wechsel können auf den amtlichen, mit dem eingedruckten Stempelzeichen versehenen Blanketten, welche in den Stempelverschleißlocalen zu haben sind, oder auch auf anderen Blanketten ausgestellt werden, in letzterem Falle müssen jedoch die Stempelmarken auf der Rückseite des Blankettes vor der Ausfertigung des Wechsels befestigt und von einem zu dieser Amtshandlung bestimmten Amte mit dem amtlichen Siegel überstempelt werden. — (Die früher üblich und gekattete gewesene Entrichtung der Gebühren durch Aufkleben und Uberschreiben der Stempelmarken ist jetzt nicht mehr gestattet und werden in dieser Weise gekempelte Wechsel als nicht gekempelt angesehen und die

— Wechsel können auf den amtlichen, mit dem eingedruckten Stempelzeichen versehenen Blanketten, welche in den Stempelverschleißlocalen zu haben sind, oder auch auf anderen Blanketten ausgestellt werden, in letzterem Falle müssen jedoch die Stempelmarken auf der Rückseite des Blankettes vor der Ausfertigung des Wechsels befestigt und von einem zu dieser Amtshandlung bestimmten Amte mit dem amtlichen Siegel überstempelt werden. — (Die früher üblich und gekattete gewesene Entrichtung der Gebühren durch Aufkleben und Uberschreiben der Stempelmarken ist jetzt nicht mehr gestattet und werden in dieser Weise gekempelte Wechsel als nicht gekempelt angesehen und die

— Wechsel können auf den amtlichen, mit dem eingedruckten Stempelzeichen versehenen Blanketten, welche in den Stempelverschleißlocalen zu haben sind, oder auch auf anderen Blanketten ausgestellt werden, in letzterem Falle müssen jedoch die Stempelmarken auf der Rückseite des Blankettes vor der Ausfertigung des Wechsels befestigt und von einem zu dieser Amtshandlung bestimmten Amte mit dem amtlichen Siegel überstempelt werden. — (Die früher üblich und gekattete gewesene Entrichtung der Gebühren durch Aufkleben und Uberschreiben der Stempelmarken ist jetzt nicht mehr gestattet und werden in dieser Weise gekempelte Wechsel als nicht gekempelt angesehen und die

— Wechsel können auf den amtlichen, mit dem eingedruckten Stempelzeichen versehenen Blanketten, welche in den Stempelverschleißlocalen zu haben sind, oder auch auf anderen Blanketten ausgestellt werden, in letzterem Falle müssen jedoch die Stempelmarken auf der Rückseite des Blankettes vor der Ausfertigung des Wechsels befestigt und von einem zu dieser Amtshandlung bestimmten Amte mit dem amtlichen Siegel überstempelt werden. — (Die früher üblich und gekattete gewesene Entrichtung der Gebühren durch Aufkleben und Uberschreiben der Stempelmarken ist jetzt nicht mehr gestattet und werden in dieser Weise gekempelte Wechsel als nicht gekempelt angesehen und die

— Wechsel können auf den amtlichen, mit dem eingedruckten Stempelzeichen versehenen Blanketten, welche in den Stempelverschleißlocalen zu haben sind, oder auch auf anderen Blanketten ausgestellt werden, in letzterem Falle müssen jedoch die Stempelmarken auf der Rückseite des Blankettes vor der Ausfertigung des Wechsels befestigt und von einem zu dieser Amtshandlung bestimmten Amte mit dem amtlichen Siegel überstempelt werden. — (Die früher üblich und gekattete gewesene Entrichtung der Gebühren durch Aufkleben und Uberschreiben der Stempelmarken ist jetzt nicht mehr gestattet und werden in dieser Weise gekempelte Wechsel als nicht gekempelt angesehen und die

— Wechsel können auf den amtlichen, mit dem eingedruckten Stempelzeichen versehenen Blanketten, welche in den Stempelverschleißlocalen zu haben sind, oder auch auf anderen Blanketten ausgestellt werden, in letzterem Falle müssen jedoch die Stempelmarken auf der Rückseite des Blankettes vor der Ausfertigung des Wechsels befestigt und von einem zu dieser Amtshandlung bestimmten Amte mit dem amtlichen Siegel überstempelt werden. — (Die früher üblich und gekattete gewesene Entrichtung der Gebühren durch Aufkleben und Uberschreiben der Stempelmarken ist jetzt nicht mehr gestattet und werden in dieser Weise gekempelte Wechsel als nicht gekempelt angesehen und die

Betheiligten gestraft. — Auch die Ueberstempelung mit dem Siegel einer Person, einer Firma oder einer hierzu nicht ermächtigten Anstalt ist unzulässig.

Wenn die Stempelpflicht den Betrag von fl. 25 übersteigt, kann die Entrichtung der Gebühr unmittelbar bei den hierzu bestimmten Aemtern stattfinden.

Bei im Auslande ausgestellten Wechseln ist die Stempelmarke an der Rückseite des Wechsels am oberen Rande, und wenn ausländische Indossamente vorhanden sind, unmittelbar unter dem letzten ausländischen Indossamente zu befestigen und amtlich zu überstempeln, ehe der Wechsel im Inlande in Umlauf gesetzt wird.

Wechselgerichtliche Zahlungsaufträge: Bei Wechselorderungen bis fl. 50 fl. 1, über fl. 50 bis fl. 200 fl. 2.50, über fl. 200 bis fl. 800 fl. 5, über fl. 800  $\frac{1}{2}\%$  des Betrages mit 25% Zuschlag.

Wechselprotest, s. Protest. Weiten, Gebühr nach Sc. III. Der Maßstab ist der Wettpreis, stets der höhere. Erfolgt auf Grund der Weite eine Uebertragung des Eigentums, dann ist eine Rechtsurkunde mit 50 fr. Stempel nöthig. Das Rechtsgeschäft unterliegt überdes den angeordneten Gebühren. Ist die Weite eine Schenkung, dann Gebühren wie für solche.

Bei Wettrennen, Regatten und am Totalitäten 5% Abzug aller Weiteinsätze an das k. f. Finanzministerium zu entrichten. Würden, Gesuche um Verleihung derselben vom 1. Bogen fl. 5. Zahlungs • Anweisung, entgeltliche, siehe Anweisungen und Checs. — im strafgerichtlichen Verfahren frei. — im außergerichtlichen Verfahren 50 fr. — unentgeltlich, wie Schenkung. Zahlungsbefehl, siehe Mahnerverfahren. Zeitungs • Vertheilungs • Licenzen, Gesuch fl. 1.

Zengenverhörs • Protokolle im civilrechtlichen Verfahren 36 fr.

— strafgerichtlich, frei.

— unter fl. 50 Werth 12 fr., sonst 36 fr.

Zeugnisse, von Aemtern und landesfürstl. Behörden ausgestellt fl. 1.

Zeugnisse von anderen Aemtern und Behörden oder Privatpersonen ausgestellt, 50 fr.

— Hierher gehören auch die Lehrbriefe. — für Diensthöfen, Gehilfen, Lehrlingen, Tagelöhner 15 fr.

— Schul- u. Studienzeugnisse, welche über den Erfolg einer oder mehrerer am Schlusse eines Semesters oder Jahrganges abgelegter Prüfungen von öffentlichen Lehranstalten ausgestellt werden und auch die halbjährigen Besuchszeugnisse 15 fr.

— über Prüfungen bei Volks- und Bürgerschulen über Christenlehre Stempel frei. Wird der Erfolg mehrerer Semester oder Jahrgänge gleichzeitig bestätigt, ohne daß es Absolutorien sind, für jedes Semester oder Jahrgang 15 fr.

— Absolutorien über Studien 50 fr.

— Armutszeugnisse, Imvizeugnisse unbedingt frei. Wohnungs-, Sittlichkeits-, Religionszeugnisse bedingt frei.

Zollverfahren, Eingaben um Bewilligung zum Zollfreien Bezug 50 fr.

— Recurse gegen Entscheidungen in Zollangelegen bis fl. 50, 15 fr.

— über fl. 50, 36 fr.

— über fl. 50, 36 fr.

— über fl. 50, 36 fr.

— über fl. 50, 36 fr.

— über fl. 50, 36 fr.

— über fl. 50, 36 fr.

— über fl. 50, 36 fr.

— über fl. 50, 36 fr.

— über fl. 50, 36 fr.

— über fl. 50, 36 fr.

— über fl. 50, 36 fr.

— über fl. 50, 36 fr.

— über fl. 50, 36 fr.

— über fl. 50, 36 fr.

— über fl. 50, 36 fr.

— über fl. 50, 36 fr.

— über fl. 50, 36 fr.

— über fl. 50, 36 fr.

— über fl. 50, 36 fr.

— über fl. 50, 36 fr.

— über fl. 50, 36 fr.



## Anhang.

### Obliterirung der Stempelmarken auf Wechselfn, Anweisungen, Checks und Warrants.

#### A. Wechselfn.

Stempelmarken auf Wechselfn zu obliteriren sind die ärarischen k. k. Postämter nur befugt:

a) Bei im Inlande ausgestellten Wechselfn, bevor eine Parteienfertigung (Unterschrift des Ausstellers, Acceptanten, Bürgen, Giranten u. s. w.) darauf gesetzt wurde.

b) Bei im Auslande ausgestellten Wechselfn, bevor selbe in Umlauf gesetzt, d. i. mit Accept, Bürgschaft, Giro eines Inländers versehen, oder sonstiger Gebrauch davon gemacht wurde, jedenfalls aber vor Ablauf von 14 Tagen nach dessen Uebertragung ins Inland.

Unter Inland ist Oesterreich, nicht aber Ungarn zu verstehen.

Die Stempelmarken müssen auf der Rückseite des Wechsels besetzt sein, da durch die Befestigung der Stempelmarken auf der Vorderseite der gesetzlichen Gebührenpflicht nicht Genüge geleistet wird.

Die Stempelmarken müssen rein, unverletzt sein, sollen keine Spuren früherer Verwendung tragen, dürfen nicht mangelhaft, zerrissen oder in Bruchtheilen von mehreren Marken zusammengesetzt sein. Sind diese Bedingungen nicht erfüllt, so werden die k. k. Postämter die Obliterirung verweigern, im Falle a) und b) überdies amtlichen Befund aufnehmen, diesen sammt Notionirung der Finanzbezirksdirection oder dem Gebührenbemessungsamt zur weiteren Amtshandlung übersenden.

#### B. Anweisungen.

Zur Obliterirung von Stempelmarken auf kaufmännischen Anweisungen über Geldleistungen sind gegenwärtig außer den eigentlichen Stempelämtern und der Expositur des Centraltaxamtes in Wien, I. Herrngasse 23, der Steueradministration VII. Neubaugasse 21, nur noch die Verzehrungssteuer-Linienämter in Wien, keineswegs die k. k. Postämter ermächtigt.

Die kaufmännischen Anweisungen sind laut Gesetz vom 8. März 1876 im Allgemeinen den Wechselfn gleichgestellt, daher auch bezüglich der Zeit, Art und Weise der Erfüllung der Stempelpflicht (§ 18 obigen Gesetzes). Dagegen können die Stempelmarken auf der Vorderseite der Anweisung angebracht und mit der ersten Textzeile überschrieben sein. Einer fixen Gebühr von 5 kr. unterliegen die Anweisungen, wenn sie auf einen bestimmten Tag lauten, längstens aber acht Tage laufen (von dem nicht zu rechnenden Ausstellungstage an). Die Laufzeit muß endlich im ursprünglichen Text ersichtlich sein, nicht nachträglich durch Stampiglien zc. beigefügt sein. Länger laufende oder auf Sicht (à vue, à vista) lautende Anweisungen unterliegen der Scalagebühr.

#### C. Checks.

Zur Obliterirung von Stempelmarken auf Checks von Anstalten, Gesellschaften (statutenmäßig begründete zur Ausstellung solcher) sind die früher erwähnten Aemter nicht ermächtigt. Andere mit Checks betitelte kaufmännische Urkunden sind wie kaufmännische Anweisungen zu betrachten und demgemäß zu behandeln.

#### D. Lagerpfandscheine (Warrants).

Die Stempelmarken für das erste Indossament eines Lagerpfandscheines (Warrants) wenn es auch schon eine Parteienfertigung zeigt, kann von k. k. Postämtern obliterirt werden, wenn 1. der Lagerpfandschein noch nicht abgetrennt und 2. die vorgeschriebene Ersichtlichmachung der Eintragung in das Lagerbuch noch nicht vorgenommen worden ist.

**Wechselstempel** (einschl. Anweisungen und Accreditive) in Deutschland: Bis 200 *M* 10 *℔*, für je weitere 200 *M* (bis zu 1000 *M*) je 15 *℔*, über 1000—2000 *M* 1 *M*, über 2000—3000 *M* 1.50 *M* u. s. w.

## Der Advocatentarif

(im Bagatell-, Mahn- und Summarverfahren).

(Verordnung des Justizministeriums vom 25. Juni 1890 auf Grund des Gesetzes vom 26. März 1890, R.-G.-Bl. 58.)

Aus dem Tarif sind folgende Posten speciell erwähnenswerth:

1. Ct. 2. Ct. 3. Ct.

### A. Geschäftshonorar.

1. Ct. 2. Ct. 3. Ct.

1. Für die Verfassung einfacher Klagen od. von Gesuchen um Erlassung eines bedingten Zahlungsbefehles im Mahnverfahren:

a) wenn der Werth des Streitgegenstandes 50 fl. nicht übersteigt . . . . .	fl. 1.50	1.50	1.50
b) bei Beträgen über 50 fl. bis einschließlich 200 fl. . . . .	" 2.50	2.25	2.—
c) bei Beträgen über 200 fl. bis einschließlich 500 fl. . . . .	" 3.—	2.75	2.50
d) bei Beträgen über 500 fl. bis einschließlich 1000 fl. . . . .	" 4.—	3.50	3.—
e) von jedem weiteren, 1000 fl. übersteigenden Betrage für je 1000 fl. mehr . . . . .	" —.50	— .50	— .50
jedoch nie mehr als . . . . .	" 10.—	10.—	10.—

2. Für die Verfassung einfacher Eingaben, als: Beweisantretungsgesuche, Gesuche um Aufstellung eines Curators, um Gesattung der Einsicht von Handelsbüchern oder von Urkunden, um Uebertragung oder Reassumirung einer Tagssatzung, um In- oder Exprotulirung der Acten, um Erlassung von Betreibungen, um Abschrifttheilung von Urkunden oder Protokollen, um actorische Caution, um Sistrung, Uebertragung oder Reassumirung von bewilligten Executionen, um Anordnung einer Tagssatzung zur Meistbotvertheilung, Fristgesuche, Äußerungen hierüber, Streitverkündigungen, Eingaben mit Vorlage von Urkunden od. anderen Schriften, Wohnorts- oder anderen Anzeigen, Auffindigungen von Forderungen oder Bestandverträgen, Anmeldungen von Forderungen u. s. w.

a) wenn der Werth des Gegenstandes, den sie betrifft, 50 fl. nicht übersteigt	" 1.50	1.25	1.—
b) in allen anderen Fällen . . . . .	" 2.—	1.75	1.50

3. Für die Verfassung von Gesuchen um executive oder sicherstellungsweise Pfändung, um Schätzung, Transferirung enge Sperre od. executive Sequestration von beweglichem Vermögen, um Einantwortung od. Erfolgsglassung von Lohn-, Gehalts- od. and. Bezügen, sowie v. Forderungen überhaupt, dann um executive Freilbietung

von beweglichem Vermögen, sowie um Schätzung eines unbeweglichen Gutes:

a) bei Beträgen bis einschließlich 50 fl. . . . .	fl. 1.50	1.25	1.—
b) bei Beträgen über 50 fl. bis einschließlich 200 fl. . . . .	" 2.—	1.75	1.50
c) bei Beträgen über 200 fl. bis einschließlich 500 fl. . . . .	" 2.50	2.25	2.—
d) bei Beträgen über 500 fl. bis einschließlich 1000 fl. . . . .	" 3.50	3.—	2.50
e) von jedem weiteren, 1000 fl. übersteigenden Betrage für 1000 fl. mehr . . . . .	" — 50	— 50	— 50
jedoch nie mehr als . . . . .	" 5.—	5.—	5.—
f) Mehrgebühr im Falle der Cumulirung zweier Executionsgrade . . . . .	" —.50	— .50	— .50

4. Für die Verfassung, Abschrift und Expedition von einfachen Geschäftsbriefen . . . . .

1. —	— .75	— .50
------	-------	-------

5. Für die Verfassung, Abschrift u. Expedition von Einladungsschreiben z. Erscheinen in der Kanzlei des Advocaten . . . . .

— .50	— .40	— .30
-------	-------	-------

6. Für die Ausfertigung einer Advocatenvollmacht . . . . .

— .50	— .50	— .50
-------	-------	-------

7. Für Tagssatzungen, bei denen weder längere Protokollirungen, noch längere Besprechungen stattfinden, u. zw.:

a) f. Erstredungstagssatzungen:			
aa) bei Beträgen bis einschließlich 50 fl. . . . .	1.50	1.25	1.—
bb) bei Beträgen über 50 fl. bis einschließlich 200 fl. . . . .	" 2.—	1.75	1.50
cc) bei Beträgen von mehr als 200 fl. . . . .	" 2.50	2.25	2.—
b) f. Contumacial-, Vergleich- u. andere Tagssatzungen:			
aa) bei Beträgen bis einschließlich 50 fl. . . . .	1.50	1.25	1.—
bb) bei Beträgen über 50 fl. bis einschließlich 200 fl. . . . .	" 2.—	1.75	1.50
cc) bei Beträgen über 200 fl. bis einschließlich 500 fl. . . . .	" 2.50	2.25	2.—
dd) bei Beträgen von mehr als 500 fl. . . . .	" 3.50	3.—	2.50

8. Für einfache Besprechungen bis zur Dauer einer halben Stunde, als welche jedoch kurze Auskünfte über den Stand einer im Zuge befindlichen Angelegenheit nicht angesehen werden können . . . . .

1.—	1.—	1.—
-----	-----	-----

9. Für die Vornahme von Geschäften imgerichtlichem Verfahren außerhalb der Advocaturkanzlei, welche in der Regel durch einen in die Liste der Advocaturcandidaten nicht eingetragenen Kanzleibediensteten

besorgt werden, einschließlich der Zeitversäumnisse wie f. Erhebungen im Grundbuche oder sonst bei Gericht, bei einer Steuer- oder anderen Behörde, für die Intervention bei der Vornahme von Exccutionen u. dgl. mehr — während der ganzen Zeit der durch das Geschäft veranlaßten Abwesenheit:

a) bis zur Verwendung einer halben Stunde . . .	fl. —.75	— .75	— 50
b) für jede auch nur begonnene weitere halbe Stunde bis zur Gesamtdauer von 4 Stunden . . .	— .50	— 50	— 30
c) für jede auch nur begonnene weitere halbe Stunde . . .	— .25	— 25	— 25

**B. Reisekosten und Entfernungsgebühren.**

10. Im Falle der Vornahme von Geschäften im gerichtlichen Verfahren außerhalb der Advocaturkanzlei an einem vom Wohnorte des Advocaten mehr als 2 km entfernten Orte, nebst der für die Vornahme des Geschäftes selbst gebührenden Entlohnung:

a) als Reise- (Beförderungs-) Gebühr alle Eisenbahn-, Dampfschiff- oder Wagengebühren, und zwar: für einen Advocaten 1. Classe Eisenbahn od. zweispänniger Wagen; für den Advocaturscandidaten 2. Cl. Eisenbahn, 1. Cl. Dampfschiff oder Einspänner; für andere Bedienstete 3. Cl. Eisenbahn, 2. Cl. Dampfschiff- oder Post- u. Stellwagenlegenheit etc.; wenn und insoweit eine Fahrgelegenheit nicht benützt werden kann und die zurückzulegende Strecke mehr als 2 km lang ist, gebührt dem Advocaten 1 fl., dem Advocaturscandidaten 75 fr., anderen Bediensteten 50 fr. als Vergütung für jede halbe Wegstunde. — Im Gemeindegebiet Wiens ist bei Benützung zu einem Gerichte oder einer Amtshandlung nur dann Wagengebühr zu verrechnen, wenn Rechtsfall über 50 Gulden handelt und Entfernung mehr als 1 km beträgt.

b) als Verpflegungsgebühr: wenn die Abwesenheit mindestens 6 Stunden mit Einschluß der Mittagsstunde von 12 bis 1 Uhr dauert,

1. Cl. 2. Cl. 3. Cl.

für jeden Tag, an dem diese Voraussetzung zutrifft:

aa) einem Advocaten . . .	fl. 5.—	5.—	5.—
bb) einem Advocaturscandidaten . . . . .	3.—	3.—	3.—
cc) einem anderen Bediensteten . . . . .	2.—	2.—	2.—

e) als Uebernachtungsgebühr: wenn außerhalb d. Wohnortes des Advocaten übernachtet werden muß, für jede Nacht:

aa) einem Advocaten . . .	5.—	5.—	5.—
bb) einem Advocaturscandidaten . . . . .	3.—	3.—	3.—
cc) ein. ander. Bedienst. . .	2.—	2.—	2.—

d) als Gebühr f. Zeitversäumnis, sofern das Geschäft einchl. der Zeitversäumnis nicht nach Tarifpost 13 zu entlohnen ist: für jede auf der Reise oder am Orte der Geschäftsvornahme außer der für die Vornahme des Geschäftes selbst erforderlichen Zeit zugebrachte Stunde eine angefangene Stunde für voll b. rechnet:

aa) einem Advocaten . . .	1.—	1.—	1.—
bb) einem Advocaturscandidaten . . . . .	— .75	— .75	— .75

1. Cl. 2. Cl. 3. Cl.

**C. Manipulationsgebühren.**

11. Für das Reinschreiben der Geschäftsstücke und Beilagen, einschließlich der Collocationirung und Instruirung, sowie der Beistellung der Schreibmaterialien, für jede Seite von wenigstens 20 Schriftzeilen, eine angefangene Seite für voll gerechnet, gleichviel, ob die Vervielfältigung von Schriftstücken im Wege der Schrift oder auf mechanischem Wege oder durch Benützung von Drucksorten erfolgt . . . fl.—.10 —.10 —.10

Wenn jedoch Abschriften von großem Format, von Rechnungen, Tabellen oder größtentheils aus Ziffern bestehenden Ausweisen angefertigt werden, für jede auch nur angefangene Seite . . . —.20 —.20 —.20

12. Für jede Aufgabe, Post od. Ueberreichung bei Behörden sowie für die Erhebung v. Rückscheinen v. jedem Geschäftstücke . . . —.10 —.10 —.10

13. Für die Einlösung einer Postanweisung . . . —.20 —.20 —.20

14. Für die Vormerkung eines Termines oder einer Tagsetzung oder für eine Vormerkung anderer Art und die hierzu erforderliche Einsichtnahme zugestellter oder zugesendeter Schriftstücke . . . —.15 —.15 —.15

Durch den Tarif wird das Recht einer freien Vereinbarung nicht berührt. Die 1. Classe des Tarifes gilt für Wien, Floridsdorf, Leopoldsdorf und Jedlese; die 2. Classe für Brünn, Graz, Kratau, Lemberg, Praq und Triest; die 3. Classe für alle übrigen Orte Oesterreichs.

## Verzehrungrsteuer-Tarife.

### A. Verzehrungrsteuer-Tarif für die Stadt Wien.

Verzehrungrsteuerpflichtige Gegenstände in so geringer Menge, daß die Gebühr einschließlicg Gemeinbezugschlag 2 fr. nicht übersteigt sind steuerfrei. — Der Tarifschlag begreift Staatsgebühr und Communalzuschlag in sich. — Im Falle des Mißbrauches kann die Erleichterung der Steuerfreiheit bis zu 2 fr. Gehlir rückwärts einzelner Personen oder gewisser Grenzstreden und Eintrittspunkte für eine bestimmte Zeit sistirt werden.

Tarifpost	Gegenstand	Maßstab		Gegenstand	Maßstab	
		der Be- legung	Tarif- schlag fl. kr.		der Be- legung	Tarif- schlag fl. kr.
1 a)	Wein in Gebünden . . . . .	1 hl	5 20	6 Schweine, und zwar:		
	in Flaschen . . . . .	"	10 40	a) Spanferkel bis 10 kg lebend, oder	1 Stück	65
	b) Weinmost und Weinmaische . . . . .	"	3 90	8 kg geschlachtet . . . . .		
	c) Weintrauben . . . . .	100 kg	1 95	b) Frischlinge, das sind Schweine über	"	1 30
	Anmerkung. 1. Der innerhalb			10 bis 35 kg lebend oder 8 bis	"	2 60
	der Verzehrungrsteuerlinie erzeugte			25 kg geschlachtet . . . . .		
	Kunst- und Halbwein unterliegt der			c) Schweine, über 35 kg lebend oder		
	Befreiung lt. Gesetz vom 30. März			25 kg geschlachtet . . . . .		
	1882 (R. G. Bl. Nr. 45). 2. Wein			7 a) Frisches Fleisch und andere zum		
	innerhalb der Verzehrungrsteuer-			menchl. Genuße geeignete, frische		
	linie, erzeugt aus Trauben innerhalb			Theile von Rindern der Tarifpost		
	gelegener Weingärten ist mit 4 fl.			4a u. b, dann von Thieren der		
	und direct zum Verbrauch dienender			Tarifpost 5a u. b, Würste u. Con-		
	Weinmost mit 3 fl. per 1 hl zu be-			servenfleisch . . . . .	100 kg	3 25
	steuern. Wird solcher Wein oder			b) Frisches Fleisch und andere genieß-		
	Weinmost über die Verzehrungr-			bare frische Theile von Kälbern,		
	steuerlinie ausgeführt, so ist davon			Tarifpost 5c, dann von Schweinen,		
	keine Steuer zu entrichten.			mit Ausnahme von Speck u. Fett,		
2	Obstmost . . . . .	1 hl	1 30	abgetrennt vom Fleische . . . . .	"	5 20
3	Bier bei der Einfuhr. Bei der Er-	"	2 —	c) Fleisch, eingefalzen oder gepöfel-	"	6 50
	zeugung innerhalb ist lt. den hierüber			dann Rauchfleisch . . . . .	"	7 80
	bestehenden b. sonderseren Vorschriften			d) Salami, gepöfelte oder gesalzte		
	die allgemeine Verzehrungrsteuer u.			Rungen . . . . .		
	nebstdem 95 fr. per hl Bierwürze			8 a) Truthühner, Kapoune, dann Gänse	1 Stück	32-5
	als Zuschlag zu entrichten. Bei der			(Monate März bis Juni)		
	Ausfuhr solcher Bieres wird bei			b) Gänse (Monate Juli bis Februar)	"	19-5
	Mengen von mindestens 1/2 hl eine			und Enten . . . . .	"	5-2
	Rückvergütung beider Zuschläge mit			c) Hühner und Tauben . . . . .		
	2 fl. per hl geleistet. Bei der Aus-			9 Wildpret, und zwar:	1 Stück	4 55
	fuhr von Bier in Flaschen wird ohne			a) Hirsche . . . . .		
	Rücksicht auf die Herkunft die Rück-			b) Wildschweine über 17 kg, dann	"	3 90
	vergütung bei Sendungen v. 1/2 hl			Dambirsche . . . . .	"	1 95
	aufwärts gewährt, auch wenn die			c) Wildschweine (Frischkünae) b. 17 kg,	"	19-5
	Sendung aus mehreren Colli be-			dann Hefe und Gemfen . . . . .		
	steht, welche aber vom selben Auf-			d) Hasen . . . . .		
	geber herrühren müssen.			10 Ausgedachtes Wildpret, und zwar:		
4 a)	Rindvieh üb. 400 kg Lebendgewicht	1 Stück	9 10	a) Hirschfleisch . . . . .	100 kg	5 20
b)	Rindvieh bis " " "	"	4 55	b) Anderes ausgedachtes Wildpret . .	"	7 80
c)	Rindvieh bis 120 kg " " "	"	1 69	11 Federwild, und zwar:		
	od. 100 kg geschlachtet (d. i. Kälber			a) Fasanen, Auer- und Vorkühner . .	1 Stück	52
	einschl. der Haut)			b) Haselhühner, Wildgänse, Trappen,		
	Anmerkung. Für Rindvieh a)			Waldschneepfen, Wildenten (außer	"	26
	u. b), welches zu wirtschaftlichen			Duckenten) . . . . .	"	13
	Zwecken eingeführt wird (Zug- od.			c) Rebhühner, Schnee- u. Steinhühner,	"	6-5
	Melkvieh) findet bei der Ausfuhr die			Moos-, Haide- u. Wiesen-schneepfen	"	2-6
	Rückvergütung der Verzehrungr-			d) Hohnhühner, Duckenten, Wild-		
	steuer jederzeit statt. Für eingeführ-			tauben . . . . .		
	tes Rindvieh, welches vor dem			e) Krametsvögel, Waadteln und son-		
	Schlachten umgeharben und er-			stige genießbare kleine Vögel . . . . .	"	
	wiesenermaßen zum menschlichen			12 Fische und Schalthiere, und zwar:		
	Genuße nicht tau- g war, ist die			a) genießbare, nicht besonders be-		
	Rückvergütung zu leisten.			nannte, aus allen Gewässern, frisch,		
5 a)	Schafe, Widder, Hammel (Schöpfe),	1 Stück	65	marinirt, in Del eingelegt, dann	100 kg	7 80
	Kämmer, Ziegen, Böcke, dann Ktze					
	über 10 kg lebend oder 8 kg ge-			Fischroggen, Ankeru, Krebse,		
	schlachtet . . . . .			Schnecken, Meer-spinnen und Meer-		
	b) Ktze bis 10 kg Lebendgewicht od.			trebse . . . . .		
	8 kg geschlachtet . . . . .	"	39	b) Wrisfische, Stodfische, Scheifische	"	1 80
	Anmerkung. Personen, welche			Anmerkung. Färinge, einge-		
	innerhalb der Verzehrungrsteuer-			salzen sind steuerfrei.		
	linie in größerem Umfang Hammel					
	(Schöpfe) schlachten, um sie dann					
	derart üb. die Zolllinie auszuführen,					
	wird hinsichtlich dieser Thiere das					
	Durchgangsverfahren zugestanden.					

Die Verzehrungrsteuerlinie Wiens (Gesetz vom 10. Mai 1890) wird durch 36 Rayonsfäulen gekennzeichnet sein. R. S. I. wird hart an der Stiege des Touristenweges am Leopoldsdberg sich befinden. Die übrigen R. S. werden sodann in östlicher, südlicher, westlicher und nördlicher Linie Wien einschließen. Dieses Gebiet besteht: Aus dem bisherigen Gemeindegebiet Wiens aus den bis jüngst selbstständigen Gemeinden Simmering, Gaudenzdorf, Ober- und Untermeidling, Hagenborn, Seitzing, Lainz, Hitzing, Schönbrunn, Penzing, Rudolfsheim, Fünfhäuser, Schöpfung, Breitenlee, Unter- und Ober-St. Veit, Hading, Baumgarten, Ottabring, Neusternfelden, Sernals, Dornbach, Bögleindorf, Gersthofer, Weinhaus, Währing, Ober- und Unter-Döbling, Ober- und Unter-Generals, Neuhof am Walde, Ruzsdorf, Heiligenstadt und Josefzdorf, endlich aus den innerhalb der

neuen Verzehrssteuerlinie liegenden Theile der Orte Rablenbergdörfel, Kaiser-Ebersdorf, Schwachat, Kiebling, Ober- und Unter-Laa, Inzersdorf, Altmannsdorf, Maier, Aubof, Gütteldorf, Haberndorf, Schottenwald, Neuwaldbezz, Salmannsdorf, Weidling und Brinzing. Längs der Verzehrssteuerlinie (innerhalb derselben ist ein 1 Kilometer breites Controlgebiet gedacht, innerhalb welchem die Finanzorgane jedenorts und jederzeit berechtigt, die beim Transport verzehrssteuerpflichtiger Gegenstände nöthige Polleite abzufordern, bezw. Transporte zu durchsuchen.

**B. Wegmauth-Tarif**

(seit 21. December 1891.)

An der Kaiser Franz Josephs-Brücke, Kronprinz Rudolf-Brücke, Schwachat, Laxenburgerstraße, Triesterstraße, Linzerstraße kommen zur Einhebung:  
Zugvieh in der Bespannung 2 kr., schweres Treibvieh 1 kr., leichtes Treibvieh 1/2 kr.

Die Brückenmauth an der Kaiser Franz Josephs-Brücke und in Schwachat verbleibt wie bisher, erstere zur Rechnung des Donau-Regulierungsfonds.

Die Mauthen werden beim Zugvieh (Bespannung) gleich beim Eintritte in doppeltem Ausmaße eingehoben, beim Austritt nicht.

Die Weg- und Brückenmauth in Purkersdorf für Zugvieh (Bespannung) 2 kr. (Weg) 6 kr. (Brücke); für schweres Treibvieh 1, beziehungsweise 3 kr.; für leichtes Treibvieh 1/2, bezw. 1 1/2 kr.

**C. Von Schlacht- und Stechvieh und Fleisch für das offene Land.**

(Gültig für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.)

Von Thieren, denen nur einzelne Theile, wie: Kopf oder die Füße abgenommen sind, ist die Steuergebühr nach dem für das ganze Viehstüd bestimmten Tarifsaße zu entrichten.

Zaripost	Steuerbare Gegenstände	Gebühr für Orte					
		mit über 20,000 Einwohnern		r. 10,000 bis 20,000		alle anderen	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	Schlacht- und Stechvieh, u. z.: Ochsen, Stiere, Kühe, dann Kälber üb. 1 Jahr, per St.	5	4	3	78	2	52
2	— Kälber bis zum Alter eines Jahres (denen noch kein Milchjahn fehlt) per Stüd	—	84	—	63	—	42
3	— Schafe, Widder, Ziegen, Böcke, Hammel und Schöpfe per Stüd	—	32	—	25	—	17
4	— Lämmer bis 14 kg, Rige, Spanferkel per Stüd	—	21	—	17	—	11
5	— Für Rige in Tirol, Vorarlberg, Galizien und der Bukowina per Stüd	—	9	—	7	—	4
6	— Frischlinge, d. s. Schweine von 5 bis 19 1/2 kg, per Stüd	—	63	—	42	—	32
7	— Schweine über 19 1/2 kg, ohne Unterschied, per Stüd	1	26	—	95	—	63
	7 Frisches Fleisch, das ist, mit Ausnahme des Blutes und der Eingeweide, alle noch nicht zubereiteten, zum menschlichen Genuße geeigneten Theile eines geschlachteten Thieres der Tarifposten 1—6; ferner geräuchertes, eingesalzenes und eingepökeltes Fleisch, insbesondere auch geräucherten Speck, ferner Contervefleisch, Selami und andere Fleischwürste, per 100 kg.	1	87	1	50	—	34

Vom Fleischgewichte werden zum menschlichen Genuß ungeeignete Theile, z. B. Knochen, nicht in Abzug gebracht. Wenn ein Gegenstand gänzlich verschmizgen, oder ein gebührenfreier statt eines gebührenpflichtigen angemeldet wird, so ist diese Uebertretung als Schleichhandel mit 5- bis 10facher, der Verkürzung ausgelegten Gebühr zu bestrafen und überdies die Localgebühren einzubehalten. Dieselben Strafgebühren treten in Kraft, wenn die Gattung des steuerbaren Gegenstandes unrichtig angegeben wird und hierbei eine Verkürzung des Verzehrssteuergebühres eingetreten wäre.

**D. Von Wein, Wein- und Obstmost für das offene Land.**

(Gültig für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.)

Zaripost	Steuerbare Gegenstände	Gebühr per Hektoliter		Zaripost	Steuerbare Gegenstände	Gebühr per Hektoliter	
		fl.	kr.			fl.	kr.
1	Wein im Allgem. (auch Kunst- u. Halbwein) Ausnahmeweise: A. In Steiermark: a) in den durch erlassene Kundmachungen bezeichneten Bezirken und Gemeinden, wo Wein v. geringerer Qualität erzeugt wird	2	97	d)	in den durch jene Kundmachungen bezeichneten Bezirken von Udry, Gradisca, Istrien und den quarnerischen Inseln, wo der Wein verhältnismäßig im Preise geringer ist, als in den übrigen Bezirken dieser Landestheile	1	86
	B. In Kärnten und Krain. b) in den durch bisher erlassene Kundmachungen bezeichneten Bezirken u. Gemeinden, wo Wein von geringerer Qualität erzeugt wird, nämlich im ehemal. Welserberger und Neustädter Kreise, dagegen im ehemal. Klagerfurter Kreise zu Gunsten jener Weinproducenten, die ausschließlich ihr eigenes dortiges Erzeugniß in ihrem Bezirke, u. zw. unvermischt zum Kleinvertrieße bringen	2	23	e)	Benta-Wein	—	74
	C. Im Kärntenlande. c) in den durch bisher erlassene Kundmachungen bezeichneten Bezirken und Gemeinden, wo der Wein der geringsten Qualität erzeugt wird	2	23	D. In Tirol und Vorarlberg. f)	in Gemäßheit der bis zum Jahre 1848 bestandenen Kundmachungen in den weinerzeugenden Landestheilen bei dem Verkauf der Weinerzeuger	1	86
		2	23	g)	für den Landwein in Vorarlberg	1	6
		2	23	2	Weinmost und Weinmaße unterliegt der Gebühr von drei Vierteln des für Wein geltenden Steuerfußes.	—	—
		3	—	3	Obstmost	—	74
		2	23		Ausnahmeweise: a) in Oesterreich ob der Enns u. Salzburg b) in Tirol und Vorarlberg	—	59 43

Masse und Gewichte der wichtigsten Staaten der Erde.

Das metrische Maß- und Gewichtssystem

ist eingeführt in Europa: Belgien, Deutsches Reich, Frankreich, Griechenland, Italien, Niederlande, Norwegen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Serbien, Spanien, — Amerika: Argentinien, Bolivien, Brasilien, Chile, Columbia, Ecuador, Französisch- und Niederländisch-Guayana, Mexiko, Peru, Uruguay, Venezuela, Französisch und Spanische Besitzungen in Westindien; — Afrika: Algerien, Ägypten und Portugiesische Colonien.

Staaten	Wertmaß		Weinmaß		Vögelmaß		Getreidemaß		Flüssigkeitsmaß		Gewichtseinheit	
	Bezeichnung	mm	Bezeichnung	m	Bezeichnung	m <sup>2</sup>	Bezeichnung	l	Bezeichnung	l	Bezeichnung	g
I. Europa.												
Dänemark . . . . .	Fuß (Fod) a 12 Zoll	313-85	Mille	7592-48	Tonne	5516-22	Loth. 8 Sch.	189-120	Pott (1/4 e')	0-966	Pfund	500-00
Griechenland . . . . .	800 (Filo)	1000-00	Stachion	1000-00	Stremma	1000-00	1/800000	100-000	1/800000	1-000	Mine a 1500 Drachmen	1500-00
Großbritannien . . . . .	1 Yard = 3 Foot (Yard) a 12 Zolle (Zoll)	914-40	1 Mile (Meile) a 800 Faden (Faden)	1609-27	1 Acre a 4 Rood a 2-5 Square-Gebänd.	4046-78	1 Quarter ob. 1 Set a 4 Peck a 4 Gallon	36-550	1 Barrel ober. 4 Quartel	163-548	Mine a 2000 Gramms ober. 1 Hundredgewicht = 50 802 Kg.	543-59
	1 Yard	914-40	1 Pourtois = 10 Chain	201-20	1 Acre	4046-78	1 Bushel a 4 Quartel	36-550	1 Barrel	163-548	1 Ton = 1016-043 Kilogr.	
	1 Foot	304-80	1 Chain	20-12	1 Acre	4046-78	1 Quartel	36-550	1 Gallon	4-543	1 Pound = 7000 Gramms ober. 1 Hundredgewicht = 50 802 Kg.	
	1 Inch	25-40	1 Pole	5-05	1 Acre	4046-78	1 Quartel	36-550	1 Pint	0-568	1 Ounce = 28-350 Gramms ober. 1 Hundredgewicht = 50 802 Kg.	
Rußland . . . . .	Fuß a 12 Zoll	304-80	1 Statute Mile a 1760 Yards	1609-3	1 Quartel	4046-78	1 Quartel	36-550	1 Quartel	0-568	1 Kopeck = 1/100 Rubel	
Schweden . . . . .	Fuß a 10 Zoll	300-00	1 Seemelle	1854-96	1 Quartel	4046-78	1 Quartel	36-550	1 Quartel	0-568	1 Karat = 3-17 Gramms ober. 1 Hundredgewicht = 50 802 Kg.	
II. Asien.												
Japan . . . . .	Shaku a 10 Zung	308-64	Werru a 3500 Fuß	1066-79	Deffätine	10925-20	1 Kistwert a 8 Tsch.	209-900	Wetro a 10 Krufta	12-299	Pfund a 32 Loth	500-00
Östindien (Brit.) . . . . .	1 Fath (Fath) = 1 1/2 Yard	457-19	Werru a 3500 Fuß	1066-79	Deffätine	10925-20	1 Kistwert a 8 Tsch.	209-900	Wetro a 10 Krufta	12-299	Pfund a 32 Loth	500-00
Persien . . . . .	3er (Fath) = 3 Yard	1120-00	Werru a 3500 Fuß	1066-79	Deffätine	10925-20	1 Kistwert a 8 Tsch.	209-900	Wetro a 10 Krufta	12-299	Pfund a 32 Loth	500-00
III. Afrika												
Ägypten (überdies)	1 Kassa	524-5	1 Kassa	3-55	Steuers-Peddan	4200-88	1 Kassa	197-750	1 Kassa	—	1 Mina = a 400 Drachmen	1335-92
IV. Amerika.												
Vereinigte Staaten	Fuß (Foot)	304-80	1 Statute Mile	1609-3	1 Acre	4046-78	1 Acre	35-298	1 Gallon	3-785	Pfund	453-59
In Deutschland nennt man	1 Meile = 7 1/2 km		1 Meile = 1609-3 m		1 Acre = 4046-78 m <sup>2</sup>		1 Acre = 4046-78 m <sup>2</sup>		1 Gallon = 3-785 l		1 Pound = 453-59 g	
	1 km = 1000 m		1 dm = 10 cm		1 kg = 1000 g		1 kg = 1000 g		1 Schefel = 1/2 h = 1/2 l = 1/2 l = 1/2 l = 1/2 l		1 Schoppen = 1/2 l	

Vergleichende Tabelle der Geldwerthe aller Länder.

	Dänemark 1 Krone	Deutschland 1 M. Pf.	England 1 £ Pence	Belgien, Frankreich 1 Franc	Griechen- land 1 Dr.	Holland 1 Gulden	Italien 1 Lire	Nord- amerika 1 Dollar	Österr. Ungarn 1 Krone	Portugal 1 Milreis	Russland 1 Rubel	Schweden- Norwegen 1 Kr.	Spanien 1 Pesta	Türkei 1 Piafter
Dänemark 1 Krone	1.15	1.1 1/2	1.48 1/2	1.58 1/4	1.67 1/2	1.43 1/2	1.26 1/2	1.43 1/2	1.256	1.35 1/2	1.05	1.43 1/2	1.43 1/2	6.15
Deutschland 1 M. Pf.	—	1.2	1.97 1/8	1.97 1/8	1.58 4/5	1.23	1.23 1/10	1.23	1.223	1.30 1/8	1.05	1.87	1.23	5.23
England 1 £	20.44	—	25.23	28. —	11.88 1/3	25.23	4.78 1/5	25.23	4.575	6.31	17.77 2/5	17.77 2/5	25.23	3.22
Frankreich 1 Franc	—70	—9 1/2	—	1.10 1/3	—47	1. —	—18 1/2	1. —	—178	—24 1/10	—70	—70	1. —	4.18
Griechenland 1 Drachme	—63 1/5	—8 1/2	—90 13/20	—	—42 85/100	—90 58/100	—16 3/4	—85	—162	—22 1/3	—63 1/5	—63 1/5	—90 13/20	4.1
Holland 1 Gulden	1.43 1/5	1.8 1/2	2.14	2.34 1/2	—	2.14	—39 1/4	1.98	—379	—52 1/2	1.43 1/5	1.43 1/5	2.14	9.19
Italien 1 Lire	—70	—9 1/2	1. —	1.10 1/3	—47	—	—18 1/2	—95	—178	—24 1/10	—70	—70	1. —	4.18
Nordamerika 1 Dollar	3.77 2/3	4.2 1/5	5.41 1/4	5.97 1/100	2.54 3/5	5.41 1/2	—	4.93	—965	1.33 2/3	3.77 2/3	3.77 2/3	5.41 1/4	24.11
Österr.-Ungarn 1 Krone	1.05	—10	1.05	1.17	—505	1.05	—208	—	—187	—264	1.05	1.05	1.05	4.25
Portugal 1 Milreis	3.91	4.3 1/4	5.61 1/2	6.18 1/4	2.63 82/100	5.61	1.3 1/2	5.36	—	1.38 1/2	3.91	3.91	5.61	24.39
Russland 1 Rubel	2.82 1/4	3.2	4. —	4.46 1/2	1.90 1/2	4. —	—74 3/4	3.81	—722	—	2.82 1/4	2.82 1/4	4. —	18.1
Schweden-N. 1 Krone	1. —	1.1 1/2	1.43 1/2	1.58 1/4	—67 1/2	1.43 1/2	—26 1/2	—95	—256	—35 1/2	—	—	1.43 1/2	6.15
Spanien 1 Pesta	—70	—9 1/2	1. —	1.10 1/3	—47	1. —	—18 1/2	—95	—178	—24 1/10	—70	—70	—	4.18
Türkei 1 Piafter	1.56 1/2	1.80	2.24 1/2	2.47 1/2	1.5 1/2	2.24 1/2	—41 1/2	2.16	—400	—55 1/2	1.56 1/2	1.56 1/2	2.24 1/2	—
Dänemark 1 Krone = 100 Derr.	1.15	1.1 1/2	1.48 1/2	1.58 1/4	1.67 1/2	1.43 1/2	1.26 1/2	1.43 1/2	1.256	1.35 1/2	1.05	1.87	1.23	5.23
Deutschland 1 M. Pf. = 100 Derr.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
England 1 £ = 20 Schilling = 12 Pence	20.44	—	25.23	28. —	11.88 1/3	25.23	4.78 1/5	25.23	4.575	6.31	17.77 2/5	17.77 2/5	25.23	3.22
Frankreich 1 Franc = 100 Derr.	—70	—9 1/2	—	1.10 1/3	—47	1. —	—18 1/2	1. —	—178	—24 1/10	—70	—70	1. —	4.18
Griechenland 1 Drachme = 100 Derr.	—63 1/5	—8 1/2	—90 13/20	—	—42 85/100	—90 58/100	—16 3/4	—85	—162	—22 1/3	—63 1/5	—63 1/5	—90 13/20	4.1
Holland 1 Gulden = 100 Derr.	1.43 1/5	1.8 1/2	2.14	2.34 1/2	—	2.14	—39 1/4	1.98	—379	—52 1/2	1.43 1/5	1.43 1/5	2.14	9.19
Italien 1 Lire = 100 Derr.	—70	—9 1/2	1. —	1.10 1/3	—47	—	—18 1/2	—95	—178	—24 1/10	—70	—70	1. —	4.18
Nordamerika 1 Dollar = 100 Derr.	3.77 2/3	4.2 1/5	5.41 1/4	5.97 1/100	2.54 3/5	5.41 1/2	—	4.93	—965	1.33 2/3	3.77 2/3	3.77 2/3	5.41 1/4	24.11
Österr.-Ungarn 1 Krone = 100 Derr.	1.05	—10	1.05	1.17	—505	1.05	—208	—	—187	—264	1.05	1.05	1.05	4.25
Portugal 1 Milreis = 100 Derr.	3.91	4.3 1/4	5.61 1/2	6.18 1/4	2.63 82/100	5.61	1.3 1/2	5.36	—	1.38 1/2	3.91	3.91	5.61	24.39
Russland 1 Rubel = 100 Derr.	2.82 1/4	3.2	4. —	4.46 1/2	1.90 1/2	4. —	—74 3/4	3.81	—722	—	2.82 1/4	2.82 1/4	4. —	18.1
Schweden-N. 1 Krone = 100 Derr.	1. —	1.1 1/2	1.43 1/2	1.58 1/4	—67 1/2	1.43 1/2	—26 1/2	—95	—256	—35 1/2	—	—	1.43 1/2	6.15
Spanien 1 Pesta = 100 Derr.	—70	—9 1/2	1. —	1.10 1/3	—47	1. —	—18 1/2	—95	—178	—24 1/10	—70	—70	—	4.18
Türkei 1 Piafter = 40 Para	1.56 1/2	1.80	2.24 1/2	2.47 1/2	1.5 1/2	2.24 1/2	—41 1/2	2.16	—400	—55 1/2	1.56 1/2	1.56 1/2	2.24 1/2	—

## Die Kronen- oder Goldwährung

welche laut Gesetz vom 2. August 1892 für Oesterreich-Ungarn bestimmt wurde und welche mit 1895 obligat werden dürfte, hat folgendes Bemerkenswerthes:

1. Einheit ist die Krone (Korona) à 100 Heller (Fillér).

Es werden künftighin an Münzen bestehen: Goldmünzen zu 20 und 10 Kronen, dann Ducaten; an Silbermünzen Einkronenstücke und Levantiner Thaler als Handelsmünze; an Nickelmünzen 20- und 10-Hellerstücke; an Bronzemünze 2- und 1-Hellerstücke.

Die Einkronenstücke, sowie die Nickel- und Bronzemünzen sind Scheidemünzen.

2. Die Goldmünzen werden im Mischungsverhältnisse von 300 Tausendtheile Gold und 100 Tausendtheile Kupfer ausgeprägt. 1 kg Münzgold (legirt) ergibt 2952, 1 kg Feingold 3260 Kronen. Das 20-Kronenstück hat 6-775067 g Rauhgewicht und 6-09756 g Feingehalt (Goldgehalt); das 10-Kronenstück hat 3-3875338 g, beziehungsweise 3-04878 g Gewicht. Erstere werden 21 mm, diese 19 mm Durchmesser haben, auf der Aversseite ist das Brustbild Sr. Majestät des Kaisers, auf der Reversseite der kaiserl. Adler, die Wirthschaftszeichnung 20 Cor. oder 10 Cor., sowie in Abkürzung die Umschrift Franciscus Josephus I. D. G. Imperator Austriae, Rex Bohemiae, Galliciae, Illyriae etc. et Apostolicus Rex Hungariae. — Das Fassgewicht für 20 Kronen ist 6-74 g, für 10 Kronen 3-37 g. Mindergewicht sind daher minderwertig. — Die Ducaten werden wie bisher geprägt, und zwar 81<sup>188</sup>/<sub>1000</sub> Stück aus 1 Wr. Mark Feingold (0-280668 kg) 0-986111 fein.

Die Silberkronen werden 0-835 fein aus 1 kg Münzsilber (legirt) je 200 Stück geprägt. Die Silberkrone wiegt 5 g. Avers- und Reversseite ähnliche Prägung wie Goldkronen, am Rande (wie die 20 Kronen) Viribus unitis. Durchmesser 23 mm. Levantiner Thaler wie bisher 1 Wr. Mark = 12 Thaler 0-833 fein.

Nickelmünzen werden aus 1 kg Nickel (rein) 250 Stück à 20 Heller oder 333 Stück à 10 Heller herausgebracht. Durchmesser 21, beziehungsweise 19 mm. Avers kaiserl. Adler, Revers Werthangabe und Jahreszahl.

Bronzemünzen aus einer Legirung von 95 Theilen Kupfer, 4 Theile Zinn, 1 Theil Zink herzustellen. 1 kg Legirung ergibt 300 Stück à 2 Heller oder 600 Stück à 1 Heller. Durchmesser 19 und 17 mm.

3. Bei Staats- und öffentlichen Cassen werden 1-Kronenstücke unbeschränkt, Nickel und Bronze bis zu 10 Kronen entgegengenommen. Im Privatverkehr ist Niemand verpflichtet mehr als 50 Silberkronen, Nickel an 10 Kronen, Bronze für 1 Krone entgegenzunehmen.

Bis zur gänzlichen Einziehung alter Münzen haben zu gelten: 42 fl. Gold = 100 Kronen; 1 Silbergulden = 2 Kronen; 10-Kreuzerstücke = 20 Heller; 1 und 1/2 kr. Kupfer = 2 und 1 Heller. Ein Gulden (Papier oder Silber) = 2 Kronen. Bis 30. Juni Staatsnoten à 1 fl. im Verkehr zulässig, bis 31. Dec. 1899 nur zum Umschweifen gegen andere Zahlungswerte.

4. In der ganzen Monarchie werden ausgeprägt, und zwar nach dem Verhältnisse 70:30 (Oesterreich-Ungarn) 200 Millionen Silberkronen, für 60 Millionen Kronen Nickels, für 26 Millionen Kronen Bronzemünzen.

5. Bezeichnung für Krone = K, Korona = K, Heller = h, Fillér = f.

Im späterhin besagten Zeitpunkt (1895) wird die Krone auch als Rechnungseinheit zu gelten haben. Die bisherigen Einguldennoten werden zuerst eingezogen, dann successive die höheren Staats- und Banknoten (insgesamt circa 312 Millionen Gulden). Für beide letztere werden auch neue Papierwerthzeichen ausgegeben, die jederszeit in Gold eingelöst sind. Mit Ende März 1893 waren in den österreichisch-ungarischen Staatscassen Goldbestände von 121-45 Millionen Gulden, noch nöthig 140-06 Millionen (78-624 Oesterreich, 32-424 Ungarn). Ungarischer Goldbestand Mitte Juni 1894: 210,518,248 K.

6. Schließlich seien hier einige Beispiele und Zahlen gegeben.

Wünscht man zu wissen, was ein Betrag österreichischer Währung in Kronen und Heller ausmacht, so ist die österreichische Währung zweifach zu nehmen.

3. B. 126 fl. × 2 = 252 Kronen; fl. 75.34 × 2 = 150 Kronen 68 Heller; 37.5 fr. × 2 = 75 Heller; 12 fr. × 2 = 24 Heller u. s. f. Alle Verpflichtungen in Silber- oder Papiergulden werden in Kronen umgerechnet wenn man die Beträge mit 2 multiplicirt.

Verpflichtungen in Goldgulden ergeben sich in Kronen, nach dem Verhältnisse 42 fl. Gold = 100 Kronen. Will man eine Summe Goldgulden in Kronen umrechnen, so ist erstere mit 2-38895 zu multipliciren.

Die österreichisch-ungarische Bank übernimmt fremde Goldmünzen nach folgendem Tarif:

	fl. De. W.	per kg rauf	in Kronen per Stück an Staatscassen
1. Egyptische Hundertpiaster-Stücke vom Jahre 1885 . . . . .	1433-0862	2861-8858	—
2. Alfonso mit Gepräge vom Jahre 1881 ab(ausschl. Alfonso XIII.) . . . . .	1470-105	2935-916	—
3. Argentinische Gold-Pesos . . . . .	1473-381	2946-4673	—
4. Oesterreichische Ducaten . . . . .	1613-0205	3-30-1406	11-29
5. Eagles (10 Dollars) . . . . .	1474-2	2948-1052	49-27
6. Französisch-französisch-Stücke (einschl. Belgien, Oesterreich-Ungarn, Monaco, Rumänien, Schweiz und Serbien, ausschl. Griechenland und päpstliche) . . . . .	1473-381	2946-4673	19-04
10 und 5 Francs abzüglich 1/100 vom Bruttogewichte.			
7. Holländische Beugulden (Doppel-Gold-Willens) . . . . .	1474-0362	2947-7776	19-81
8. Japanische Yens . . . . .	1474-0362	2947-7776	4-91
9. Schwedische und dänische 20-Kronen . . . . .	1473-381	2946-4673	1-32
10. Türkische Piures . . . . .	1498-77	2997-2402	21-59
11. Spanisch-reichsmark-Stücke Rehm- und Rünft-reichsmark-Stücke, abzüglich 1/100 vom Bruttogewichte.	1473-381	2947-450	23-52
12. Russ. Imperialen (alte) . . . . .	1501-227	3002-1538	19-62
13. „ „ (neue 1/1 und 1/2) . . . . .	1473-8724	2947-7448	18-98
14. Sovereigns „ . . . . .	1501-227	3002-454	24.—

100 Kronen = 85 Reichsmark = 105-1 Francs.

Barren (ungeprägtes Gold) löst die österr.-ungar. Bank per 1 kg Feingold mit 3276 Kronen ein.



# Umrechnungstafel für Goldmünzen.

Zahlwerthe von Goldmünzen in Folge behördlicher Erlässe.

Nach Finanz-Ministerialerlaß vom 20. December 1868 wurde bestimmt, daß ein I. L. Ducaten = 4 fl. 80 fr. De. W. (gegen jetzt um  $8\frac{1}{2}$  fr.) gelte. — Finanz-Ministerialerlaß vom 23. November 1870 bestimmt, 8 fl. Gold = 8 fl. 10 fr. De. W. (= 1 fl. 42 fr. gegen jetzt). — Finanz-Ministerialerlaß vom 17. Juni 1874 bestimmt 20 Reichsmart = 10 fl. De. W. (= 1 fl. 76 fr. gegen jetzt). — Finanz-Ministerialerlaß vom 17. December 1878 bestimmt 20 Francs = 8 fl. Gold (8 fl. 10 fr. De. W. b. i. = 1 fl. 42 fr. De. W. gegen jetzt). 1 Ducaten = 4 fl. 74 fr. Gold (4 fl. 80 fr. De. W. d. i.  $90\frac{1}{2}$  fr. gegen jetzt).

Finanz-Ministerialerlaß vom 29. December 1892 bestimmt folgende Zahlwerthe (z. B. Zollzahlungen), und sind alle I. L. Cassen befugt, vollwerthige Goldmünzen zu diesem Tarife entgegenzunehmen:

1 I. L. Ducaten = 5 fl.  $64\frac{1}{2}$  fr. De. W. = 11 K 29 h. — 4 fl. Gold = 4 fl. 76 fr. De. W. = 9 K 52 h. — 8 fl. Gold = 9 fl. 52 fr. De. W. = 19 K 4 h. — 5 Francs Gold = 2 fl. 38 fr. De. W. = 4 K 76 h. — 10 Francs Gold = 4 fl. 76 fr. De. W. = 9 K 62 h. — 20 Francs Gold = 9 fl. 52 fr. De. W. = 19 K 4 h. — 5 Reichsmart Gold = 2 fl. 94 fr. = 5 K 88 h. — 10 Reichsmart Gold = 5 fl. 88 fr. De. W. = 11 K 76 h. — 20 Reichsmart Gold = 11 fl. 76 fr. De. W. = 23 K 52 h. — 1 Sovereign = 12 fl. De. W. = 24 K.

Tabelle zur Umrechnung von Francs Gold in andere Zahlwerthe

Francs Gold	= Reichsmart Gold	= Sovereigns	= I. L. Ducaten	= Goldgulden	= fl. fr. De. W.	= K h
5	4 05	0 20	0 42	2	2 38	4 76
10	8 10	0 40	0 84	4	4 76	9 52
20	16 19	0 79	1 69	8	9 52	19 04
40	32 38	1 59	3 37	16	19 04	38 08
60	48 57	2 38	5 16	24	28 56	57 12
80	64 76	3 17	6 75	32	38 08	76 16
100	80 95	3 97	8 43	40	47 60	95 20
200	161 90	7 93	16 86	80	95 20	190 40
500	404 76	19 83	42 16	200	238 —	476 —
1000	809 52	39 67	84 32	400	476 —	952 —

Tabelle zur Umrechnung von Reichsmart Gold in andere Zahlwerthe.

Reichsmart Gold	= Francs Gold	= Sovereigns	= I. L. Ducaten	= Goldgulden	= fl. fr. De. W.	= K h
5	6 19	0 25	0 52	2 47	2 94	5 88
10	12 37	0 50	1 04	4 94	5 88	11 76
20	24 75	1 —	2 08	9 88	11 76	23 52
30	37 12	1 49	3 12	14 82	17 64	35 28
40	49 50	1 99	4 17	19 76	23 52	47 04
50	61 87	2 49	5 21	24 71	29 40	58 80
60	74 11	2 99	6 25	29 65	35 28	70 56
70	86 62	3 49	7 29	34 59	41 16	82 32
80	98 99	3 99	8 33	39 53	47 04	94 08
90	111 37	4 49	9 37	44 47	52 92	105 84
100	123 74	4 98	10 42	49 41	58 80	117 60
1000	1237 49	49 83	104 16	494 12	588 —	1176 —

Tabelle zur Umrechnung von Sovereigns in andere Zahlwerthe.

Sovereigns	= Francs Gold	= Reichsmart Gold	= I. L. Ducaten	= Goldgulden	= fl. fr. De. W.	= K
1	25 21	20 41	2 13	10 08	12	24
2	50 42	40 82	4 25	20 17	24	48
3	75 63	61 22	6 38	30 25	36	72
4	100 84	81 63	8 50	40 34	48	96
5	126 05	102 01	10 63	50 42	60	120
6	151 26	122 45	12 76	60 50	72	144
7	176 47	142 86	14 88	70 59	84	168
8	201 68	163 27	17 01	80 67	96	192
9	226 89	183 67	19 13	90 76	108	216
10	252 10	204 08	21 26	100 84	120	240
100	2521 01	2040 82	212 58	1008 40	1200	2400

Tabelle zur Umrechnung von Ducaten in andere Zahlwerthe.

Stück Ducaten	= Francs Gold	= Reichsmart Gold	= Sovereigns	= Goldgulden	= fl. fr. De. W.	= K h
1	11 86	9 60	2 13	4 74	5 64 $\frac{1}{2}$	11 29
2	23 72	19 20	4 25	9 48	11 29	22 58
3	35 58	28 80	6 38	14 22	16 96 $\frac{1}{2}$	33 87
4	47 44	38 40	8 50	18 96	22 58	45 16
5	59 30	48 —	10 63	23 70	28 22 $\frac{1}{2}$	56 45
6	71 15	57 60	12 75	28 44	33 47	67 74
7	83 01	67 20	14 88	33 18	39 51 $\frac{1}{2}$	79 03
8	94 87	76 80	17 01	37 92	45 16	90 32
9	106 70	86 40	19 13	42 76	50 80 $\frac{1}{2}$	101 68
10	118 59	96 01	21 26	47 40	56 45	112 97
20	237 18	192 01	42 52	94 80	112 90	225 61
30	355 78	288 01	63 77	142 10	169 35	338 50
40	474 37	384 01	85 03	189 60	225 80	451 00
50	592 96	480 02	106 27	237 —	282 25	564 00
100	1185 93	960 03	212 58	474 —	564 50	1129 —

Tabelle zur Umrechnung von Goldgulden in andere Zahlwerthe.

Stück Goldgulden	= Francs Gold	= Reichsmart Gold	= Sovereigns	= I. L. Ducaten	= fl. fr. De. W.	= K h
4	10	8 10	0 40	0 84	4 76	9 52
8	20	16 19	0 79	1 69	9 52	19 04
12	30	24 29	1 19	2 53	14 28	28 56
16	40	32 38	1 59	3 37	19 04	38 08
20	50	40 48	1 98	4 22	23 80	47 60
24	60	48 57	2 38	5 06	28 56	57 12
28	70	56 67	2 78	5 90	33 32	66 64
32	80	64 76	3 17	6 75	38 08	76 16
36	90	72 86	3 57	7 59	42 84	85 68
40	1 00	80 95	3 97	8 44	47 60	95 20
80	200	161 90	7 93	16 87	95 20	190 40
100	250	202 38	9 91	21 09	119 —	238 —

Tabelle zur Umrechnung von Kronen in andere Zahlwerthe.

Kronen	= Francs Gold	= Reichsmart Gold	= Sovereigns	= I. L. Ducaten	= Goldgulden	= fl. fr. De. W.
1	1 05	0 85	0 04	0 09	0 42	0 50
10	10 50	8 50	0 42	0 89	4 20	5 —
20	21 01	17 01	0 83	1 77	8 40	10 —
30	31 51	25 51	1 25	2 60	12 60	15 —
40	42 02	34 01	1 67	3 54	16 80	20 —
50	52 52	42 52	2 08	4 43	21 —	25 —
60	60 53	51 02	2 50	5 31	25 20	30 —
70	73 53	59 52	2 92	6 20	29 40	35 —
80	84 03	68 03	3 33	7 09	33 60	40 —
90	94 54	76 53	3 75	7 97	37 80	45 —
100	105 04	85 03	4 17	8 86	42 —	50 —
200	210 08	170 07	8 33	17 71	84 —	100 —
500	525 21	425 17	20 83	44 29	210 —	250 —
1000	1050 42	850 34	41 67	88 57	420 —	500 —

# Im Verkehr vorkommende in- und ausländische Münzsorten.

(Wertangabe in österr. Währung; die mit \* nach Banktarif (einschl. Agio).

1. Goldmünzen.	
	fl. kr.
* Alfonso's (à 25 Pesetas Spanien) . . . . .	11.91
* Argentino's à 5 Pesas . . . . .	11.91
* Bedilit ob. egypt. Pfund Ägypten (100 Piafter) . . . . .	12.20
Condoro à 10 Pesas, Chile . . . . .	20.35
Coroa à 10 Mircas Portugal . . . . .	22.68
* Dinar 20, Serbien . . . . .	8.10
10, . . . . .	4.05
Drachmen 40, Griechenland . . . . .	14.18
20, . . . . .	7.09
Duflon à 100 Reales, Spanien u. Uruguay . . . . .	10.38
* Dufaten (Doppel-), Dests. (einfache), Dests. 1856 Duc. . . . .	11.25
* Eagle (Dob.), N.-Amerika (einf. à 10 Doll.) . . . . .	5.62
" 1/2, . . . . .	12.32
* Francs 100, Frankreich (auch zu 40, 20, 10 u. 5 Fr.) . . . . .	47.60
* Francs 40, Belgien (auch zu 20, 10 u. 5 Fr.) . . . . .	19.04
* Franz. Joseph's d'or, Dests. . . . .	9.52
Frederic's d'or (Doppel-), Dänemark (einf.) Dänem. . . . .	4.76
Guinee, = 21 Schillinge (Rechnungsmünze) . . . . .	16.37
* Imperial, alte, Russland neue . . . . .	8.18 1/2
* 3 Ästik (Medjetie), à 100 Piafter, Türkei, . . . . .	10.80
" 1/2 (Ästik) . . . . .	5.40
" 1/4 (Ästik) . . . . .	2.70
Krone 20, Schweden . . . . .	13.20
" 10, . . . . .	6.60
" 20, Dester.-ung. . . . .	10.00
" 10, . . . . .	5.00
Rva's 20, Bulgarien . . . . .	9.49
Sire 100, Italien . . . . .	40.50
(auch zu 50, 20 u. 10 L.) . . . . .	
Mark 20, Deutschland . . . . .	11.76
(auch zu 10 u. 5 M.) . . . . .	
* Mircas à 1000 Reis, Portugal u. Brasilien . . . . .	2.19
(auch zu 5 und 2 Mircas; f. a. Coroa).	

	fl. kr.
Doga, Mexiko . . . . .	36.97 1/2
" Paraguan . . . . .	32.70
Piafter f. Ästik . . . . .	
Reales 50, Span. . . . .	5.19
20, . . . . .	2.08
Rubel, Russland . . . . .	1.62
Sol = 5 Francs, Peru . . . . .	2.03 1/2
* Sovereign = 1 Pfd. Sterling (20 sh. Engl.) (auch zu 5, 2 u. 1/2 Sov.) . . . . .	12.00
Tehl, China . . . . .	3.03 1/2
Toman, Persien . . . . .	4.83 1/2
" 1/2, . . . . .	2.41 1/2
* Wilhelm's d'or (Doppel-) à 20 Gulden, Niederl. . . . .	19.81
" à 10 Guld. . . . .	9.91
" 1/2, . . . . .	4.99
Yen, Japan . . . . .	4.91

	fl. kr.
Lei, Rumänien . . . . .	40 1/2
(auch zu 5 und 2 Lei.) . . . . .	
Lev (Bulgarien) à 100 Stotinki . . . . .	40 1/2
Pire, Italien . . . . .	40 1/2
(auch zu 5, 2, 1/2 u. 1/5 L.) . . . . .	
Mark 1, Deutschland . . . . .	50
(auch zu 5, 2, 1/2 u. 1/5 M.) . . . . .	
Duflit à 10 Piafter, Türkei . . . . .	89 1/2
Pesado = 2 Real, Mexiko . . . . .	55
Peseta à 4 Reales, oder 100 Centesimo . . . . .	40 1/2
Peso = 5 Francs, Chile . . . . .	2.03 1/2
" = 8 Reales, Mexiko . . . . .	2.20
Piafter, Türkei, à 40 Para (auch zu 20, 10, 5 u. 2 P.) . . . . .	09
Piafter, Ägypten . . . . .	10
" Tunis . . . . .	30
" Maroffo à 15 Ungen . . . . .	2.16 1/2

## 2. Silbermünzen.

Bolivianer (5 Frs.), Bolivien . . . . .	2.31 1/2
Dinar, Serbien . . . . .	40 1/2
(auch zu 5 u. 2 D.) . . . . .	
Dollar, Nordamerika . . . . .	2.13 1/2
Drachme, Griechenland (auch zu 5, 1/2 u. 1/5.) . . . . .	36 1/2
Duro à 20 Reales, Spanien . . . . .	2.10
Escudo à 10 Real., Span. . . . .	1.05
Florin à 2 Schilling, Engl. . . . .	94
Franc, Belgien . . . . .	40 1/2
(auch zu 5, 2 1/2, 1 1/2 u. 1/5 Fr.) . . . . .	
Franc, Frankreich . . . . .	40 1/2
(auch zu 5, 2, 1/2 u. 1/5 Fr.) . . . . .	
Franc, Schweiz . . . . .	40 1/2
(auch zu 5, 2 u. 1/2 Fr.) . . . . .	
Gulden, à 100 Cents, Niederlande . . . . .	86
(auch zu 1/2, 1/4 u. 1/10 fl.) . . . . .	
Gulden, Dester. . . . .	1.00
Irmitik (Medjetie), à 20 Piafter, Türkei . . . . .	1.78
Itib u. Japan . . . . .	70
Krone à 5 Schilling, Engl. Schweden Norwegen, Dänemark . . . . .	2.51 1/2
(auch zu 2, 1/2, 1/4 u. 1/10 Kr.) . . . . .	
Kronen, Dester.-ung. . . . .	50

Rigsbater, Dänemark . . . . .	1.13 1/2
(auch zu 1/2, 1/3, 1/6, 1/12) . . . . .	
Rigsbater, à 2 1/2 Golden Niederlande . . . . .	2.10
Rubel, Russland, à 100 Kopeken . . . . .	1.62
(auch zu 1/2 u. 1/4.) . . . . .	
Schilling, Großbritannien (auch zu 2 u. 1/2 sh.) . . . . .	47
Sol = 5 Francs, Peru . . . . .	2.03 1/2
Species à 2 Rigsbater, Dänemark . . . . .	2.27
" à 120 Schilling, Norwegen . . . . .	2.27 1/2
" à 4 Kronen, Schweden . . . . .	2.30
Tehl à 100 Cash Gew., China . . . . .	3.03 1/2
Thaler, Maria Theresien-, Desterreich . . . . .	1.70
" (Bereins-)Deutschf. . . . .	1.50
Tikal, iam . . . . .	1.31
Toman 1/10, Persien . . . . .	96 1/2
1/100, . . . . .	48 1/2
Tostoe à 100 Reis, Portugal (auch zu 5, 2 u. 1/5 L.) . . . . .	24

Der lateinischen Münzconvention, d. i. Frankenvährung, gehören Belgien, Frankreich, Griechenland, Italien und die Schweiz an.

## Die metrischen Maße und Gewichte.

### Urmaße und Gewichte.

Als Urmaß gilt ein im Besitze der k. k. Regierung befindlicher Glasstab, welcher, in der Nähe seiner sphärischen Enden gemessen, bei der Temperatur des schmelzenden Eises gleich 999-99764 mm des in dem französischen Staatsarchive zu Paris deponirten Metre prototype befunden worden ist.

Als Urgewicht gilt das im Besitze der k. k. Regierung befindliche Kilogramm aus Bergkrystall, welches im luftleeren Raume gleich 9999978 mg des in dem französischen Staatsarchive zu Paris aufbewahrten Kilogramme prototype befunden worden ist.

Urmaß der Conférence générale des poids et mesures 1889 als Prototyp 15 Declination. Meterstab 0-000 0009 m größer als das definitive Meter; ebenso ein Gewicht 0-000 000061 kg größer als das definitive Kilogramm.

## Grundlagen des metrischen Maßes und Gewichtes.

Die Grundlage des geschlichen Maßes und Gewichtes ist das Meter.

Das Meter ist die Einheit des Längenmaßes, aus welchem die Einheiten des Flächen- und Körpermaßes abgeleitet werden.

Das Kilogramm, gleich dem Gewichte eines dm<sup>3</sup> desillirten Wassers im luftleeren Raume bei der Temperatur von + 4 Grad des 100theiligen Thermometers, bildet die Einheit des Gewichtes.

Die Untertheilungen der Maß- und Gewichtseinheiten, sowie deren Vielfache, werden nach dem dekadischen Systeme gebildet.

Die Untertheilungen werden demnach durch die lateinischen Zahlwörter: deci = 1/10, centi = 1/100, milli = 1/1000 und die Vielfachen durch die griechischen Zahlwörter: Deka = 10 Hekto = 100, Kilo = 1000 und Myria = 10000 bezeichnet.

**Einheiten, Untertheilungen und Vielfache der metrischen Maße und Gewichte.**

In Klammern beigeſetzt ſind die geſchlich feſtgeſetzten, in Curſivſchrift zu druckenden und zu ſchreibenden Bezeichnungen für die einzelnen Maße und Gewichte.

**A. Längenmaße.**

Einheit iſt das Meter (m).  
 Untertheilungen:  
 Das Decimeter (dm) =  $\frac{1}{10}$  Meter  
 " Centimeter (cm) =  $\frac{1}{100}$  Meter  
 " Millimeter (mm) =  $\frac{1}{1000}$  Meter.  
 Vielfache:  
 Das Kilometer (km) = 1000 Meter  
 " Myriameter (mym) = 10000 Meter.

**B. Flächenmaße.**

a) Allgemeine: Die Quadrate der Längenmaße.  
 Einheit: das Quadratmeter (m<sup>2</sup>).  
 Untertheilungen:  
 Das Quadratdecimeter (dm<sup>2</sup>) =  $\frac{1}{100}$  Quadratmeter  
 " Quadratcentimeter (cm<sup>2</sup>) =  $\frac{1}{10000}$  Quadratmeter  
 " Quadratmillimeter (mm<sup>2</sup>) =  $\frac{1}{1000000}$  Quadratmeter.  
 Vielfache:  
 Das Quadratkilometer (km<sup>2</sup>) = 1,000,000 Quadratmeter  
 " Quadratmyriameter (mym<sup>2</sup>) = 100,000,000 Quadratm.  
 b) Besondere Bodenflächenmaße:  
 Einheit: Das Ar (a) = 100 Quadratmeter.  
 Vielfache: Das Hektar (ha) = 100 Ar = 10,000 Quadratmeter =  $\frac{1}{100}$  km<sup>2</sup>.

**C. Körpermaße.**

a) Allgemeine: Die Würfel der Längenmaße.  
 Einheit: das Kubikmeter (m<sup>3</sup>).  
 Untertheilungen:  
 Das Kubikdecimeter (dm<sup>3</sup>) =  $\frac{1}{1000}$  Kubikmeter  
 " Kubikcentimeter (cm<sup>3</sup>) =  $\frac{1}{1000000}$  Kubikmeter  
 " Kubikmillimeter (mm<sup>3</sup>) =  $\frac{1}{1000000000}$  Kubikmeter.  
 Vielfache:  
 Das Kubikkilometer (km<sup>3</sup>) = 1000000000 Kubikmeter  
 " Kubikmyriameter (mym<sup>3</sup>) = 1 Billion Kubikmeter.

b) Besondere Hohlmaße für trockene und flüssige Gegenstände.  
 Einheit: Das Liter (l) = 1 Kubikdecimeter.  
 Untertheilungen:  
 Das Deciliter (dl) =  $\frac{1}{10}$  Liter  
 " Centiliter (cl) =  $\frac{1}{100}$  Liter.  
 Vielfache:  
 Das metrische Centner (q) = 100 Kilogramm.  
 Das Hektoliter (hl) = 100 Liter.

**D. Gewichte.**

Einheit iſt das Kilogramm (kg).  
 Untertheilungen:  
 Das Dekagramm (dkg) =  $\frac{1}{100}$  Kilogramm  
 " Gramm (g) =  $\frac{1}{1000}$  Kilogramm  
 " Decigramm (dg) =  $\frac{1}{10000}$  Kilogramm  
 " Centigramm (cg) =  $\frac{1}{100000}$  Kilogramm  
 " Milligramm (mg) =  $\frac{1}{1000000}$  Kilogramm.  
 Vielfache:  
 Die Tonne (t) = 1000 Kilogramm.

**Gesehliche Verhältnißzahlen der neuen und alten Maße und Gewichte.**

Längenmaße, neue auf alte.  
 1 Meter = 0.5272916 Wiener Klaftern  
 " = 3 Fuß 1 Zoll 11 $\frac{1}{2}$ /<sub>100</sub> z.  
 " = 1.286077 Ellen  
 1 Kilometer = 0.131893 österr. Meilen (Postmeilen)  
 1 Myriameter = 1.518229 österr. Meilen (Postmeilen)  
 1 Centimeter = 0.094912 Faß.

Längenmaße, alte auf neue.

1 Wiener Klafter = 1.896484 Meter  
 1 Fuß = 0.316081 " "  
 1 Elle = 0.777558 " "  
 1 österr. (Post-) Meile = 7.585936 Kilometer  
 1 österr. (Post-) Meile = 0.7588936 Myriameter  
 1 geograph. (Deutsche) Meile = 7.420438 Kilometer.  
 1 Faß = 10.53602 Centimeter.

Flächenmaße, neue auf alte.  
 1 Meter = 0.278036 Klafter  
 1 " = 10.00931 Fuß  
 1 Ar = 27.80364 Klafter  
 1 Hektar = 1.737727 österr. Joch  
 1 Myriameter = 1.737727 österr. Meilen

Flächenmaße, alte auf neue.  
 1 Klafter = 3.596652 Meter  
 1 Fuß = 0.099907 " "  
 1 n.-österr. Joch = 57.54642 Ar  
 1 " = 0.5754642 Hektar  
 1 österr. Meile = 0.5754642 Myriameter.

Körpermaße, neue auf alte.  
 1 Kubikmeter = 0.146606 Kubikfaß  
 1 " = 31.66695 Kubikfuß.  
 Körpermaße, alte auf neue.  
 1 Kubikfaß = 6.820999 Kubikmeter  
 1 Kubikfuß = 0.03157867 Kubikmeter.  
 Hohlmaße für trockene Gegenstände, neue auf alte.

1 Hektoliter = 1.626365 W. Regen  
 1 Liter = 0.01626365 W. Regen.  
 Hohlmaße für trockene Gegenstände, alte auf neue.  
 1 Wiener Regen = 0.6148683 Hektoliter  
 1 " = 61.48683 Liter.  
 Hohlmaße für Flüssigkeiten, neue auf alte.

1 Hektoliter = 1.767139 W. Eimer  
 1 Liter = 0.7068515 W. Maß.  
 Hohlmaße für Flüssigkeiten, alte auf neue.  
 1 W. Eimer = 0.565890 Hektoliter  
 1 W. Maß = 1.414724 Liter.

Gewichte, neue auf alte.  
 1 Tonne = 1785.523 W. Pfund  
 1 Kilogramm = 1.785523 W. Pfund  
 1 " = 1 Pfd. 25 $\frac{1}{2}$ /<sub>1000</sub> Loth  
 1 " = 2 Pfd. Pfund  
 1 " = 2.380697 Avotheker-Pfund  
 1 " = 3.562928 W. Mark Silbergewicht  
 1 Dekagramm = 0.571367 W. Loth  
 1 Gramm = 0.286459 Dukatener Goldgewicht  
 1 " = 4.855099 Wiener Karat  
 1 " = 0.06 Postloth.

Gewichte, alte auf neue.  
 1 W. Pfund = 0.560060 Kilogramm  
 1 " Centner = 56.0060 " "  
 1 " Loth = 1.750187 Dekagramm  
 1 Postcentner = 50 Kilogramm  
 1 Pfd. Pfund = 0.5 Kilogramm  
 1 Avotheker-Pfund = 0.420045 Kilogramm  
 1 W. Mark Silbergew. = 0.280698 Kilogramm  
 1 Dukatener Goldgewicht = 3.490896 Gramm  
 1 Wiener Karat = 0.205969 Gramm  
 1 Postloth = 16.66667 Gramm.

**Zur Abwägung und Stempelung werden nur folgende Maße und Gewichte zugelassen:**

Längenmaße: 20, 10, 5, 4, 2, 1 m; dann 5 und 2 dm.  
 Hohlmaße: 100, 50, 20, 10, 5, 2, 1 l; 5, 2, 1 dl; 5, 2, 1 cl;  $\frac{1}{2}$  hl und die fortgesetzte Halbierung des l.  
 Gewichte: 20, 10, 5, 2, 1 kg 50, 20, 10, 5, 2, 1 dkg und 5, 2 und 1 g.  
 Für Gold- und Silbermedaillen und als Medicinal-Gewicht noch: 50, 20, 10, 5 und 1 cg und als Münz- und Juwelen-Gewicht noch: 5, 2 und 1 mg.  
 Für Decimalwagen ist das geringste Gewichtesstück 1 g und für Centesimalwagen 1 dkg.  
 Für die probeweiſe Gewichtsbestimmung des Getreides: 100, 40, 20, 10, 4, 2, 1, 0.4 und 0.2 g, welche das 500fache ihres Gewichtes, d. i. beziehungsweise 50, 20, 10, 5, 2, 1, 0.5, 0.2, 0.1 kg repräsentiren.

Als Probestreidemaß dient ein Hohlmaß (Probe-Hektoliter), dessen Inhalt dem 500sten Theile eines hl gleichkommt.

Die Pferdekraft ist mit 75 Kilogramm-Meter, d. i. 75 kg in der Secunde, 1 m hoch gehoben, festgesetzt.

Im öffentlichen Verkehre dürfen nur gehörig gestempelte Alkoholometer, Saccharometer und Gasmesser verwendet werden.

Der Gebrauch der Seemeile, gleich dem 60sten Theile eines Aequatorialgrades, d. i. 1.855109 km und die im Schiffsfahrverkehre eingeführte Schiffstonne bleibt ungeändert.

Vanzierung von Gold- und Silberwaaren. Für inländ. Geräthe sind folgende Grade zulässig:

Gold Nr. 1, 920 Taufentheile für (22 Karat 0.06 Grün)	Silber Nr. 1, 930 Taufentheile für (15 Loth 3.6 Grün)
" " 2, 840 " " (20 " 1.92 " " " 2, 900 " " (14 " 7.2 " " )	" " 3, 750 " " (18 " " " " " 3, 800 " " (12 " 14.4 " " )
" " 4, 580 " " (13 " 11.04 " " " 4, 750 " " (12 " " " " )	

Tabelle zur Reduction für Wiener Klafter, Fuß, Zoll, Linien in Meter.

Klafter	Meter	Centimeter	Millimeter	Klafter	Meter	Centimeter	Millimeter	Klafter	Meter	Centimeter	Millimeter	Fuß	Meter	Centimeter	Millimeter	Zoll	Centimeter	Millimeter	Linien	Millimeter
1	1 89	6		13	34 65	4		45	85	34	2	1	0 81	6		1	2	6	1	2
2	3 79	3		14	36 55	7		50	94	82	4	2	0 63	2		2	5	3	2	3
3	5 68	9		15	38 44	7		55	104	30	7	3	0 94	2		3	7	9	3	4
4	7 58	6		16	30 34	4		60	113 78	9	9	4	1 26	4		4	10	5	4	5
5	9 48	2		17	32 24	0		65	123 27	1	1	5	1 58	0		5	11	1	5	6
6	11 37	9		18	34 13	7		70	132 75	4	4	6	1 89	6		6	12	2	6	7
7	13 27	5		19	36 3	3		75	142 23	6	6	7	2 21	9		7	13	3	7	8
8	15 17	2		20	37 93	0		80	151 71	9	9	8	2 52	9		8	14	4	8	9
9	17 6	8		25	47 41	2		85	161 30	1	1	9	3 14	5		9	15	5	9	10
10	18 96	5		30	56 89	5		90	170 68	4	4	10	3 86	1		10	16	6	10	11
11	20 86	1		35	66 37	7		95	180 16	6	6	11	3 47	7		11	17	7	11	12
12	22 75	8		40	75 85	9		100	189 64	8	8	12	3 79	3		12	18	8	12	13

Tabelle zur Reduction für Meter in Wiener Klafter, Fuß, Zoll, Linien.

Meter	Klafter	Fuß	Zoll	Linien	Meter	Klafter	Fuß	Zoll	Linien	Meter	Klafter	Fuß	Zoll	Linien	Decimeter	Fuß	Zoll	Linien	Centimeter	Zoll	Linien	Millimeter	Linien
1	—	3	1	11 1/2	11	5	4	9	7 1/2	25	13	1	1	17 1/2	1	—	3	9 1/2	1	—	4 1/2	1	1
2	1	3	5	11	12	5	1	11	7	30	15	4	10	11 1/2	2	—	7	7	2	—	9	2	1
3	1	3	5	10 1/2	13	6	5	1	6 1/2	35	18	3	8	9 1/2	3	—	11	4 1/2	3	—	11 1/2	3	1 1/2
4	2	3	7	10 1/2	14	7	2	3	8	40	21	—	6	7	4	—	2	2 1/2	4	—	13 1/2	4	1 1/2
5	2	3	3	10	15	7	5	5	5 1/2	50	26	2	3	5	5	—	1	6 11 1/2	5	—	15 1/2	5	2 1/2
6	3	3	11	9 1/2	16	8	3	7	5 1/2	60	31	3	9	11	6	—	1	10 9 1/2	6	—	17 1/2	6	3 1/2
7	3	4	1	9	17	8	5	9	5	70	36	5	5	6 1/2	7	—	2	2 7	7	—	19 1/2	7	3 1/2
8	4	4	1	8 1/2	18	9	3	11	4 1/2	80	42	1	3	2 1/2	8	—	2	6 4 1/2	8	—	21 1/2	8	3 1/2
9	4	4	5	8	19	10	—	1	4	90	47	2	3	8	9	—	3	2 8	9	—	23 1/2	9	4 1/2
10	5	4	1	7	20	10	3	8	3 1/2	100	52	4	4	6	10	—	3	1 11 1/2	10	—	25 1/2	10	4 1/2

Tabelle zur Reduction für Wiener Ellen in Meter.

Ellen	Meter	Centimeter	Ellen	Meter	Centimeter	Ellen	Meter	Centimeter	Ellen	Meter	Centimeter	Ellen	Meter	Centimeter	Ellen	Meter	Centimeter	Ellen	Meter	Centimeter	Ellen	Meter	Centimeter	
1	0 77 1/2		11	8 55		21	16 53		31	24 10		41	31 88		1/10	3 1/2		50	38 88		1/10	4 1/2		48 1/2
2	1 55		12	9 33		22	17 11		32	24 88		42	32 66		1/10	5		50	39 66		1/10	5 1/2		53 1/2
3	2 33		13	10 11		23	17 88		33	25 66		43	33 43		1/10	6 1/2		50	40 43		1/10	6 1/2		56 1/2
4	3 11		14	10 89		24	18 66		34	26 44		44	34 21		1/10	7 1/2		50	41 21		1/10	7 1/2		59 1/2
5	3 89		15	11 66		25	19 44		35	26 22		45	34 99		1/10	8 1/2		50	42 99		1/10	8 1/2		62
6	4 66		16	12 44		26	20 22		36	27 99		46	35 77		1/10	9 1/2		50	43 77		1/10	9 1/2		65
7	5 44		17	13 22		27	20 99		37	28 77		47	36 55		1/10	10 1/2		50	44 55		1/10	10 1/2		68
8	6 22		18	14 0		28	21 77		38	29 55		48	37 33		1/10	11 1/2		50	45 33		1/10	11 1/2		71
9	7 0		19	14 77		29	22 55		39	30 33		49	38 10		1/10	12 1/2		50	46 10		1/10	12 1/2		74
10	7 77		20	15 55		30	23 33		40	31 10		50	38 88		1/10	13 1/2		50	47 88		1/10	13 1/2		77

Tabelle zur Reduction für Meter in Wiener Ellen.

Meter	Ellen	4tel Ellen	16tel Ellen	Meter	Ellen	4tel Ellen	16tel Ellen	Meter	Ellen	4tel Ellen	16tel Ellen	Meter	Ellen	4tel Ellen	16tel Ellen	Centimeter	16tel Ellen	Centimeter	4tel Ellen	16tel Ellen	Centimeter	Ellen	4tel Ellen	16tel Ellen	
1	1	1	1/2	11	14	—	2 1/2	21	27	—	—	31	39	—	—	1	1/2	5	—	1	55	—	—	2	2 1/2
2	2	2	1	12	15	1	3	22	28	1	1 1/2	32	41	—	—	2	3/4	10	—	2	60	—	—	3	3 1/2
3	3	3	1 1/2	13	16	2	3 1/2	23	29	2	2	33	42	1	3	3	3/4	15	—	3	65	—	—	4	4 1/2
4	4	4	2	14	18	—	—	24	30	3	3	34	43	2	3 1/2	4	1	20	1	4	70	—	—	5	5 1/2
5	5	5	2 1/2	15	19	1	1/2	25	31	—	—	35	45	—	—	5	1 1/2	25	1	5	75	—	—	6	6 1/2
6	6	6	3	16	20	2	1	26	32	1	1	36	46	1	1	6	2 1/2	30	1	6	80	—	—	7	7 1/2
7	7	7	3 1/2	17	21	3	1	27	33	2	2	37	47	2	1 1/2	7	3 1/2	35	1	7	85	—	—	8	8 1/2
8	8	8	4	18	22	—	—	28	34	—	—	38	48	3	2	8	4 1/2	40	2	8	90	—	—	9	9 1/2
9	9	9	4 1/2	19	23	1	1/2	29	35	1	1/2	39	50	—	2 1/2	9	5 1/2	45	3	9	95	—	—	10	10 1/2
10	10	10	5	20	24	2	2	30	36	2	2	40	51	1	3	10	6 1/2	50	4	10	100	—	—	11	11 1/2

Tabelle zur Reduction für Liter und Dektiliter in Wiener Maß und Simer.

Liter	Maß			Liter	Maß			Liter	Maß			Dektiliter	Maß			Centiliter	Maß			Liter	Maß			Dektiliter	Maß		
	Setzel	Stel	16tel Setzel		Setzel	Stel	16tel Setzel		Setzel	Stel	16tel Setzel		Setzel	Stel	16tel Setzel		Setzel	Stel	16tel Setzel		Setzel	Stel	16tel Setzel		Setzel	Stel	16tel Setzel
1	—	2	3 1/2	13	9	—	8	25	17	3	3 3/4	1	—	1 1/2	1	—	1/2	1	—	1/2	1	—	1/2	1	—	1/2	
2	1	1	2 1/2	14	9	3	2 1/2	30	21	—	3 1/2	2	—	2 1/2	—	—	2	—	2 1/2	—	—	2	—	2 1/2	—		
3	2	—	3	15	10	3	1 1/2	35	24	3	3 3/4	3	—	3 1/2	3	—	3	—	3 1/2	3	—	3	—	3 1/2	3		
4	3	3	1 1/2	16	11	1	1	40	28	1	1 1/2	4	—	1 1/2	4	—	1 1/2	4	—	1 1/2	4	—	1 1/2	4			
5	3	3	1 1/2	17	12	—	1 1/2	45	31	3	1 1/2	5	—	1 1/2	5	—	1 1/2	5	—	1 1/2	5	—	1 1/2	5			
6	4	—	3 1/2	18	12	3	3 1/2	50	35	1	1 1/2	6	—	1 1/2	6	—	1 1/2	6	—	1 1/2	6	—	1 1/2	6			
7	4	3	3 1/2	19	13	1	3	55	38	3	2	7	—	1 1/2	7	—	1 1/2	7	—	1 1/2	7	—	1 1/2	7			
8	5	3	3 1/2	20	14	—	3 1/2	60	42	1	2 1/2	8	—	1 1/2	8	—	1 1/2	8	—	1 1/2	8	—	1 1/2	8			
9	6	1	1 1/2	21	14	3	1 1/2	70	48	1	3 1/2	9	—	1 1/2	9	—	1 1/2	9	—	1 1/2	9	—	1 1/2	9			
10	7	—	1	22	15	3	1	80	56	2	1	10	—	1 1/2	10	—	1 1/2	10	—	1 1/2	10	—	1 1/2	10			
11	7	3	1 1/2	23	16	1	—	90	63	3	1 1/2	—	—	1 1/2	11	—	1 1/2	11	—	1 1/2	11	—	1 1/2	11			
12	8	1	3 1/2	24	16	3	3 1/2	100	70	3	3	—	—	1 1/2	12	—	1 1/2	12	—	1 1/2	12	—	1 1/2	12			

Tabelle zur Reduction für Wiener Megen und Megentheile in Liter und Dektiliter.

Megen	Benennung der Megentheile	Liter		Dektiliter		Centiliter		Megen	Dektiliter		Centiliter	
		Setzel	Stel	Setzel	Stel	Setzel	Stel		Setzel	Stel	Setzel	Stel
1	—	—	—	—	—	—	—	1	0	61	5	20
1/2	—	—	—	—	—	—	—	2	1	23	0	25
1/3	—	—	—	—	—	—	—	3	1	64	5	30
1/4	—	—	—	—	—	—	—	4	3	45	9	35
1/5	—	—	—	—	—	—	—	5	3	7	4	40
1/6	—	—	—	—	—	—	—	6	3	68	9	50
1/7	—	—	—	—	—	—	—	7	4	30	4	60
1/8	—	—	—	—	—	—	—	8	4	91	9	70
1/9	—	—	—	—	—	—	—	9	5	53	4	80
1/10	—	—	—	—	—	—	—	10	6	14	9	90
1/12	—	—	—	—	—	—	—	15	9	22	2	100

Tabelle zur Reduction für Liter und Dektiliter in Wiener Megen und Megentheile.

Liter	16tel Megen (Wann-Wasch)		Liter	16tel Megen (Wann-Wasch)		Liter	16tel Megen (Wann-Wasch)		Dektiliter	16tel Megen (Wann-Wasch)		Liter	16tel Megen (Wann-Wasch)		Dektiliter	16tel Megen (Wann-Wasch)		Liter	16tel Megen (Wann-Wasch)		Dektiliter	16tel Megen (Wann-Wasch)	
	Setzel	Stel		Setzel	Stel		Setzel	Stel		Setzel	Stel		Setzel	Stel		Setzel	Stel		Setzel	Stel		Setzel	Stel
1	—	2 1/2	11	2	6 1/2	25	—	6	4	1	1/2	1	—	1/2	1	—	1/2	1	—	1/2	1	—	1/2
2	—	4 1/2	12	3	1	30	—	7	7	2	1/2	2	—	1/2	2	—	1/2	2	—	1/2	2	—	1/2
3	—	6 1/2	13	3	3	35	—	8	8	3	1/2	3	—	1/2	3	—	1/2	3	—	1/2	3	—	1/2
4	1	1 1/2	14	3	5 1/2	40	—	10	10	4	1/2	4	—	1/2	4	—	1/2	4	—	1/2	4	—	1/2
5	1	3 1/2	15	3	7 1/2	50	—	13	13	5	1/2	5	—	1/2	5	—	1/2	5	—	1/2	5	—	1/2
6	1	4 1/2	16	4	1 1/2	60	—	15	15	6	1/2	6	—	1/2	6	—	1/2	6	—	1/2	6	—	1/2
7	1	6 1/2	17	4	3 1/2	70	1	1	17	7	1/2	7	—	1/2	7	—	1/2	7	—	1/2	7	—	1/2
8	2	1 1/2	18	4	5 1/2	80	1	4	18	8	1/2	8	—	1/2	8	—	1/2	8	—	1/2	8	—	1/2
9	2	3 1/2	19	4	7 1/2	90	1	7	19	9	1/2	9	—	1/2	9	—	1/2	9	—	1/2	9	—	1/2
10	2	4 1/2	20	5	1 1/2	100	1	10	20	10	1/2	10	—	1/2	10	—	1/2	10	—	1/2	10	—	1/2

Tabelle zur Reduction für Wiener Maß und Simer in Liter und Dektiliter.

Maß	Liter			Liter	Liter			Liter	Liter			Dektiliter	Liter			Centiliter	Liter			Liter	Liter			Dektiliter	Liter			
	Setzel	Stel	16tel Setzel		Setzel	Stel	16tel Setzel		Setzel	Stel	16tel Setzel		Setzel	Stel	16tel Setzel		Setzel	Stel	16tel Setzel		Setzel	Stel	16tel Setzel		Setzel	Stel	16tel Setzel	Setzel
1	1	4	1	1	1	2 1/2	13	18	5	9	18	1	3 1/2	1/2	0	0	2	—	—	—	1	0	56	6	13	7	35	7
2	2	3	3	2	3	1 1/2	14	19	8	1	19	3	7	1/2	0	0	2	—	—	—	2	1	13	2	14	7	28	8
3	4	2	4	4	1	—	15	21	3	2	21	—	3 1/2	1/2	0	0	2	—	—	—	3	1	69	8	15	8	48	8
4	5	8	6	5	2	3 1/2	16	22	6	4	22	2	3	1/2	0	1	3	—	—	—	4	2	26	4	16	9	5	4
5	7	0	7	7	—	1	17	24	0	5	24	—	1	1/2	0	1	3	—	—	—	5	2	33	9	17	9	63	0
6	8	4	9	8	3	—	18	25	4	7	25	1	3 1/2	1/2	0	2	2	—	—	—	6	3	39	5	18	10	18	6
7	9	9	8	9	3	2 1/2	19	26	8	8	26	3	2	1/2	0	3	7	—	—	—	7	4	37	1	19	10	75	3
8	11	3	3	11	1	1	20	28	2	9	28	1	1 1/2	1/2	0	3	1	—	—	—	8	5	37	3	20	11	51	3
9	12	7	3	12	2	3 1/2	25	35	3	7	35	1	3	1/2	0	3	5	—	—	—	9	5	9	3	30	16	97	7
10	14	1	5	14	—	2 1/2	30	42	4	4	42	1	3	1/2	1	0	5	—	—	—	10	5	65	9	40	22	63	6
11	15	5	6	15	2	1	35	49	5	2	49	2	—	1/2	0	7	1	—	—	—	11	6	23	5	50	22	39	4
12	18	9	8	16	3	3 1/2	40	56	5	9	56	3	1 1/2	1/2	1	0	8	—	—	—	12	6	79	1	60	33	96	3

Tabelle zur Reduktion für Wiener Pfund und Loth in Kilogramm.

Wiener Pfund	Kilogramm			Wiener Pfund	Kilogramm			Wiener Pfund	Kilogramm			Wiener Loth	Kilogramm		
	Loth	Gramm	Centigramm		Loth	Gramm	Centigramm		Loth	Gramm	Centigramm		Loth	Gramm	Centigramm
1	0 56 0	17	9 52 1	31	18 48 2	1	1 7 1/2	17	29 7 1/2	1/16	1				
2	1 12 0	18	10 8 1	31	19 4 2	2	3 5 1/2	18	31 5 2	1/8	2				
3	1 68 0	19	10 64 1	35	19 60 2	3	5 2 1/2	19	33 2 1/2	3/16	3 1/2				
4	2 24 0	20	11 20 1	40	22 40 2	4	7 0	20	35 0	1/4	4 1/2				
5	2 80 0	21	11 76 1	45	25 20 3	5	8 7 1/2	21	36 7 1/2	5/16	5 1/2				
6	3 36 0	22	12 32 1	50	28 0 3	6	10 5	22	38 5	3/8	6 1/2				
7	3 92 0	23	12 88 1	55	30 80 3	7	12 2 1/2	23	40 2 1/2	7/16	7 1/2				
8	4 48 0	24	13 44 1	60	33 60 4	8	14 0	24	42 0	1/2	8 1/2				
9	5 4 1	25	14 0 1	65	34 40 4	9	15 7 1/2	25	43 7 1/2	9/16	10				
10	5 60 1	26	14 56 2	70	39 20 4	10	17 5	26	45 5	5/8	11				
11	6 16 1	27	15 12 2	75	42 0 4	11	19 2 1/2	27	47 2 1/2	11/16	12				
12	6 72 1	28	15 68 2	80	44 80 5	12	21 0	28	49 0	3/4	13				
13	7 28 1	29	16 24 2	85	47 60 5	13	22 7 1/2	29	50 7 1/2	7/8	14				
14	7 84 1	30	16 80 2	90	50 40 5	14	24 5	30	52 5	15/16	15 1/2				
15	8 40 1	31	17 36 2	95	53 20 6	15	26 2 1/2	31	54 2 1/2	1	16 1/2				
16	8 96 1	32	17 92 2	100	56 0 6	16	28 0								

Tabelle zur Reduktion für Kilogramm in Wiener Pfund und Loth.

Kilogr.	Wiener Pfund			Kilogr.	Wiener Pfund			Kilogr.	Wiener Pfund			Kilogr.	Wiener Pfund		
	Loth	Centiloth	Centigramm		Loth	Centiloth	Centigramm		Loth	Centiloth	Centigramm		Loth	Centiloth	Centigramm
1	1 25 2	2	15	16 25 1	1	1	—	9	35	—	20	—	1	1	
2	3 18 4	4	16	28 18 3	3	1	2	9	40	—	22	11	2	2	
3	5 11 7	7	17	30 11 5	5	1	11	11	45	—	24	11	3	3 1/2	
4	7 4 9	9	18	32 4 7	7	2	5	5	50	—	28	9	4	4 1/2	
5	8 29 11	11	19	33 29 10	9	2	14	14	55	—	31	7	5	5 1/2	
6	10 22 13	13	20	35 22 12	11	3	7	7	60	1	2	5	6	6 1/2	
7	12 15 15	15	30	53 15 2	13	4	—	—	65	1	5	2	7	7 1/2	
8	14 9 2	2	40	71 13 8	15	4	9	9	70	1	8	—	8	8 1/2	
9	16 2 4	4	50	89 8 14	17	5	2	2	75	1	10	14	9	9 1/2	
10	17 37 6	6	60	107 4 4	19	5	11	11	80	1	13	11	10	10 1/2	
11	19 30 8	8	70	124 31 9	21	8	9	9	85	1	16	9	11	11 1/2	
12	21 13 10	10	80	142 26 15	23	11	7	7	90	1	19	7	12	12 1/2	
13	23 6 12	12	90	160 21 5	25	14	5	5	95	1	22	4	13	13 1/2	
14	24 31 15	15	100	178 17 11	30	17	2	2	100	1	25	2	14	14 1/2	

Tabelle zur Reduktion für Wiener Karat in Gramm.

Karat	Gramm			Karat	Gramm			Karat	Gramm			Karat	Gramm		
	Centigramm	Milligramm	Centigramm		Centigramm	Milligramm	Centigramm		Centigramm	Milligramm	Centigramm		Milligramm	Centigramm	Milligramm
1	0 20 6	13	47 2	23	4 73 7	34	7 0 3	45	9 26 9	56	11 53 4	1/16	0 3		
2	0 41 2	13	47 2	24	4 94 3	35	7 20 9	46	9 47 5	57	11 74 0	1/8	0 6		
3	0 61 8	14	48 4	25	5 14 9	36	7 41 5	47	9 68 7	58	11 94 6	3/16	1 3		
4	0 82 4	15	49 0	26	5 35 5	37	7 62 1	48	9 88 7	59	12 15 2	1/4	2 6		
5	1 3 0	16	49 6	27	5 56 1	38	7 82 7	49	10 9 2	60	12 35 8	5/16	3 5		
6	1 23 6	17	50 1	28	5 76 7	39	8 3 3	50	10 29 8	61	12 56 4	3/8	4 7 7		
7	1 44 2	18	50 7	29	5 97 3	40	8 23 9	51	10 50 4	62	12 77 0	1/2	10 3		
8	1 64 8	19	51 3	30	6 17 9	41	8 44 5	52	10 71 0	63	12 97 6	5/8	12 9		
9	1 85 4	20	51 9	31	6 38 5	42	8 65 1	53	10 91 6	64	13 18 2	3/4	15 4		
10	2 6 0	21	52 5	32	6 59 1	43	8 85 7	54	11 12 2	65	13 38 8	7/8	18 0		
11	2 26 6	22	53 1	33	6 79 7	44	9 6 3	55	11 32 8	66	13 59 4	1	20 6		

Tabelle zur Reduktion für Gramm in Wiener Karat.

Gramm	Karat	64tel Karat	Centigr.	Karat	64tel Karat	Centigr.	Karat	64tel Karat	Centigr.	Karat	64tel Karat	Centigr.	Karat	64tel Karat	Centigr.	Karat	64tel Karat	Centigr.
2	9 45	—	5	—	53	32	1 35	47	2 18	—	—	2	1/8	2				
3	14 36	—	9	—	56	33	1 39	48	2 21	—	—	3	3/16	3				
4	19 27	—	12	—	59	34	1 42	49	2 24	—	—	4	1/4	4				
5	24 18	—	16	—	62	35	1 45	50	2 27	—	—	5	5/16	5				
6	29 8	—	19	—	—	36	1 48	55	2 43	—	—	6	3/8	6				
7	33 63	—	22	—	—	37	1 51	60	2 58	—	—	7	7/8	7				
8	38 54	—	25	—	—	38	1 54	65	3 10	—	—	8	—	8				
9	43 45	—	28	—	—	39	1 57	70	3 26	—	—	9	—	9				
10	48 35	—	31	—	—	40	1 60	75	3 41	10	—	10	—	10				
11	53 26	—	34	—	—	41	1 63	80	3 57	—	—	—	—	—				
12	58 17	—	37	—	—	42	2 3	85	4 8	—	—	—	—	—				
13	63 7	—	40	—	—	43	2 6	90	4 24	—	—	—	—	—				
14	67 62	—	44	—	—	44	2 9	95	4 39	—	—	—	—	—				
15	72 53	—	47	—	—	45	2 12	100	4 55	—	—	—	—	—				



### Gehalt- und Lohnberechnungs-Tabellen.

In den beiden Tabellen ist die Woche zu 7, der Monat zu 30 und das Jahr zu 360 Tagen gerechnet.

I. Tabelle zur Umrechnung des täglichen Lohnes oder Einkommens auf Wochen Monate und Jahre

Betrag des Lohnes oder des täglichen Einkommens	so entfällt auf													
	1 Woche		1 Monat		2 Monate		3 Monate		6 Monate		9 Monate		12 Monate	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
1 fr.	—	7	—	30	—	60	—	90	1	80	2	70	2	60
2	—	14	—	60	1	20	1	80	2	60	5	40	7	20
3	—	21	—	90	1	80	2	70	5	40	8	10	10	80
4	—	28	1	30	2	40	3	60	7	20	10	80	14	40
5	—	35	1	50	3	—	4	50	9	—	13	50	18	—
6	—	42	1	80	3	60	5	40	10	80	16	20	21	60
7	—	49	2	10	4	20	6	30	12	60	18	90	25	20
8	—	56	2	40	4	80	7	20	14	40	21	60	28	80
9	—	63	2	70	5	40	8	10	16	20	24	30	32	40
10	—	70	3	—	6	—	9	—	18	—	27	—	36	—
20	1	40	6	—	12	—	18	—	36	—	54	—	72	—
30	2	10	9	—	18	—	27	—	54	—	81	—	108	—
40	2	80	12	—	24	—	36	—	72	—	108	—	144	—
50	3	50	15	—	30	—	45	—	90	—	135	—	180	—
60	4	20	18	—	36	—	54	—	108	—	162	—	216	—
70	4	90	21	—	42	—	63	—	126	—	189	—	252	—
80	5	60	24	—	48	—	72	—	144	—	216	—	288	—
90	6	30	27	—	54	—	81	—	162	—	243	—	324	—
1 fl.	7	—	30	—	60	—	90	—	180	—	270	—	360	—
2	14	—	60	—	120	—	180	—	360	—	540	—	720	—
3	21	—	90	—	180	—	270	—	540	—	810	—	1080	—
4	28	—	120	—	240	—	360	—	720	—	1080	—	1440	—
5	35	—	150	—	300	—	450	—	900	—	1350	—	1800	—
6	42	—	180	—	360	—	540	—	1080	—	1620	—	2160	—
7	49	—	210	—	420	—	630	—	1270	—	1890	—	2520	—
8	56	—	240	—	480	—	720	—	1440	—	2160	—	2880	—
9	63	—	270	—	540	—	810	—	1620	—	2430	—	3240	—
10	70	—	300	—	600	—	900	—	1800	—	2700	—	3600	—

II. Tabelle zur Umrechnung des jährlichen Lohnes oder Einkommens auf Monate, Wochen und Tage.

Betrag des Jahreslohn ob des jährliche Einkommens	so entfällt auf													
	9 Monate		6 Monate		3 Monate		2 Monate		1 Monat		1 Woche		1 Tag	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
10000 fl.	7500	—	5000	—	2500	—	1666	66 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>	833	33 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	192	31	27	77 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>
5000	3750	—	2500	—	1250	—	833	33 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	416	66 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>	96	15 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	18	89
1000	750	—	500	—	250	—	166	66 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>	83	33 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	19	3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	2	79
900	675	—	450	—	225	—	150	—	75	—	17	31	2	50
800	600	—	400	—	200	—	133	33 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	66	66 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>	15	88 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	2	22 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>
700	525	—	350	—	175	—	116	66 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>	58	33 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	13	4 <sup>6</sup> / <sub>11</sub>	1	94 <sup>1</sup> / <sub>11</sub>
600	450	—	300	—	150	—	100	—	50	—	11	54	1	66 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>
500	375	—	250	—	125	—	83	33 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	41	66 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>	9	61 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	1	39
400	300	—	200	—	100	—	66	66 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>	33	33 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	7	69	1	11 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>
300	225	—	150	—	75	—	50	—	25	—	5	77	—	83 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>
200	150	—	100	—	50	—	33	33 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	16	66 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>	3	85	—	55 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
100	75	—	50	—	25	—	16	66 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>	8	33 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	1	92	—	28
90	67	50	45	—	22	50	15	—	7	50	1	73	—	25 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
80	60	—	40	—	20	—	13	33 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	6	66 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>	1	54	—	22 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>
70	52	50	35	—	17	50	11	66 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>	5	83 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	1	35	—	19 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>
60	45	—	30	—	15	—	10	—	5	—	1	15	—	16 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>
50	37	50	25	—	12	50	8	33 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	4	16 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>	—	96	—	14
40	30	—	20	—	10	—	6	66 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>	3	33 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	—	77	—	11
30	22	50	15	—	7	50	5	—	2	50	—	58	—	8 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>
25	18	75	12	50	6	25	4	16 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>	2	3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	—	48	—	6 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>
20	15	—	10	—	5	—	3	33 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	1	66 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>	—	38 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	—	5 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>
18	13	50	9	—	4	50	3	—	1	50	—	35	—	5
16	12	—	8	—	4	—	2	66 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>	1	33 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	—	34	—	4 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>
14	10	60	7	—	3	50	2	33 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	1	16 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>	—	27	—	3 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>
12	9	—	6	—	3	—	2	—	1	—	—	23	—	3 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>
10	7	50	5	—	2	50	1	66 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>	—	83 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	—	19 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	—	2 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>
9	6	75	4	50	2	25	1	50	—	75	—	17 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	—	2 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>
8	6	—	4	—	2	—	1	33 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	—	66 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>	—	15 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	—	2 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>
7	5	25	3	50	1	75	1	16 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>	—	58 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	—	13 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	—	2
6	4	50	3	—	1	50	1	—	—	50	—	11 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	—	1 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>
5	3	75	2	50	1	25	—	83 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	—	41 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	—	9 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	—	1 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>
4	3	—	2	—	1	—	—	66 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>	—	33 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	—	7 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	—	1
3	2	25	1	50	—	75	—	50	—	25	—	5 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	—	1 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>
2	1	50	1	—	—	50	—	33 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	—	16 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>	—	3 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	—	1 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>
1	—	75	—	50	—	25	—	16 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>	—	8 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	—	2	—	1 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>



